This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

DD
118
.K43

Th 2000
205

Die Katholiken im Deutschen Reiche.

Entwurf zu einem politischen Programm.

Von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1873.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Katholiken im Deutschen Reiche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Katholiken im Deutschen Reiche.

Entwurf zu einem politischen Programm.

Von

Wilhelm Emmanuel,
Freiherrn von Ketteler,
Bischof von Mainz.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1873.

Digitized by Google

DD
118
.K43

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Digitized by Google

Libr.
Lockley
5-18-40
41008

Vorwort.

Die Schrift, welche ich hiermit veröffentliche, habe ich gegen Ende des französischen Krieges kurze Zeit vor Eröffnung des ersten Deutschen Reichstages geschrieben. Ueber die nächste Veranlassung zu derselben und ihren Zweck habe ich mich in dem einleitenden Briefe näher ausgesprochen. Ich unterzog mich dieser Arbeit damals um so lieber, weil sie mir zugleich eine Gelegenheit bot, über die Aufgabe des Reichstages, zu welchem ich ein Mandat anzunehmen entschlossen war, eingehend nachzudenken. Die Veröffentlichung unterblieb damals gegen meine ursprüngliche Absicht, weil die große Aufregung der Gemüther jedem Einigungsversuche in jener Zeit ungünstig zu sein schien. Wenn ich sie jetzt nachträglich veröffentliche, so bestimmen mich dazu hauptsächlich zwei Gründe.

Manche Hindernisse einer Verständigung und Einigung unter den Katholiken in den verschiedenen deutschen Ländern sind seitdem durch die inzwischen eingetretenen Ereignisse thatsächlich beseitigt. Damit entfällt das Hauptbedenken, welches mich damals von der Veröffentlichung dieser Schrift abgehalten hat. Vielleicht kann sie jetzt zur

Digitized by Google

erneuten Prüfung der Fragen, welche zu einem einheitlichen Programme gehören müssen, und zu einer Verständigung über dieselben einigen Nutzen gewähren.

Der zweite Grund, welcher mich bestimmt, diese Schrift jetzt und zwar wesentlich, so wie sie damals verfaßt war [1]), zu veröffentlichen, besteht darin, daß sie zugleich als „Stimmungszeichen" aus ultramontanen Kreisen aus der Zeit der Gründung des Deutschen Reiches dienen kann. Durch meine Theilnahme an dem Reichstage und durch andere Umstände ist es geschehen, daß man mir vielfach eine politische, ja selbst eine einflußreiche und leitende politische Thätigkeit zuschreibt. Das ist nun thatsächlich durchaus unbegründet, da ich, abgesehen von der Theilnahme am Frankfurter Parlament im Jahre 1848, an den ersten Sessionen des Reichstages und der Abfassung einiger politischen Schriften, jeder politischen Thätigkeit und noch mehr jeder politischen Agitation durchaus fern stehe. Ein Protest gegen dieses Urtheil, unter Berufung auf mein von weltlichen Angelegenheiten abgeschiedenes, mit den Pflichten meines bischöflichen Amtes ausgefülltes Leben, würde dasselbe nicht zu berichtigen vermögen. Die fixen Ideen und Vorurtheile unserer Gegner lassen sich überhaupt weder durch Thatsachen, noch durch Gründe widerlegen. Ich muß es mir daher gefallen lassen, mehr und weniger als eine politische Persönlichkeit in diesen Kreisen angesehen zu werden. Unter diesen Umständen hat den vielen Verdächtigungen gegenüber die Veröffentlichung einer Schrift, worin ich die Gesinnung ausgesprochen, mit welcher ich dem ersten Reichstage und der Gründung des Deutschen Reiches entgegengegangen bin, wohl

1) Nur Abschnitt IX. ist ganz neu hinzugekommen.

Digitized by Google

eine hinreichende Begründung. Der Charakter rückhaltloser Aufrichtigkeit wird ihr auch von den Gegnern wohl nicht abgesprochen werden können; dadurch aber kann sie für die Zukunft als eines der vielen Zeugnisse dafür dienen, mit welcher systematischen Unredlichkeit und Lügenhaftigkeit man uns eine reichsfeindliche Gesinnung angedichtet hat. Diese Rücksicht bei Herausgabe der Schrift wird mich auch wohl in den Augen jener entschuldigen, welchen es etwa auffällig erscheinen mag, daß ein Bischof unter den schweren Bedrängnissen der Kirche eine Schrift veröffentlicht, welche sich mit politischen Fragen und nicht ausschließlich mit der Vertheidigung der Rechte der Kirche beschäftigt.

Noch ein Wort fühle ich mich gedrungen beizufügen. Viele Hoffnungen, welche mich zur Zeit der Abfassung erfüllten, sind freilich für die nächste Zukunft verschwunden. Manches paßt deßhalb auch nicht mehr ganz auf die Gegenwart. Die Erwartung, das Deutsche Reich werde auf einer christlichen Grundlage errichtet und bei Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten von dem Geiste geleitet werden, welcher seit 25 Jahren bei dem Verfahren der preußischen Regierung maßgebend war, ist gründlich vereitelt worden. Die vertrauensvolle Gesinnung, mit welcher der größte Theil der Katholiken in Deutschland der Neugestaltung des Reiches entgegenging, ist in der abstoßendsten, härtesten, feindseligsten Weise erwiedert worden. Zu der ungerechtesten Härte hat man noch den Hohn hinzugefügt, uns als die Friedensstörer auszuschreien und die gewaltthätigen Maßregeln gegen uns mit dem heuchlerischen Scheine zu beschönigen, als ob wir zu denselben durch unsere Reichsfeindlichkeit Veranlassung gegeben hätten. Und ganz ähnlich, wie man sich in einem früheren Kriege mit

Digitized by Google

Revolutionären anderer Länder verbunden hat, so verschmäht man es auch jetzt nicht, mit Verräthern ihrer eigenen Kirche in Verbindung zu treten, um sich ihrer, unter dem Vorwande, daß sie die wahren Katholiken seien, im Kampfe gegen die Kirche zu bedienen. Ich weiß nicht, ob je eine Minderheit von einer gewaltthätigen Mehrheit inhumaner, intoleranter, ungerechter behandelt worden ist, als wir Katholiken in dem neuen Deutschen Reiche. Das Alles darf uns aber nicht abhalten, unsere Pflichten gegen das Deutsche Reich treu zu erfüllen und an seinem Wohle nach Kräften mitzuwirken. Unser Programm hat zwar keine Hoffnung, in der nächsten Zeit verwirklicht zu werden, wir richten aber unsere Handlungen nicht nach augenblicklichen Bedürfnissen und den Schwankungen des Zeitgeistes, sondern nach ewigen Principien, welche allein den Frieden und das Glück der Völker begründen und nach Zeiten revolutionären Umsturzes endlich immer wieder zur Herrschaft gelangen.

Digitized by Google

Geehrtester Herr!

Sie haben mich aufgefordert, Ihnen meine Gedanken über ein Programm für die Katholiken in Deutschland auszusprechen.

Ich komme diesem Wunsche nach, so gut ich es vermag, und mit voller Offenheit. Ich glaube zwar nicht, daß jetzt schon die Zeit da ist, um an ein definitives Programm für alle Katholiken in Deutschland zu denken. Dazu gehen die Ansichten wohl noch zu weit auseinander und nur die großen Ereignisse, in deren Entwickelung wir uns befinden, werden im Stande sein, allmälig alle die Hindernisse zu beseitigen, welche jetzt noch einer politischen Vereinigung der Katholiken vielfach entgegenstehen. Noch weniger glaube ich selbst, für die Aufstellung eines definitiven Programmes berufen zu sein. Wenn ich daher dennoch Ihrem Wunsche entspreche, so betrachte ich meine Arbeit nur als eine entfernte Vorarbeit für jenen Zweck, nur als einen Beitrag zur späteren Lösung dieser Aufgabe.

Unter dieser Verwahrung werden Sie es mir auch gestatten, daß ich meine Antwort veröffentliche und sie dadurch allen Katholiken zur Prüfung vorlege. In unserer Zeit ist im öffentlichen Leben nur stark, was mit voller

Digitized by Google

Klarheit über das Endziel und über die Mittel, es zu erreichen, geeinigt auftritt und organisirt ist. Die größte Zahl ist ohnmächtig ohne Organisation; eine verhältnißmäßig kleine Zahl ist dagegen mächtig durch sie. Das sehen wir an allen politischen Parteien. Wir Katholiken werden daher in dem neuen Deutschen Reiche nur so viel gelten, als wir gut organisirt, in unseren Endzielen und Mitteln klar und einig sind; sonst werden wir abermals ein Spielball unserer Gegner sein, wie wir es aus demselben Grunde schon so oft gewesen sind. Wenn uns daher die Grundsätze theuer sind, welche wir bisher vertreten haben, wenn wir die Religion lieben, die wir bekennen, wenn wir sie unseren Nachkommen bewahren, wenn wir ein christliches Vaterland behalten wollen, so müssen wir uns organisiren, mit vereinten Kräften unseren Gegnern entgegentreten und von jedem Blatte, das wir unterstützen, von jedem Abgeordneten, den wir für die verschiedenen politischen Versammlungen wählen, entschieden fordern, daß sie unser Programm annehmen. Wir müssen uns so organisiren, daß jeder Katholik in Deutschland, er sei Bürger oder Bauer, über unsere Bestrebungen vollkommen im Reinen und bereit ist, für sie in dem Kreise seiner Thätigkeit entschieden und kräftig einzustehen. Nur dann werden wir jene Geltung in Deutschland erringen, auf die wir ein gut gegründetes Recht haben.

Wenn ich aber von einem Programme für die Katholiken rede, so bin ich doch weit davon entfernt, an ein Programm zu denken, welches ausschließlich katholische Interessen vertritt. Der ganze Inhalt meiner Vorschläge wird das Gegentheil beweisen. Alle politischen Rechte, die ich im Deutschen Reiche für die Katholiken in Anspruch nehme,

Digitized by Google

fordere ich ganz so für alle andern berechtigten Confessionen. Dieselben Prinzipien können in dem gleichen Umfange von allen Protestanten anerkannt, ja sie müssen von Allen angenommen werden, welche wahre Parität für die verschiedenen christlichen Confessionen fordern, und unter Religion nicht Bekenntnißlosigkeit verstehen, sondern den christlichen Glauben, wie er in Deutschland geschichtlich und rechtlich besteht. Ich hoffe daher, daß ein solches katholisches Programm das Programm aller gläubigen Christen und aller rechtlich denkenden Menschen in Deutschland werden kann. Ich könnte es deßhalb „ein Programm für alle rechtlich und christlich denkenden Männer in Deutschland" nennen. Nur der moderne Liberalismus mit seiner tiefeingewurzelten Ungerechtigkeit, mit seinem Hasse gegen jedes gläubige, christliche Bekenntniß, mit seiner totalen Unfähigkeit, auch andere Ansichten als die seinigen unter dem Schutze der allgemeinen Freiheit zu dulden, ist davon ausgeschlossen. Wenn ich mich aber dennoch zunächst an die Katholiken wende, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Mißverständnisse zwischen uns und den bekenntnißtreuen Protestanten augenblicklich noch viel zu groß sind, um an eine politische Vereinigung zu denken. Vielleicht wird die gemeinschaftliche Noth dieses Resultat herbeiführen. Eine katholische Partei ist deßwegen auch nur vorübergehend nothwendig. Sind erst die Prinzipien wahrer Gerechtigkeit, welche wir vertreten, Grundprinzipien des Deutschen Reiches geworden; ist der Liberalismus mit seinen ungerechten, gewaltthätigen Bestrebungen gründlich überwunden, dann wird von selbst die katholische Partei als solche aufhören.

Gestatten Sie mir, geehrter Herr, noch eine Bemer-

Digitized by Google

kung, ehe ich zu dem Programme und dessen Motiven selbst übergehe.

Ich höre oft von Katholiken, von den Gegnern, wie von den Freunden Preußens, einseitige Urtheile über Preußen.

Die Gegner werfen Preußen vor, daß es nicht überall den Katholiken gerecht sei und indem sie hierfür, wie es sehr leicht ist, Beweise sammeln, bald in dem Verfahren preußischer Beamten, bald in der unzweifelhaft noch vielfach fortbestehenden Verletzung der Parität in den inneren Verhältnissen Preußens, machen sie Schlüsse, die unberechtigt sind, namentlich daß die Kirche von Seiten Preußens und einer preußischen Regierung niemals Gerechtigkeit zu hoffen habe. Die Anderen gründen dagegen darauf, daß in Preußen in den letzten Jahren die Kirche nicht so schimpflich behandelt worden ist, wie in anderen deutschen Ländern; daß man ihre gesetzliche Berechtigung anerkannt hat, ebenso übertriebene, unberechtigte Hoffnungen, indem sie Preußen bereits als eine Säule der katholischen Kirche ansehen.

Das Eine, wie das Andere ist gleich unberechtigt. Preußen ist seiner ganzen Geschichte und seinem vorherrschenden Geiste nach protestantisch. Dem Umstande, daß in Preußen ein gutes, charakterfestes katholisches Volk lebt, daß dort in allen Lebensverhältnissen, auch im Staatsdienste, eine große Anzahl tüchtiger Katholiken sich befindet, daß auch in den höchsten Kreisen seit der Regierung des verstorbenen Königs sich eine wohlwollende und gerechte Beurtheilung katholischer Verhältnisse Bahn zu brechen anfing, daß endlich die Rathgeber dieses Königs klug genug waren, um solchen Verhältnissen zum Heile des

Digitized by Google

Staates Rechnung zu tragen und sich nicht in den antikatholischen Parteifanatismus anderer Länder hineinziehen zu lassen — verdanken wir die relativ günstigen Verhältnisse in Preußen. Diese werden dauern und zunehmen, wenn jene Voraussetzungen fortdauern und wachsen. Die wesentlichste unter diesen aber ist, daß die Katholiken in Deutschland eine Macht bilden im öffentlichen Leben, in der Presse und in den Kammern. Wenn dagegen jene Voraussetzungen wegfallen, wenn wir im öffentlichen Leben ohne Macht und Einfluß dastehen, so haben wir von unseren Gegnern Alles zu befürchten, und zwar um so mehr, als wir mit dem Ausscheiden Oesterreichs aus dem Deutschen Reiche zehn Millionen Katholiken verloren haben und jetzt nur mehr ein Dritttheil der Gesammtbevölkerung ausmachen, während wir früher mehr als die Hälfte bildeten.

Da die knappe Form eines Programms ohne Erläuterung Mißverständnisse hervorrufen würde, so füge ich dem Programme selbst eine eingehendere Motivirung und Erklärung bei.

Mainz, im Februar 1871.

Digitized by Google

Programm.

I. Rückhaltlose Anerkennung der deutschen Reichsgewalt innerhalb der Grenzen ihres jetzigen Rechtsbestandes.

II. Festes nationales Bündniß mit Oesterreich, dem deutschen Ost-Reiche.

III. Redliche Anerkennung der Selbstständigkeit der zum Deutschen Reiche gehörigen Einzelländer, soweit es die nothwendige Einheit des Reiches zuläßt und nach Maßgabe der Reichsgesetze.

IV. Die christliche Religion ist sowohl im Reiche als in den einzelnen Staaten bei allen Einrichtungen, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der Religionsfreiheit, zu Grunde zu legen.

V. Die anerkannten christlichen Confessionen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und verbleiben im Besitze und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke gestifteten Anstalten und Fonds.

VI. Ein deutsches Reich fordert vor Allem deutsches Recht und deutsche Freiheit im Sinne eines gesicherten Rechtsgebietes für die individuelle und genossen-

Digitized by Google

schaftliche Freiheit und im Gegensatz zu der lügenhaften Freiheit des Absolutismus und Liberalismus, welche die Freiheit des Individuums und der Genossenschaft vernichten.

VII. Damit verbunden Freiheit des höheren, des mittleren und des niederen Unterrichtes, unter gesetzlich geregelter Staatsaufsicht, und Einrichtung der Staatsschule nicht nach der Willkür der Staatsbehörden, sondern nach den realen, religiösen, geistigen und sittlichen Verhältnissen des Volkes.

VIII. Ein deutsches Reich fordert deutsche Verfassungsformen auf allen Gebieten, nicht nur der Reichs- und Landesverfassung, sondern auch der ganzen gesellschaftlichen Verfassung des Volkes für alle seine Bedürfnisse; corporative Organisation, im Gegensatz zu den mechanischen Verfassungsformen des Liberalismus; Selbstverwaltung im Gegensatz zur reinen Beamtenherrschaft.

IX. Insbesondere eine diesen Grundsätzen entsprechende innere Landes-, Gemeinde- und Kreisverfassung.

X. Ausbau der Reichsverfassung:
1. durch ein Oberhaus,
2. durch ein oberstes Reichsgericht als unantastbares Bollwerk des gesammten deutschen Rechtszustandes, als Bollwerk des öffentlichen Rechtes und als Rechtscontrole für die Reichs- und Landesverwaltung.

XI. Ordnung des Staatsschuldenwesens, Verminderung der Staatslasten, Ausgleichung der Steuern. Als Mittel dazu:

Digitized by Google

1. Einführung der Börsensteuer.
2. Einführung der Einkommensteuer für die Gründungs- und Actiengesellschaften.
3. Betrieb der Eisenbahnen auf Staatskosten.
4. Minderung der Militärlast.
5. Wegfall der Steuer auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

XII. Corporative Reorganisation des Arbeiterstandes und des Handwerkerstandes.
Gesetzlicher Schutz der Arbeiterkinder und der Arbeiterfrauen gegen die Ausbeutung der Geldmacht.
Schutz der Arbeiterkraft durch Gesetze über Arbeitszeit und die Sonntagsruhe.
Gesetzlicher Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bezüglich der Arbeitslokale.
Aufstellung von Inspektoren zur Controle der zum Schutze des Arbeiterstandes erlassenen Gesetze.

XIII. Gesetzliches Verbot aller geheimen Gesellschaften, insbesondere des Freimaurerordens als Geheimbund.

Digitized by Google

Erläuterung und Begründung des Programms.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Das Deutsche Reich.

Die Wege, auf welchen das Deutsche Reich entstanden ist, kann ich mit Ausnahme dessen, was seit der französischen Kriegserklärung geschehen, nicht billigen. Das wäre ein Aufgeben der Grundsätze der Gerechtigkeit, eine der Nützlichkeitstheorie dargebrachte Huldigung. Der Zweck rechtfertigt nie unrechtliche Mittel, weder im öffentlichen, noch im Privatleben. Der König von Preußen hat mit voller Wahrheit der Deputation des Herrenhauses in Versailles geantwortet, daß man nie vergessen dürfe, daß das jetzt erreichte Resultat das Facit der ganzen preußischen Geschichte sei. Weil das wahr und weil also nicht allein der letzte Krieg der Grund desselben ist, deßwegen können wir nicht alle diese Wege billigen.

In der preußischen Geschichte erkennen wir, insoweit das jetzt vorliegende Resultat daraus hervorgegangen, zwei Richtungen: Erstens im Bunde mit den übrigen deutschen Fürsten das Streben nach voller Souveränetät und als Mittel dazu, nach Schwächung und allmäliger Auflösung des alten deutschen Reiches; zweitens, nachdem dieses Ziel erreicht war, das Streben, selbst an die Spitze des deut-

Digitized by Google

schen Reiches zu kommen, und als Mittel hierfür, die Verhinderung jeder Erstarkung des deutschen Bundes. Diese Bestrebungen kann nur der billigen, welcher, wie die bekannten preußischen Geschichtsbaumeister, in dieser Entwickelung Preußens eine Naturnothwendigkeit erkennt. Naturgesetze sind selbstverständlich immer berechtigt.

Ebensowenig kann ich das Resultat des jetzigen Krieges mein Ideal nennen. Mein Ideal wäre ein deutsches Reich gewesen, in welchem das Recht aller deutschen Völker auf Reichseinheit volle Befriedigung gefunden; das wäre ein Reich gewesen, in welchem auch das alte deutsche Kaiserhaus mit seinen alten deutschen Volksstämmen einen Platz erhalten hätte. Ein in dynastischem Interesse verstümmeltes Deutsches Reich ist nicht mein Ideal.

Aber auch der deutsche Bund war nicht mein Ideal. Der deutsche Bund war vorwiegend eine große träge Masse mitten in Europa, die für Erhaltung des allgemeinen Friedens und für die Förderung materieller Interessen dienlich war. Er war aber nur eine Staatsform für Interessen, nicht für Ideen. Er war ohne christliche, ohne sittliche, ohne nationale, ohne Rechtsidee. Er war eine Erstickungsanstalt für alles Hohe und Geistige, was ein Volk veredelt. Er entsprach deßhalb weder der deutschen Geschichte, noch dem Rechte des deutschen Volkes auf ein einiges, mächtiges Reich. Er war theils ein Werk der Eifersucht fremder Höfe, theils der dynastischen Interessen der deutschen Fürsten. Das Höchste, was zu seiner Entschuldigung gesagt werden kann, ist die unermeßliche Misere der Verhältnisse, aus welchen er entsprungen ist, und der gänzliche Mangel großer, nationaler und christlicher Ideen in allen leitenden Kreisen der damaligen Zeit.

Digitized by Google

Daß aber aus dem deutschen Bunde sich nicht wieder ein deutsches Reich entwickelt hat, wie wir es ersehnten, oder eine andere Staatsform, welche den nationalen Bedürfnissen des deutschen Volkes entsprach, dafür mache ich keinen einzelnen Staat und auch keinen einzelnen Staatsmann allein verantwortlich. Es ist wahr, wenn man sagt, daß Preußen es nicht wollte. Es ist aber auch wahr, wenn man sagt, daß Oesterreich es nicht konnte. Preußen wollte es nicht, weil es selbst an der Spitze des deutschen Reiches zu stehen verlangte. Auch an diesem Streben war nicht Alles unberechtigt. Die staatlichen Zustände waren soviel kräftiger, gesunder und geordneter in Preußen, daß es schon deßhalb schwer war, sich entweder von der todten Form des Bundes immer beherrschen zu lassen oder im deutschen Reiche sich Oesterreich unterzuordnen.

Oesterreich konnte es aber nicht seiner inneren Zustände wegen. Es war dadurch gebunden, gebannt in die Formen des Bundes und konnte keine Politik befolgen, welche die berechtigten nationalen Gefühle des deutschen Volkes befriedigt hätte. Weder die Ungarn, noch die Böhmen wollten einen Kaiser von Deutschland, und der deutsche Liberalismus, welcher in Deutsch-Oesterreich herrschte, schwächte Oesterreich mehr, als die verlorenen Schlachten in Italien und Böhmen. Dieser Liberalismus ist seit lange das Gift, welches Oesterreich macht- und kraftlos macht. Nach dem unseligen Frieden von Campo Formio schrieb Thugut, zu dessen größtem Schmerze er abgeschlossen war: „Was aber meine Verzweiflung erhöht, ist die schändliche Herabwürdigung unserer Wiener, die schon beim bloßen Namen „Friede" im Taumel der Freude sind, ohne daß auch nur Einem die guten oder schlechten

Digitized by Google

Bedingungen dieses Friedens nahe gingen. Niemanden geht die Ehre der Monarchie zu Herzen; auch nicht was aus dieser Monarchie von heute in zehn Jahren geworden sein wird. Wenn man nur für den Augenblick in die Redouten laufen und „Backhändel“ essen kann. Wie ist es mit solchen Gesinnungen nur möglich, der Energie eines Bonaparte Stand zu halten, der allen Zufällen kühn die Stirne bietet [1]).“ Das ist aber ganz und gar der Wiener Liberalismus auch unserer Tage. Er ist sich gleich geblieben vom Frieden von Campo Formio bis zum Prager Frieden. Jetzt wie damals dieselbe Gleichgiltigkeit bei den großen Niederlagen Oesterreichs; jetzt wie damals derselbe Freudentaumel beim bloßen Namen „Friede.“ Wie ist es möglich, mit solchen Gesinnungen der Energie eines Bonaparte, der Energie eines Bismarck Stand zu halten? Diese „Backhändel“-Gesinnung des österreichischen Liberalismus und vieler maßgebenden Kreise, welche seit so langer Zeit ein so tüchtiges Volk beherrscht und, so viel sie vermag, verdirbt, ohne wahren Patriotismus, ohne Pflichtgefühl, ohne innere Tüchtigkeit, nur der Lebenslust und dem Börsenschwindel fröhnend, war den preußischen Staatsmännern ein Gegenstand des Spottes. Ein so zerrissenes Oesterreich konnte nicht über den deutschen Bund hinauskommen.

Wenn aber auch das jetzige Deutsche Reich nicht mein Ideal ist, so hindert mich das nicht, es nicht nur dem deutschen Bunde, sondern auch dem alten deutschen Reiche in seinen letzten Zeiten vorzuziehen. Ich betrachte es nämlich als eine bedeutende Abschlagszahlung, welche dem

1) S. von Vivenot, Zur Geschichte des Rastadter Congresses. Einleitung S. III.

Digitized by Google

Rechte des deutschen Volkes, eine einige große Nation zu bilden, durch die Gründung desselben geleistet worden ist.

Bei dieser Auffassung leitet mich nicht der Hinblick auf das Interesse eines einzelnen deutschen Fürstenhauses, sondern lediglich der Hinblick auf das Recht des gesammten deutschen Volkes. Viele haben sich daran gewöhnt, bei ähnlichen Fragen die Rücksicht auf das Fürstenhaus, dem sie in Liebe und Treue anhängen, an die Spitze zu stellen und nach diesem Maßstabe dann Alles zu messen. Das ist aber ein Urtheil, welches zwar aus den edelsten Gefühlen des deutschen Herzens entspringt, dennoch aber zu einem höchst einseitigen Resultate führt und jede Verständigung unmöglich macht. Neben dem Rechte der Habsburger, der Hohenzollern, der Wittelsbacher u. s. w. hat auch das gesammte deutsche Volk ein Recht bei der Gestaltung des Deutschen Reiches, und auf Grund dieses Rechtes müssen wir uns vereinigen. Nicht weil ich glaube, daß die Politik der Hohenzollern in Deutschland berechtigt gewesen, bin ich für diese theilweise Einheit des deutschen Volkes, sondern weil ich glaube, daß diese ein Recht des deutschen Volkes theilweise befriedigt und ein Unrecht am deutschen Volke theilweise wieder gutmacht. Obwohl uns daher die Trennung vom alten deutschen Kaiserhause und so vielen alten deutschen Volksstämmen mit tiefem Schmerz erfüllt, so müssen wir diese Neugestaltung doch mit voller Ergebung hinnehmen, weil durch sie das Recht des deutschen Volkes auf eine nationale Existenz besser wie bisher und vielleicht unter den gegebenen faktischen Verhältnissen in der einzig möglichen Weise befriedigt worden ist.

Aus der bisher entwickelten Anschauung ergeben sich nun die beiden ersten Sätze meines Programmes.

Digitized by Google

Der erste drückt die rückhaltlose Anerkennung der deutschen Reichsgewalt innerhalb der Grenzen ihres jetzigen Rechtsbestandes und somit die Pflicht aus, zur Kräftigung und Stärkung derselben Alles beizutragen, was treue Vaterlandsliebe zu leisten im Stande ist. In dieser Gesinnung darf sich die katholische Partei von keiner anderen übertreffen lassen. Sie muß auch den Schein vermeiden, als ob sie nur mit Vorbehalt, mit Hintergedanken die jetzigen Zustände anerkenne.

II.

Verhältniß des Deutschen Reiches zu Oesterreich.

Der zweite Satz fordert dann für dieses Deutsche Reich den innigsten Anschluß an Oesterreich. Zwischen beiden Ländern muß ein so festes Bündniß bestehen, daß es mehr einen nationalen, als internationalen Charakter hat.

Das fordert die Natur der Dinge.

Mag man das eine Land „Deutsches Reich," das andere Oesterreich nennen, so kann der Name die Wahrheit nicht aufheben, daß auch Oesterreich seiner Geschichte, seinem Fürstenhause und seinen besten Volksstämmen nach zu Deutschland gehört, und daß diese Länder deutsche Länder sind und bleiben. Ich habe schon im Jahre 1866 die Ansicht ausgesprochen [1]), daß die Verwirklichung des

1) Siehe meine Schrift: „Deutschland nach dem Kriege von 1866," S. 76 ff.

Digitized by Google

großdeutschen Gedankens, nämlich eines großen deutschen Reiches mit allen Ländern, die zu Oesterreich und Preußen gehören, jetzt nicht mehr möglich sei; daß dagegen unter den nunmehr denkbaren Wegen: erstens der Zweitheilung Deutschlands durch die Maingrenze, zweitens der Dreitheilung in einen Nordbund, einen Südbund und Oesterreich, und endlich drittens der Vereinigung des gesammten nicht-österreichischen Deutschlands unter Preußen, der letzte den Vorzug verdiene, jedoch unter der doppelten Bedingung, daß die beiden Brudervölker Oesterreich und Deutschland durch das innigste Band verbunden und daß die einzelnen Länder wieder mit Preußen in der Art vereiniget würden, daß Preußen auf die Verwirklichung des Einheitsstaates vollständig verzichte und die wohlberechtigte Eigenthümlichkeit der einzelnen deutschen Länder, soweit sie die Einheit des Reiches nicht hindere, redlich anerkenne.

Dieses enge Bündniß zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich fordert aber auch das wohlverstandene Interesse des Deutschen Reiches selbst.

Nur dann, wenn diese Verbindung so innig und fest ist, daß beide Reiche allen andern Mächten gegenüber wie ein großes Gesammtreich dastehen, kann das neue Deutsche Reich vor schweren Erschütterungen, die seine Existenz bedrohen, bewahrt werden. Der nächste Krieg wird Frankreich ganz anders gerüstet finden, wie der eben abgelaufene. Alle Länder um uns herum werden sich bemühen, das Beispiel Preußens in ihrer Militärorganisation so pünktlich, so genau, so massenhaft nachzuahmen, wie sie es irgend vermögen. So günstige Verhältnisse, wie bei diesem Kriege, findet Deutschland voraussichtlich nie wieder. Mit

Digitized by Google

solchem Aberwitz, wie Napoleon, werden sich nie wieder europäische Völker mit Deutschland in einen Krieg einlassen.

Wer kann ohne Verblendung die Gefahren der möglichen Allianzen gegen Deutschland verkennen? Wenn Frankreich nach fünf Jahren nur Einen Verbündeten findet, z. B. Rußland oder England mit Dänemark und Schweden, so ist bei allem Heldenmuthe des deutschen Volkes unsere Existenz bedroht. Nur durch die innigste Verbindung mit Oesterreich werden alle Gefahren leicht und sicher abgewendet. Nur durch sie wird auch einigermaßen das erreicht, was Jene erstrebten, die zur großdeutschen Partei gehörten.

III.

Verhältniß der Reichsgewalt zu den übrigen deutschen Staaten.

Der sog. Partikularismus besteht aus den verschiedensten Elementen, an denen Vieles mit dem Wesen und der geschichtlichen Entwickelung des deutschen Volkes innig zusammenhängt; Anderes im Grunde wohl berechtigt ist, aber nicht in den Folgerungen, welche daraus gezogen werden; Anderes wiederum aus unklaren Zuneigungen und Abneigungen hervorgeht; Anderes endlich ganz unberechtigt ist. Wir müssen diese verschiedenen Bestandtheile unterscheiden, wenn wir über das Verhältniß der Reichs-

Digitized by Google

gewalt zu den einzelnen Staaten zu einem richtigen Resultate kommen wollen.

Berechtigt am Partikularismus ist das Band der Treue und Liebe, welches die alten deutschen Volksstämme mit ihren alten Fürstenhäusern verbindet. Diese Treue müssen wir pflegen und ehren, so viel wir vermögen, und den Hohn mit Abscheu brandmarken, mit welchem gewisse offiziöse Blätter jede Kundgebung dieser Gesinnung beschimpfen und denunziren. So hoch wir aber auch dieses Verhältniß achten, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß durch die willkürlichen Territorialveränderungen im Anfange dieses Jahrhunderts dasselbe wesentlich beeinträchtigt ist. Dieses durch Religion, Geschichte und vielhundertjährige Wechselwirkungen sich knüpfende sittliche Band der Liebe und Treue zwischen Fürst und Volk läßt sich nicht durch willkürliche Veränderungen der Landesgrenzen bald auf dieses, bald auf jenes Fürstengeschlecht gleichsam auf Commando übertragen. Die willkürlichen Territorialveränderungen seit jener Zeit haben daher dieses alte Band schon wesentlich gelockert und vielfach vernichtet.

Berechtigt ist ferner am Partikularismus die Liebe des deutschen Volkes zu seiner Heimath, zu seinem Heimathslande, zu dem alten deutschen Volksstamme, dem Jeder angehört. Diese Liebe zur Heimath und zum Heimathslande ist auch die natürliche Grundlage für die Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande. Wo erstere fehlt, hat auch der deutsche Patriotismus keinen festen Grund und keine tiefen Wurzeln. Es ist aber wieder eine Illusion, wenn man diese tiefgewurzelte Anhänglichkeit ohne weiters auf die Gebietseintheilung überträgt, wie sie aus der Säcularisation hervorgegangen ist. Die jetzige Eintheilung

Digitized by Google

hat ja vielfach nichts zu thun mit der der alten deutschen Reichsländer. Diese waren lebenskräftige Organismen, die sich durch die Natur und die Geschichte im Laufe vieler Jahrhunderte gebildet hatten; jene sind zum Theil willkürliche Landesbezirke, die innerlich nicht mehr miteinander zusammengehören, als wie mit jedem andern deutschen Lande. Sie wurden ja ohne Rücksicht auf Geschichte, auf Charakter, auf die Interessen der einzelnen Landestheile selbst, lediglich aus Rücksicht auf das Interesse der Fürsten als Entschädigungsobjekte vertheilt. Auch die Anhänglichkeit an das Heimathsland ist dadurch vielfach in jener Zeit beschädigt worden.

Berechtigt am Partikularismus und zwar im höchsten Grade ist endlich die Liebe zu den alten Rechtsgewohnheiten und Eigenthümlichkeiten der verschiedenen deutschen Länder. Berechtigt ist das damit innig verbundene Verlangen nach freier Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten. Berechtigt ist der tiefe Widerwille des deutschen Volkes gegen eine allgemeine Centralisation. Nichts ist deutscher, als alle diese im Partikularismus bewußt oder unbewußt zur Geltung kommenden Ansichten und Gefühle. Der Versuch mit allen alten Gewohnheiten und Rechtsgebräuchen, mit aller Selbstständigkeit der einzelnen Länder gewissermaßen tabula rasa zu machen und von dem Reichscentrum aus Alles in Bewegung zu setzen, verletzt und empört das deutsche Wesen in seiner innersten und berechtigtsten Natur.

Hier stehen wir aber auch vor einer einseitigen Auffassung des Partikularismus, vor einer Ueberschätzung oder einer unrichtigen Schätzung desselben, vor einem verderblichen Irrthum. Viele glauben nämlich, daß all' diese

Digitized by Google

Uebel, welche sie verabscheuen, die Vernichtung aller Eigenthümlichkeiten der einzelnen Länder, die Vernichtung jeder Selbstständigkeit in der Regierung und Verwaltung, die Alles gleichmachende Centralisation schon durch das Fortbestehen der kleinen Staaten verhindert würden. Sie glauben daher schon dadurch ihre alten Rechte und Eigenthümlichkeiten zu besitzen, daß sie noch ihre frühern Fürsten oder Könige haben. Das ist aber ein großer und verderblicher Irrthum. In England sind all' diese vielen Eigenthümlichkeiten, Rechtsgewohnheiten im ausgedehntesten Maße erhalten worden, in England ist die Selbstständigkeit, die Selbstverwaltung des Volkes anerkannt, obwohl es Ein großes Land ist; in Deutschland dagegen sind all' jene Eigenthümlichkeiten, alle Rechtsgewohnheiten mehr und mehr beseitigt, obwohl wir in viele Länder getheilt waren. Nicht von der Größe oder von der Vielheit der Länder hängt das ab, sondern von den Grundsätzen, nach welchen die Länder regiert werden. Wo der Liberalismus herrscht, da wird das ganze Staatsleben nach einem und demselben Muster zugeschnitten. Ob dann dieses Muster von einer einheitlichen Regierung zur Anwendung gebracht wird, oder ob viele kleine Regierungen genau nach demselben Muster in ihrem Bereiche wirken, bleibt für die Sache dasselbe. In Frankreich hat ein und dieselbe Regierung nach diesen Grundsätzen alle Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit des Volkes vernichtet und eine vollendete Centralisation aller Lebenskräfte der ganzen Nation zum Verderben derselben bewirkt. In Deutschland waren dagegen viele Regierungen darüber aus, dasselbe System zu verwirklichen. Ich bestreite deßhalb nicht, daß das Bestehen der einzelnen Länder in Deutschland unter gegebenen Verhält-

Digitized by Google

nissen auch zur Erhaltung der Volkseigenthümlichkeiten, der alten Rechtsgewohnheiten und der Selbstständigkeit in der Verwaltung beitragen kann. Ich will nur mit allem Nachdruck hervorheben, daß die Erhaltung dieser hohen Güter, die wir alle im Partikularismus lieben, uns noch in keiner Weise durch das Fortbestehen der Einzelländer gesichert ist. Diese bewahren wir uns vielmehr nur dann, wenn wir den falschen Grundsätzen des Liberalismus, welche Alles nivelliren, die wahren Grundsätze der Freiheit und Selbstregierung entgegenstellen; diese bewahren wir uns nur durch den Kampf gegen die Allgewalt des Staates. Wie ich das näher verstehe, werde ich in den späteren Abschnitten unseres Programmes (namentlich VI—X) weiter auseinandersetzen.

Unberechtigt am Partikularismus ist dagegen Alles, was einer starken, lebenskräftigen Reichsgewalt entgegensteht. Diese Ansicht ergibt sich von selbst aus dem, was ich schon vorher, als ich die Reichsgewalt betrachtete, über die Berechtigung einer solchen gesagt habe. Von jeher habe ich mich mit dem Gedanken einer vollen und unbeschränkten Souveränetät der einzelnen deutschen Fürsten nicht versöhnen können. Ich konnte mir zwar nicht verhehlen, daß die volle Souveränetät ihnen nach dem formellen geltenden Rechte zustehe, dagegen stand es bei mir immer fest, daß sie eine schwere materielle Rechtsverletzung insofern enthalte, als das deutsche Volk ein unveräußerliches geschichtliches Recht hat, unter einem deutschen Kaiser zu Einem Reiche geeinigt zu sein. Beides scheint mir daher auf diesem geschichtlichen Boden gleich unberechtigt: eine Reichsgewalt, welche die Rechte der einzelnen Fürsten und Länder im Sinne des Einheitsstaates und der Centralisation aufhebt,

Digitized by Google

und eine Souveränetät der einzelnen Fürsten und Länder, welche die Einheit der Reichsgewalt beschädigt. Selbst das Wort „Souveränetät" mit seinem französischen Ursprung fürchte ich daher sowohl für den Kaiser, wie für die einzelnen Fürsten, und ich glaube, daß ihr Verhältniß viel richtiger bezeichnet ist in den Worten „Reichshoheit" und „Landeshoheit." Aus demselben Grunde kann ich auch das Verhältniß zwischen dem Kaiser und den Landesfürsten nicht als ein rein föderalistisches betrachten. Das wäre es nur, wenn Fürsten und Länder mit voller Souveränetät sich zu einem Reiche verbänden. Das ist aber im Deutschen Reiche durchaus nicht der Fall, weil über aller Souveränetät der Einzelstaaten das alte unveräußerliche Recht auf das Deutsche Reich bestanden hat.

Deßhalb kann ich auch eine selbstständige Vertretung der einzelnen Länder und Fürsten bei fremden Mächten nicht für berechtigt halten. Diese Vertretung wurde in dem Maße allgemeiner, jemehr die Reichsfürsten die volle Souveränetät an sich rissen. Sie wurde dann auch die Quelle einer fortgesetzten Reichsverrätherei. Ohne Zweifel würden sich in kritischen und schweren Zeiten aus denselben Ursachen wieder ähnliche Wirkungen entwickeln.

Der vollen und rückhaltlosen Anerkennung der Reichsgewalt steht daher zur Seite die volle, rückhaltslose und ehrliche Anerkennung der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Länder in Gesetzgebung und Verwaltung, soweit sie die wesentlichen Rechte der Reichsgewalt nicht aufhebt. Ich sage die redliche Anerkennung der Selbstständigkeit der einzelnen Länder im Gegensatz zu jener centralistischen Richtung, welche das Bestehen der einzelnen Länder nur zum Scheine anerkennt und dagegen mit allen Mitteln dahin

Digitized by Google

strebt, sie baldmöglichst zu beseitigen. Das Eine wie das Andere steht uns auf derselben Linie: das Bestreben, die Reichsgewalt zu schwächen, wie jenes, die Selbstständigkeit der Einzelländer zu verkümmern.

IV.

Verhältniß des Deutschen Reiches zur christlichen Religion.

Man hat bisher als Norm für die Verfassung des Deutschen Reiches die norddeutsche Bundesverfassung festgehalten und sie mit wenigen Modificationen auf das neue Reich übertragen. Es mag das den vorhandenen Verhältnissen entsprochen haben. Dieser Standpunkt kann aber für die Zukunft nicht festgehalten werden. Ein solches Reich hätte nicht das Recht, den Namen des alten deutschen Reiches zu tragen. Das Deutsche Reich muß im Gegensatze zum deutschen Bunde nicht bloß den materiellen, sondern auch den geistigen Interessen dienen und dem Geiste des deutschen Volkes entsprechen. Die Institutionen und Gesetze des Reiches müssen daher von der Achtung der Religion und Sittlichkeit durchdrungen sein. Sie müssen die sittlichen Kräfte anerkennen, ehren und schützen, durch welche die Staaten innerlich erstarken; sie müssen sich von dem materialistischen Staatswesen lossagen, welches viele europäische Staaten todkrank gemacht hat.

Digitized by Google

Dieser ideale und sittliche Inhalt fehlt aber durchaus der provisorischen Reichsverfassung. Man braucht nur Artikel IV. der Verfassung des norddeutschen Bundes, welcher die Angelegenheiten aufzählt, die dem Bunde und der Bundesgesetzgebung unterliegen, anzusehen, um sich hiervon zu überzeugen. Zoll und Steuer, Handel, Bank- und Eisenbahnangelegenheiten bilden neben dem Militärwesen fast ihren einzigen Inhalt. So wichtig das Alles ist, so genügt es doch nicht für die erhabene Idee eines deutschen Reiches. Ein norddeutsches Blatt sagte kürzlich höchst bezeichnend von der Julimonarchie: „die politische Handelscompagnie, welche sich 1830 im Namen der Bourgeoisie des Regiments bemächtigt hatte, brauchte einen Namen für die Firma und fand denselben in Ludwig Philipp von Orleans.“ Dieser König, fährt es fort, „mit dem wollenen Regenschirm und seiner haute finance“ sei dem Volke ein „unverständliches Zwischenspiel geblieben.“ Je begründeter das ist, um so mehr muß das Deutsche Reich sich vor dem Scheine hüten, als ob es auch von einer Handelscompagnie eingerichtet sei, welche für sich nur eine Firma gesucht habe. Der deutsche Kaisertitel fordert Höheres als die Besorgung von Handelsinteressen, und selbst der Glanz des deutschen Heerwesens vermag hier nicht die höheren geistigen Güter zu ersetzen.

Aus dieser Anschauung fließen zunächst die beiden folgenden Sätze unseres Programmes.

Die Grundlage der ganzen geschichtlichen Entwickelung des deutschen Volkes, seiner Cultur und seines sittlichen Wesens ist die christliche Religion. Ihr verdankt das deutsche Volk seine höheren geistigen Güter. Es wäre eine schmähliche Verleugnung der ganzen Vergangenheit, wenn

Digitized by Google

die deutsche Reichsverfassung mit keinem Worte die christliche Religion erwähnte, jene Quelle, woraus Deutschland sein geistiges und sittliches Leben geschöpft hat. In Anerkennung der Thatsache, daß die christliche Religion die geschichtliche Grundlage des religiösen Lebens in Deutschland und die Religion des ganzen deutschen Volkes mit Ausnahme der israelitischen Staatsangehörigen ist, hat man deßhalb auch keinen Anstand genommen, nach den Stürmen des Jahres 1848 in der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 die Bestimmung aufzunehmen, „die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt." Dieselbe Bestimmung nahm dann auch in Anerkennung derselben Thatsache das Unionsparlament durch Beschluß vom 27. April 1850 in die deutschen Grundrechte auf, und eine Reihe deutscher Verfassungsurkunden ist diesem Beispiele gefolgt.

Wir fordern daher in dem ersten Satze die Aufnahme derselben Bestimmung auch in die Reichsverfassung. Diese Forderung entspricht dem heiligsten Rechte der großen Mehrzahl der christlichen Bevölkerung in Deutschland. Es wäre doch unerträglich, wenn man die Thatsache verleugnen wollte, daß die große Masse des deutschen Volkes christlich ist. Es wäre unerträglich, wenn man dem christlichen Bewußtsein des deutschen Volkes jetzt selbst das vorenthalten wollte, was man noch im Jahre 1848 ihm zu gewähren sich für verpflichtet hielt. Eine Weigerung, diese oder eine ähnliche Bestimmung in die Reichsverfassung aufzunehmen, käme so ziemlich auf die offene Erklärung hinaus, daß das Deutsche Reich sich von der christlichen Religion

Digitized by Google

lossage. Das würde aber nicht die christliche Religion, wohl aber das Reich selbst in seinen Fundamenten beschädigen.

V.

Die Selbstständigkeit der zu Recht bestehenden christlichen Confessionen.

An den vorigen Satz schließt sich folgerichtig der fünfte an über die Selbstständigkeit der zu Recht bestehenden christlichen Confessionen im Deutschen Reiche. Die hauptsächlichen Motive für diese Forderung sind dieselben wie die vorher entwickelten. Die christliche Religion haben wir nur in den christlichen Confessionen und in den zu Recht bestehenden christlichen Gemeinschaften. Eine christliche Religion ohne Confession und ohne Kirche ist ein objectloses Nebelbild, welches nur in der Phantasie der Anhänger des Protestantenvereins und vieler Mitglieder der Logen besteht. Das Deutsche Reich ist deßhalb seinem Ursprunge und seiner Geschichte, wie der großen Masse seiner christlichen Bevölkerung es schuldig, die in Deutschland zu Recht bestehenden christlichen Confessionen durch seine Gesetze zu schützen, ihre Selbstständigkeit und Selbstverwaltung anzuerkennen und ihnen den ungestörten Fortbesitz ihres Vermögens zu gewährleisten.

Diese gesetzlichen Garantien für die bestehenden christ-

Digitized by Google

lichen Confessionen in der Verfassung des Reiches fordert aber nicht nur das Recht jener Confessionen, sondern auch das wohlverstandene Interesse des Deutschen Reiches selbst.

Im Mittelalter ruhte das Deutsche Reich auf der Einheit des Glaubens. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Um so nothwendiger ist uns aber eine gesetzliche Grundlage für den Frieden unter den rechtlich bestehenden Confessionen. Was uns für die Sicherstellung des Deutschen Reiches nach Außen der Friede zwischen Deutschland und Oesterreich ist, das ist uns für die innere Stärkung des Reiches der religiöse Frieden. Den Religionshetzereien, wodurch man in den letzten Jahren so manches deutsche Land bis in den Grund zerrissen hat, muß der Boden entzogen, den religiösen Wühlern, die Haß und Zwietracht säen, muß das Handwerk gelegt werden. Das kann aber nur geschehen, wenn die Selbstständigkeit der rechtlich bestehenden Religionsgesellschaften im Sinne der preußischen Verfassung zum Reichsgesetze erhoben und damit jeder Versuch einer Einmischung des Staates oder politischer Parteien in religiöse Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

Insbesondere haben aber wir Katholiken ein wohlbegründetes Recht, diese Garantien für unsere religiöse Freiheit durch die Reichsverfassung zu fordern. An der Spitze des deutschen Reiches wird ein protestantischer Kaiser stehen. Durch den Ausschluß Oesterreichs ist die Zahl der Katholiken auf ein Drittel der Gesammtbevölkerung heruntergegangen. Wie unerträglich wäre da unsere Lage, wenn wir von den Launen und der Willkür einer nicht katholischen Majorität in unserer Glaubensangelegenheit abhängig wären! Wir haben daher noch ein besonderes Recht, auf

Digitized by Google

der Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung zu bestehen.

VI.

Freiheit und Absolutismus.

Das Deutsche Reich muß, um seinen Namen rechtmäßig zu tragen, dem deutschen Volke deutsches Recht und wahre Freiheit gewähren im Gegensatze zu jenem trügerischen Zerrbild von Recht und Freiheit, welches uns der Liberalismus und der sog. „moderne Staat" bietet.

Fassen wir diesen Gegensatz näher ins Auge.

Die innere Geschichte aller Staaten dreht sich hauptsächlich um das Verhältniß zwischen der Staatsgewalt und der persönlichen Freiheit, und um die Kämpfe, welche entstehen, wenn dieses Verhältniß verschoben ist. Beides ist zum Gedeihen der menschlichen Verhältnisse gleich nothwendig, eine geordnete Staatsgewalt und ein großes Maß persönlicher Freiheit. Ohne geordnete Staatsgewalt gibt es keine wahre persönliche Freiheit, weil diese dann des nöthigen Schutzes und der nöthigen Hilfe entbehrt. Wenn dagegen die Staatsgewalt ihre rechtmäßigen Schranken überschreitet, so beschädigt sie den Menschen selbst, dessen sittlicher Werth wesentlich in dem Besitze und in dem guten Gebrauche der Freiheit besteht. Wenn endlich die individuelle Freiheit in die Rechte der Staatsgewalt eingreift,

Digitized by Google

so vernichtet sie sich selbst, indem sie ihre nothwendigen Garantien zerstört. So nothwendig aber auch Beides ist, Staatsgewalt und persönliche Freiheit der Staatsbürger, so dürfen wir sie doch nicht auf gleiche Stufe stellen. Der Staat ist für den Menschen da, zum Schutze seiner Freiheit und seines Rechtes, und nicht umgekehrt der Mensch für den Staat. Der Staat und die Staatsgewalt sind nie Selbstzweck, sondern nur Mittel für den Menschen zur Erhaltung und Entwickelung aller Kräfte, welche Gott ihm verliehen hat. Es ist daher eine Täuschung, den Zustand eines Landes lediglich nach der Macht und dem Glanze der Staatsgewalt zu beurtheilen. Wir sehen in der Geschichte nicht selten, daß die Zunahme der Macht und des Glanzes der Staatsgewalt in genauem Verhältniß stand mit der Abnahme der sittlichen Tüchtigkeit und des Wohlstandes des Volkes.

Der Absolutismus ist nun seinem Wesen nach Mißbrauch der Staatsgewalt auf Kosten der persönlichen Freiheit. Er ruft daher auch immer sein Gegentheil hervor, den Mißbrauch der persönlichen Freiheit, den Geist der Revolution und der Demagogie, welcher endlich so weit geht, die Staatsgewalt als ein Uebel zu betrachten und deren Stütze in der Gesinnung des Volkes zu untergraben. Absolutismus und Revolution stehen daher in einer nothwendigen Wechselbeziehung. Der Mißbrauch der Gewalt ruft den Mißbrauch der Freiheit hervor und umgekehrt.

Der Liberalismus unserer Tage ist aber lediglich eine besondere Art des Absolutismus; nämlich des Absolutismus in constitutioneller Form. Ich sage der Liberalismus unserer Tage, denn er hat auch eine bessere Zeit gehabt; seit er aber zur Macht gelangt ist,

Digitized by Google

entpuppt er sich mehr und mehr als reiner, gewaltthätiger Absolutismus. Seine constitutionelle Form macht ihn aber um so gefährlicher als den monarchischen Absolutismus, weil die scheinbar freiheitliche Verfassungsform sein freiheitsfeindliches Wesen dem oberflächlichen Blicke verbirgt. Beide gehen von der Allgewalt des Staates aus und betrachten den Staatsangehörigen hauptsächlich als Werkzeug für die Zwecke des Staates. Das Heidenthum, die absolute Monarchie seit der Renaissance, die französische Revolution, der moderne Staat des Liberalismus sind alle Kinder desselben Geistes. Der letzte ist nur die höchste Potenz dieses Systems. Das Heidenthum, die Renaissance, selbst die französische Revolution waren noch gewissermaßen zu fromm, um den Staatsabsolutismus vollkommen zu verwirklichen. Wo noch ein Funke von Religion oder Glaube an ein höheres Wesen ist, da ist der Absolutismus noch in seiner vollen Ausgestaltung durch den Hinblick auf Gott und Gottes Gesetz gehemmt. Erst jetzt kann der Liberalismus den vollendeten Absolutismus ausbilden durch den dreifachen Bundesgenossen, den er gefunden hat: erstens durch die Hegel'sche Philosophie, welche den Staat für den präsenten Gott erklärt, oder, was ganz auf dasselbe hinausläuft, durch den modernsten Materialismus oder Positivismus, dem der Staat das höchste Naturgebilde und die höchste Naturgewalt ist; zweitens durch die von Rothe vertretene protestantische Theologie, welche so weit geht, zu behaupten, daß bei der jetzigen Entwickelung des christlichen Bewußtseins die Kirche als besondere Anstalt keinen Zweck mehr habe, und der Staat allein ihre Mission erfüllen müsse; und drittens durch die ganze materialistische Zeitrichtung. Das sind die mäch-

Digitized by Google

tigen Verbündeten des Liberalismus zur Verwirklichung seines modernen Staates.

Diesem Liberalismus ist der Staat und sein Gesetz die einzige Quelle des Rechtes und der Freiheit. Der Staatsgewalt gegenüber verschwindet nicht nur jedes persönliche und Privatrecht, sondern sogar die Persönlichkeit und ihr innerstes Heiligthum; denn selbst das Gewissen hat nicht mehr das Recht, nach Gottes Gesetz frei zu urtheilen, sondern es muß sein Urtheil nach dem Staatsgesetze einrichten. Der Mensch hat nur die Rechte, nur die Freiheiten, welche ihm das Staatsgesetz zuerkennt.

Bei diesem System kann überhaupt von Freiheit keine Rede sein. Das Recht des Staates an die Leistungen seiner Angehörigen ist daher auch unbeschränkt. Wenn er seine Steuern vermehrt, so daß sie einer Vermögensconfiscation ähnlich werden; wenn er das Militärwesen in einer Weise einrichtet, daß alles Leibeigenthum des Mittelalters dagegen formell und materiell, in der Strenge, wie es geübt, und in der Ausdehnung, wie es beansprucht wurde, verschwindet; wenn er durch die Staatsschule den ganzen Geist einer Nation unter seine Hand und Zucht nimmt, und was noch davon frei und unabhängig bleibt, durch die Staatspresse beherrscht, so thut er nur, was ihm zukömmt. Ihm ist Alles „hörig," Vermögen, Leib und Geist des Volkes. Von seiner Herrschaft ist nur die Geldmacht ausgenommen, welcher das Recht zugestanden wird, das Volk, das arbeitet, den „kleinen Mann," auszubeuten mit seinem Körper, seiner Gesundheit, seinem Gewissen, seinem Weibe und seinen Kindern; und ferner Alles, was das Volk corrumpiren kann, insbesondere eine zügellose Presse mit ihren unsittlichen Erzeugnissen und ihrer Verhöhnung alles Heiligen.

Digitized by Google

Dieser modernen Staatseigenhörigkeit, auch „moderner Staat" genannt, steht nun die wahre Freiheit gegenüber, die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung, wie unsere Voreltern sie gekannt und geliebt haben. Sie ist gleich weit entfernt von Absolutismus wie von Revolution. Sie verabscheut den Mißbrauch der Staatsgewalt wie den Mißbrauch der Freiheit. Sie ist keine Feindin der Staatsgewalt; sie ist aber eine unversöhnliche Feindin des Versuches, durch ungemessene Ausdehnung der Staatsgewalt in das Hausrecht der persönlichen Freiheit einzudringen. Sie gibt Gott, was Gottes ist; sie gibt dem Staate, was des Staates ist. Sie fordert aber auch für den Menschen, was ihm gebührt, jene Freiheit, ohne welche er seiner Menschenwürde entkleidet ist. Sie fordert diese geordnete Freiheit nicht nur für den einzelnen Menschen als abstractes Individuum gedacht (diese Freiheit scheint auch der Liberalismus zu gewähren), sondern für den einzelnen Menschen in seinen vielfachen Verbindungen zur Verwirklichung seiner religiösen, geistigen, sittlichen, politischen, wirthschaftlichen Interessen. Die bloße individuelle Freiheit, ohne die Freiheit, sich für alle menschlichen Interessen mit Anderen zu vereinigen, ist keine wahre Freiheit. Denn erst durch diese Vereinigung kann der Mensch seine volle Individualität entwickeln; das liegt in der Natur und in dem Wesen des Menschen. Zu dieser wahren Freiheit gehört daher auch Freiheit der Familie und der Erziehung, Freiheit des Unterrichtes, Freiheit der Gemeinde, überhaupt Freiheit für alle Genossenschaften, in welchen der Mensch lebt und leben muß, um seine geistigen und materiellen Bedürfnisse zu befriedigen.

Diese persönliche und genossenschaftliche Freiheit müs-

Digitized by Google

sen wir daher auf allen Gebieten des Staats- und Privatlebens gegen das schmachvolle Joch, mit welchem uns und unser Vaterland der liberale Despotismus bedroht, mit aller Kraft vertheidigen. In diesem Kampfe stehen wir so recht eigentlich auf heimathlichem Boden; denn Haß gegen Despotismus und Absolutismus und Liebe zur persönlichen Freiheit ist das beste Erbtheil des germanischen Volksstammes. Dadurch wenden wir die größte Gefahr von unserem Vaterlande ab. Denn nichts corrumpirt so sehr ein Volk wie der Absolutismus, in welcher Form er immer auftreten mag. Das beweist die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte.

VII.

Lehr- und Lernfreiheit.

Auf keinem Gebiete ist aber der Staatsabsolutismus unerträglicher, als auf dem des Unterrichtes, weil nichts weniger einen unberechtigten Zwang erträgt, als der Geist des Menschen. Zwar fordert der Liberalismus scheinbar Unterrichtsfreiheit; er knüpft diese Freiheit aber an Bedingungen und Voraussetzungen, die sie wieder illusorisch machen und dem Staate sachlich das Unterrichtsmonopol übertragen. Obwohl daher fast alle Staaten in ihre Verfassungen Unterrichtsfreiheit aufgenommen haben, so sind wir doch weit von ihr entfernt. In Wirklichkeit befinden wir uns vielmehr auf dem breiten Wege zu einem Unterrichtssysteme, welches für den Geist des Volkes dieselbe

Digitized by Google

Dressur statuiren würde, wie das Militärsystem für den Körper. Ein Staatsmonopol des Unterrichtes ist aber unter allen Tyranneien, die Menschen über Menschen geübt haben, die verwerflichste.

Wenn ich aber jedes Staatsmonopol im Unterrichtswesen verwerfe, so kann ich mich doch ebensowenig denen anschließen, welche im gerechten Abscheu vor dem Mißbrauche, welchen der Liberalismus mit der Staatsschule treiben will, dem Staate alle Rechte auf die Schule bestreiten. Auch hier verlange ich nicht eine absolute, unbegrenzte Lehr- und Lernfreiheit, sondern eine geordnete, d. h. eine solche, bei welcher die Rechte der staatlichen Autorität und die Freiheit gleichmäßig gewahrt sind. Wir müssen uns daher darüber klar sein, worin diese geordnete Lehr- und Lernfreiheit besteht, welche Rechte der Staat bezüglich der Schule und des Unterrichtes hat und in welchen Grenzen sich hinwiederum dieses Recht bewegen muß, um nicht die Lehr- und Lernfreiheit zu vernichten.

Der Art. 20 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Nach den amtlichen Erläuterungen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Unterrichtes, von Ladenberg, zu dem gleichlautenden Art. 17 der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 soll die Wissenschaft hiernach keine andere Schranke haben, als ihre innere Wahrheit und das dringende Interesse des Staates. Die hier gewährte Freiheit begreift wesentlich die Lehr- und Lernfreiheit in sich, d. h. das Recht, die Wissenschaft sowohl durch mündlichen Vortrag, wie durch die Presse frei zu lehren, und die Wissenschaft frei zu erlernen, ohne dabei an bestimmte

Digitized by Google

Schulen, z. B. Staatsschulen, gebunden zu sein. Nach Art. 112 der Verfassungsurkunde sollen aber bis zum Erlasse des in Art. 26. vorgesehenen allgemeinen Unterrichtsgesetzes die bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft bleiben. So bestehen im Wesentlichen in Preußen die Verhältnisse noch fort, wie sie das preußische Landrecht Theil II. Tit. 12 geschaffen hat, und welche wir ein gemäßigtes Unterrichtsmonopol des Staates nennen können.

Was nun die einzelnen Rechte betrifft, die wir bei einer geordneten Lehr- und Lernfreiheit dem Staate nicht bestreiten, so gehört dazu vor Allem ein Aufsichtsrecht über alle Schulen. Dasselbe wird sich in ganz verschiedenen Grenzen bei den Staatsschulen und bei den Privatschulen bewegen müssen; es wird den anerkannten christlichen Confessionen gegenüber besondere Rücksichten zu nehmen haben; es wird aber in paritätischen Staaten im Prinzip bezüglich aller Schulen nicht weggeleugnet werden können. Der Staat, welcher allen anerkannten Confessionen rechtlich gleich gegenüber steht, kann auf das Recht nicht verzichten, in betreffenden Fällen sich davon zu überzeugen, ob in der Schule keine staatsgefährlichen Tendenzen verfolgt werden. Daß bei Uebung dieses Rechtes alle Rücksichten gewahrt werden müssen, welche der Staat den großen christlichen Confessionen und der Religion schuldet, versteht sich von selbst. Dagegen fordert kein wirkliches Staatsinteresse ein ausschließliches staatliches Oberaufsichtsrecht. Insbesondere kann den anerkannten christlichen Confessionen ein wirksames Mitaufsichtsrecht, soweit es nöthig ist, um den sittlich-religiösen Zustand der Schule zu überwachen, nicht bestritten werden.

Digitized by Google

Dieses Mitaufsichtsrecht der Kirche ist zugleich ein wahres Mitaufsichtsrecht des Volkes, namentlich der Eltern, insoweit sie dadurch für ihr Gewissen ein Unterpfand haben, daß die sittlich-religiösen Interessen in der Schule nach ihrer confessionellen Auffassung hinreichend gewahrt sind, um ihre Kinder der Schule anvertrauen zu können. Wo der Staat dagegen sein Oberaufsichtsrecht als ein ausschließliches auffaßt, da überschreitet er die Schranken, welche ihm seine begründeten Interessen ziehen, und betritt den Boden des Unterrichtsmonopols.

Ebenso bestreite ich dem Staate nicht das Recht, einen gewissen Grad von Kenntnissen für alle seine Angehörigen zu fordern und so weit es zur Erreichung dieses Zieles nothwendig ist, den Schulzwang zu üben. So hoch ich die Rechte der Eltern über ihre Kinder halte, so kann ich sie doch nicht als unbeschränkt in der Art auffassen, daß Kinder selbst dem Mißbrauch der elterlichen Gewalt ganz schutzlos gegenüber stehen sollten. Es gibt auf Erden keine unbeschränkten Rechte; ein unbeschränktes Recht der Eltern würde ja die Kinder rechtlos machen. Mit der Kirche hat daher der Staat ein gewisses vormundschaftliches Recht für solche Fälle, wo Eltern ihre Elternrechte und Pflichten schwer verletzen. Die Eltern schulden ihren Kindern eine gewisse Pflege des Leibes und eine gewisse, ihren Verhältnissen entsprechende Pflege des Geistes, und wenn sie als die nächsten Stellvertreter Gottes das Minimum geistiger und leiblicher Pflege ihren Kindern nicht gewähren, so muß die geistliche und weltliche Obrigkeit, in welch' letzterer wir auch Gottes Stellvertreterin ehren, in der rechten Weise sich des Kindes annehmen. Wer die Verhältnisse so vieler Kinder gerade in den ärmsten und

Digitized by Google

verkommensten Schichten des Volkes kennt, muß den Grundsatz einer absoluten Herrschaft der Eltern über die Kinder, welcher der vollen Willkür über die Kinder gleichkäme, als einen unmenschlichen verwerfen. Dagegen ist es harter Absolutismus, eine wahre Geistes- und Seelenknechtung, wenn der Staat dieses, ich möchte sagen, subsidiäre Recht mißbraucht. Es geht seiner Natur nach nie über das Recht hinaus, eine gewisse unterste Bildungsstufe von allen Kindern zu fordern, und es darf immer nur unter voller Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Eltern, namentlich auch bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder, geübt werden. Es schließt daher nicht das Recht ein, die Schule zu beherrschen, ihr eine gewisse Parteitendenz zu geben und sie zu benutzen, um die Parteianschauung der herrschenden Richtung den Kindern einzupflanzen. Das ist der Plan des modernen Liberalismus; — das ist auch das Ziel der confessionslosen Schule. Dieses Bestreben vernichtet aber jede Lehr- und Lernfreiheit; sie macht die Schule zum Staatsmonopol; sie will den Geist des Volkes der Partei dienstbar machen; sie begeht ein wahres Verbrechen an den Eltern und an den Kindern. Auf diesem Wege wird die Schule eine offizielle Corruptionsanstalt des Volkes.

Endlich gestehen wir dem Staate zu, nicht nur von den Lehrern der öffentlichen Schulen, sondern auch von den Lehrern der Privatschulen den Nachweis ihrer sittlichen und wissenschaftlichen Befähigung zu fordern. Da aber der Staat von jedem seiner Angehörigen nur den Unterricht fordert, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, so hat er bei Privatschulen und bei Privatlehrern keine höhere wissenschaftliche Leistung

Digitized by Google

in Anspruch zu nehmen, als jene, welche für Volksschulen und Volksschullehrer vorgeschrieben ist.

Das sind die Rechte des Staates mit ihren nothwendigen Beschränkungen, wenn von Lehr- und Lernfreiheit in einem Lande die Rede sein soll.

Jedes Ueberschreiten dieser Beschränkungen führt zum Staatsmonopol des Unterrichtes und zu einer geistigen Knechtung des Volkes. In diesem Staats-Unterrichtsmonopol stecken wir aber noch überall mehr und weniger.

Schon die Lernfreiheit ist monopolisirt zum Vortheile des Staates.

Eine Beschränkung der Lernfreiheit ist die gesetzliche Pflicht des Besuches der Staatsuniversitäten, um zu den Prüfungen zur Erlangung von Staatsämtern zugelassen zu werden. Da frägt der Staat den Aspiranten nicht nur, was er weiß, sondern wo und wie er es gelernt hat, und wenn er auch das zum Examen geforderte Wissen im höchsten Grade besitzt, wird er schon allein um deßwillen abgewiesen, weil er es nicht auf dem vorgeschriebenen Wege erlernt hat. Solche Bestimmungen beeinträchtigen die Lernfreiheit. Sie geben den Staatsschulen und der Wissenschaft, welche der Staat protegirt, ein Monopol. Nicht die Wahrheit ist hier, um mit von Ladenberg zu reden, die Grenze, sondern der Nutzen der protegirten Staatsschule.

Eine Beschränkung der Lernfreiheit ist ferner jedes Privileg der Staatsanstalten bezüglich der vorgeschriebenen Prüfungen. Insbesondere gehört dazu das Privileg der Staatsgymnasien zu Abnahme der Maturitäts-Prüfungen und alle die vielen kleinen Erleichterungen, welche den

Digitized by Google

Schülern der Staatsgymnasien bei diesen Prüfungen gewährt werden. Dahin gehört ferner das Privileg gewisser protegirter Anstalten zur Prüfung für das Einjährigen-Dienstjahr. In allen diesen Privilegien zeigt sich das Staatsmonopol für die Staatsschule. Lernfreiheit ist nur dann vorhanden, wenn allgemeine und gemischte Prüfungscommissionen bestehen; wenn nicht mehr wie bisher der Nachweis des vorschriftmäßigen Grades des Wissens, welcher Zweck des Examens ist, den Schülern der Staatsschulen erleichtert, den Schülern der Privatschulen aber erschwert wird.

Die vielfachen Beschränkungen der Lernfreiheit in unseren jetzigen Verhältnissen lernen wir aber erst in ihrem vollen Umfange kennen, wenn wir gleichzeitig auch die Beschränkungen der Lehr-, der Unterrichtsfreiheit in's Auge fassen.

Lernen kann man in der Regel nicht ohne Lehrer und Schule. Jede unberechtigte Hemmung der Lehr- und Unterrichtsfreiheit, jede unberechtigte Erschwerung der Gründung von Privatschulen ist daher eine Beschränkung der Lernfreiheit.

Auch die Lehrfreiheit ist monopolisirt zum Vortheile der Staatsschule. Art. 22 der preußischen Verfassungs-Urkunde bestimmt: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat." Dieser Artikel spricht einen Grundsatz aus, welcher richtig angewendet, durchaus berechtigt ist, welcher aber auch jedem Mißbrauche Thür und Thor öffnet. Alles kömmt hier darauf an, welche Anforderungen bezüglich

Digitized by Google

dieser wissenschaftlichen und technischen Befähigung gestellt werden. Wenn hier nicht die rechte Grenze gezogen wird, so hat der Staat eine Handhabe, um jede Lehr- und Lernfreiheit illusorisch zu machen und das Staatsmonopol des Unterrichtes zur ausschließlichen Geltung zu bringen. Bezüglich der „wissenschaftlichen und technischen" Befähigung hat nämlich der Staat nur das Recht, von dem Privatlehrer den Nachweis jener Kenntnisse zu fordern, welche für die Volksschule vorgeschrieben sind. Wenn der Lehrer diesen Nachweis liefert, so hat er damit seiner Pflicht gegen den Staat genügt. Ob die Privatschule über dieses Maß hinausgeht und einen höheren Unterricht ertheilt, fällt nicht unter die Controle des Staates, weil es sich dabei um Kenntnisse handelt, deren Aneignung der Freiheit des Einzelnen ganz überlassen ist. Wenn die Schüler einer Privatschule sich um eine Stelle bewerben, für welche der Staat ein gewisses Maß höherer Kenntnisse fordert, so ist letzterer durch das Examen gegen alle Benachtheiligung seiner Interessen durch mangelhafte wissenschaftliche Bildung auf Privatschulen hinreichend sicher gestellt, und es bedarf dazu keiner höheren Prüfung der Lehrer der Privatschule selbst. Ueberdies wird jede Privatschule im Interesse ihrer Selbsterhaltung, um nämlich die Concurrenz mit anderen Anstalten, namentlich den Staatsschulen zu bestehen, dahin streben müssen, in ihren wissenschaftlichen Leistungen hinter anderen Anstalten derselben Stufe nicht zurückzubleiben. Wenn daher der Staat von Lehrern an Privatschulen, die über die Volksschule hinausgehen, auch den Nachweis einer höheren wissenschaftlichen und technischen Befähigung fordert, wenn er für sie dieselben Anforderungen stellt, wie für die Lehrer an den höheren und mitt-

Digitized by Google

leren öffentlichen Schulen, so beschränkt er die Lehrfreiheit in einer unberechtigten Weise, so handelt er nicht mehr nach einem „dringenden Interesse" des Staates, sondern im Interesse des Staatsunterrichtsmonopols. Solchen Anforderungen kann die Privatschule, die auf Privatmittel angewiesen ist, nur in den seltensten Ausnahmefällen genügen. Die Vortheile, welche der Staat dem Lehrer bietet, kann die Privatschule ihm nicht bieten, und ein Lehrer, welcher alle Staatsprüfungen zum Nachweise seiner Qualification bestanden hat, wird daher stets die Staatsschule der Privatschule vorziehen. Es genügt, nur die Pensionirungsansprüche der öffentlichen Lehrer zu erwähnen, um sich hievon zu überzeugen. Wo daher solche Anforderungen an die Privatschule und an die Privatlehrer gestellt werden, wird die Staatsschule faktisch bald das Monopol des Unterrichtes und der Wissenschaft besitzen.

Was aber von einem solchen Unterrichtsmonopol des Staates zu halten ist, darüber wollen wir die Worte von Robert von Mohl[1]) anführen: „Der Staat der Gegenwart verlangt kein Monopol der Bildung und Erziehung für sich. Ein solches würde unmittelbar zu dem Systeme einer Nationalerziehung führen, welches jeden Einzelnen lediglich nur als einen Bestandtheil des politischen Ganzen und als ein Mittel zur Erreichung der Zwecke desselben auffaßt, keiner Eigenthümlichkeit der Anlage und Verhältnisse Rechnung trägt und keine individuellen Wünsche und Bedürfnisse in Betreff geistiger Thätigkeit zuläßt. Ein solches System ist die härteste Sklaverei,

1) Politik. Bd. II. S. 89.

Digitized by Google

insofern sie nicht blos leibeigen macht, sondern die ganze Entwickelung der geistigen Thätigkeit und die höheren menschlichen Zwecke dem Staate zum Opfer bringt." In diesem Urtheile über das Unheil und das Verderbniß des Staatsmonopols im Unterrichtswesen stimmen wir von Mohl vollkommen bei; leider können wir uns aber der Ansicht nicht anschließen, daß der Staat der Gegenwart kein Monopol der Bildung und Erziehung für sich in Anspruch nimmt. Das mag von den Altliberalen wahr gewesen sein, der moderne Liberalismus strebt dagegen mit vereinter Kraft auf dieses Staatsmonopol der Bildung und Wissenschaft hin.

Der §. 20 der preußischen Verfassung: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei," ist daher in Wirklichkeit noch eine leere Phrase. Wir haben weder wahre Lern-, noch wahre Lehrfreiheit. Die bestehenden Verhältnisse konnten wir daher mit Recht „ein gemäßigtes Unterrichtsmonopol des Staates" nennen und wir sind auf dem offenen Wege zu dem absoluten Staatsunterrichtsmonopol. Das ist die Hauptgefahr der Gegenwart. Der Liberalismus will uns und das deutsche Volk „seeleneigenhörig" machen. Er allein will in der Staatsschule herrschen und durch Staatsschule und Schulzwang will er seine Doktrin unter dem Aushängeschilde der Wissenschaft dem deutschen Volke gewaltsam aufzwingen. Diese, wie Mohl sagt, „härteste Sklaverei," welche „nicht blos leibeigen macht, sondern die ganze Entwickelung der geistigen Thätigkeit und die höheren menschlichen Zwecke dem Staate zum Opfer bringt," ist kein Phantom mehr, sondern sie bedroht das deutsche Vaterland in unmittelbarer Nähe. Möchte Alles, was noch Liebe zur Wahrheit und zur Freiheit hat,

Digitized by Google

sich in Deutschland vereinigen, um sich dieser Seelensklaverei des Liberalismus zu widersetzen.

VIII.

Die Verfassungsformen.

Alles menschliche Leben bedarf einer Form, um sich zu verwirklichen. So bedarf auch das Leben eines Volkes für den ganzen Umfang der in der menschlichen Natur liegenden Kräfte und Beziehungen äußerer Formen und zwar, weil der Mensch überall zur Verwirklichung seiner Bestimmung auf die Verbindung mit Anderen angewiesen ist, genossenschaftlicher Formen, in welchen sein ganzes gesellschaftliches Leben, alle seine vielfachen Beziehungen zu den Mitmenschen sich gestalten und ordnen. Diese genossenschaftlichen Formen oder Verfassungen im allgemeinsten Sinne dieses Wortes sind nun von größter Bedeutung für die höchsten Güter eines Volkes ähnlich wie der Leib für die Thätigkeit der Seele. Insbesondere hängt die Freiheit, die geordnete Freiheit, ganz wesentlich von den Verfassungsformen eines Landes auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens ab. Wenn daher das Deutsche Reich wieder eine Heimathsstätte deutscher Freiheit werden soll, so muß es auch entsprechende Verfassungsformen haben, eine rechte Ordnung für Staat und Gesellschaft.

Auf keinem Gebiete besteht aber eine größere Täu-

Digitized by Google

schung und Verwirrung als auf diesem. Wie der liberale Begriff von Freiheit zur vollen Unfreiheit führt, weil die bloß abstrakte individuelle Freiheit, ich möchte sagen die elementare unorganische Freiheit, immer in ihr Gegentheil umschlägt, — ähnlich wie der auf sich angewiesene Arbeiter bei der schrankenlosesten individuellen Freiheit dennoch ein Sklave des Kapitals wird — so ist auch der liberale Begriff von freiheitlichen Verfassungsformen ein sehr trügerischer und wird leicht ein Deckmantel für die Unterdrückung der wahren Freiheit. Ueberdies gibt es kein anderes Gebiet, auf dem so viele Trümmer vergangener Zeiten aufgehäuft sind und wo der Neubau ein so dringendes Bedürfniß ist. So groß aber dieses Bedürfniß ist, so schwierig ist die Aufgabe, die gänzlich zerstörte gesellschaftliche Ordnung, welche früher alle Theile des Volkes umfaßte und sie in ein organisches Verhältniß zur staatlichen Ordnung brachte, wieder herzustellen und in feste, dauernde Verfassungsformen zu bringen.

Kein Mensch ist im Stande, diese Gestaltungen für die Zukunft vorauszusehen. Es möge daher genügen, unsere jetzige Lage in dieser Hinsicht und die Ursachen derselben in's Auge zu fassen und einige leitende Gedanken für das Verfassungswerk in der Richtung unseres Programms auszusprechen.

Der Mensch ist nicht nur, wie Aristoteles sagt, ein staatliches Wesen, das heißt: seine Natür verlangt nicht nur einen Verband, in welchem die Idee des Staates verwirklicht ist, sondern er ist auch ein religiöses Wesen, er ist auch ein gesellschaftliches Wesen, er ist auch ein wirthschaftliches Wesen, er ist auch ein auf die Familie angewiesenes Wesen, das heißt: seine Natur verlangt Verbindungen, in

Digitized by Google

welchen die Idee der Religion, die Idee der Gesellschaft, die Bedürfnisse des Erwerbes, die Idee der Familie verwirklicht sind. Alle diese Verbindungen mit ihren vielfachen Gliederungen verlangen eine gewisse Verfassung und alle diese Verfassungen müssen wieder wie viele Glieder eines Körpers in der rechten Wechselbeziehung, in der rechten Ueber- und Unterordnung zu einander stehen. Eine solche mannigfaltige organische Gliederung finden wir in der Natur. Sie soll auch in den menschlichen Beziehungen vorhanden sein.

An der Herstellung dieser nothwendigen Verfassungsform arbeiten nun die verschiedenen Völker, aber mit sehr verschiedenem Erfolge. Der Unterschied zwischen den antiken und modernen Völkern auf der einen Seite und den Völkern des Mittelalters auf der andern Seite besteht wesentlich darin, daß jene fast nur eine staatliche Verfassung kannten, während diese neben der staatlichen Ordnung und Verfassung auch eine Ordnung und Verfassung des ganzen gesellschaftlichen Lebens des Volkes in allen seinen Verzweigungen besaßen. Die vollendetste Verfassungsform, welche bisher aus dem Leben eines Volkes hervorgewachsen ist, war wohl, ihrer Grundidee nach, die des alten deutschen Reiches. Da waren alle Bedürfnisse des staatlichen, religiösen, geistigen und wirthschaftlichen Lebens in einen überaus reich gegliederten Organismus zusammengefaßt und wenigstens annähernd befriedigt.

Aber die Baumeister an diesem herrlichen Reichsbau waren keine guten Baumeister; das Deutsche Reich seiner Anlage und Idee nach war zu groß für die deutschen

Digitized by Google

Kaiser, Fürsten und Stände, sie haben sich ihrer Aufgabe nicht würdig und gewachsen erwiesen.

Drei Ursachen haben hauptsächlich zusammengewirkt, um die mittelalterlichen Staats- und Gesellschaftsformen zu zerstören.

Die erste war der Geist des Egoismus, welcher sich der Fürsten und der hohen und niederen Stände bis zu den Zünften herab bemächtigte. Aehnlich wie jetzt eine einseitige Richtung dahin geht, die ganze Idee des Staates in die der Erwerbsgenossenschaft aufzulösen, den Staat in eine Art Produktivgesellschaft umzugestalten, so suchte man damals den Staat und die Gesellschaft unter den Begriff des Privateigenthums zu bringen und sie ganz nach den Regeln eines egoistischen Privatrechts auszubeuten. Der Gemeinsinn schwand so immermehr und jeder suchte aus seiner Stellung möglichst großen Gewinn auf Kosten des Ganzen zu ziehen. Was ursprünglich Pflicht gewesen war, wurde nur mehr als Recht aufgefaßt und das Recht in der eigennützigsten Art des Eigenthumsrechtes.

Die zweite Ursache, in enger Verbindung mit der vorigen, war die Unterlassung des Fortbaues der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung nach den wechselnden Bedürfnissen des Volkes. Statt die sich im Laufe der Zeit neugestaltenden Verhältnisse mit kluger Voraussicht in die vorhandene Verfassung organisch einzugliedern, statt die alten Organe des ganzen gesellschaftlichen Lebens nach den neu sich bildenden Bedürfnissen auszudehnen, schlossen sie sich vielmehr immer enger und egoistischer ab. Namentlich durch das Wachsen der Städte und durch die allmälige Umgestaltung der früheren unfreien Stände auf dem Lande in freie entstanden ganze Volksklassen, insbesondere der

Digitized by Google

Arbeiterstand, welche keinen Platz in dem alten Bau, in der alten Gliederung der Gesellschaft hatten und dadurch in eine gewisse feindliche Stellung zu ihr geriethen. Nichts ist gefährlicher für ein Staatswesen, als wenn in demselben sich zahlreiche Elemente vorfinden, welche mit ihm keine rechte Fühlung, keine rechte Verbindung haben, gewissermaßen in einem lebendigen Organismus unorganische Theile sind.

Die dritte Ursache endlich, welche diese Zerstörung bewirkte, war der Geist des Absolutismus, welcher sich der Regierungen, sowohl der monarchischen, wie der radikalen und liberalen, bemächtigte. Zum innersten Wesen dieses staatlichen Absolutismus gehört es, daß er den Menschen, um wieder auf den Ausspruch des Aristoteles zurückzukommen, nur als ein staatliches Wesen auffaßt und deßhalb auch nur eine Form für die Verbindung der Menschen unter einander duldet, nämlich die staatliche. Die Stände des Mittelalters wollten in ihrer späteren Entartung Staat und Gesellschaft in die Form des Privateigenthums bringen. Der Socialismus will Staat und Gesellschaft in die Form einer Wirthschaftsgenossenschaft gießen, der Absolutismus will dagegen die gesammte Gesellschaft für den Staat confisciren, alle Menschen in Individuen und Atome auflösen, unter dem Vorwande der wahren Befreiung; sie frei machen von der Kirche, frei von jeder corporativen Genossenschaft, frei von der Zunft, frei von der Gemeinde, frei von der Familie, und das so isolirte, also möglichst schwach gemachte Individuum dem allein zu Recht bestehenden allgewaltigen Staatsverbande gegenüberstellen. Das ist so recht die menschenbeglückende Freiheitsidee des Absolutismus.

Digitized by Google

Diese absolutistische Idee ist nun der eiserne Hammer geworden, mit dem zuerst die absolutistischen Monarchen und Reichsfürsten die alte gesellschaftliche Ordnung der mittelalterlichen Staaten zertrümmert haben. Was aber der monarchische Absolutismus von den alten Verfassungen noch übrig gelassen hat, das hat der gesinnungsverwandte radikale Absolutismus in der französischen Revolution und der Liberalismus vernichtet. Dieses Zerstörungswerk ist fortgesetzt bis in unsere Tage. Die liberale Volkswirthschaftslehre hat alle alten Ordnungen, in denen sich die Erwerbsthätigkeit des Volkes ausgestaltet hatte, vernichtet. Dieselbe Lehre mit ihrer unbeschränkten Freizügigkeit, mit ihrem unbeschränkten Niederlassungsrecht, mit ihrer unbeschränkten Gewerbefreiheit, mit ihrem Grundsatz über den Unterstützungswohnsitz u. s. w., hat auch die Gemeinde als corporativen Verband formell vernichtet und sie in einen beliebigen staatlichen Verwaltungsbezirk umgewandelt. Auch der Verband der Familie, welcher seine Festigkeit ganz aus der christlichen Ehe schöpft, soll durch die Civilehe gelockert und dadurch das Geschlecht der eigentlichen Proletarier ermöglicht werden; denn der Mensch, welcher noch eine Familie und eine Heimathsgemeinde hat, ist kein wahrer Proletarier, er wird es erst, wenn er ohne Familie und Heimath dasteht, wenn er so recht der Alleweltsmensch geworden ist. Schließlich bleibt nur noch der Verband der Kirche übrig und soeben sammelt der Liberalismus alle seine Kräfte, um gegen ihn Sturm zu laufen.

Das ist nun unsere Lage und darin wurzeln fast alle politischen und socialen Schwierigkeiten der Zeit, alle Probleme, welche gelöst werden müssen. Wie namentlich die

Digitized by Google

sociale Frage im engern Sinne mit dieser Auflösung der ganzen gesellschaftlichen Ordnung innig zusammenhängt, ergibt sich schon aus dem Gesagten und wird noch später näher hervorgehoben werden. Wenn wir die vielen corporativ gestalteten Organe, in denen das gesammte Leben eines Volkes früher, wenn auch vielfach nothdürftig untergebracht war, mit einem großen Gebäude mit vielen Abtheilungen und Gemächern vergleichen, wo alles seinen Platz hatte, so könnte man nach diesem Werke der Zerstörung sagen, daß wir gewissermaßen für unser sociales Leben obdachlos geworden sind. Man hat die alte Wohnung, worin sich das Volk zur Befriedigung seiner geistigen und wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet hatte, niedergerissen, ehe eine bessere gebaut war. Nur der Staat überdacht das ganze Volk und unter seinem Schutze soll Alles wie in einem einzigen Raume untergebracht werden. Alles in Allem gesagt: durch die Zerstörung der alten gesellschaftlichen Ordnungen, welche überall mit der staatlichen Ordnung wie zu einem Ganzen innig verwachsen waren, ist das Volk desorganisirt und der Staatsverband allein steht dieser desorganisirten Volksmasse gegenüber. Das ist unsere Lage.

Es ist aber leichter niederreißen, wie aufbauen. Das erfahren wir jetzt und das wird man immer mehr erfahren. Die Folgen dieser revolutionären Zerstörungen durch den monarchischen und liberalen Absolutismus, welche den natürlichen Entwickelungsgang der europäischen Nationen vollständig unterbrochen haben, werden sich wohl noch in großen und krampfhaften Katastrophen längere Zeit hindurch offenbaren. Vielleicht müssen wir in der Zwischenzeit noch allerlei Experimente durchmachen, welche den

Digitized by Google

Mangel einer gesellschaftlichen Ordnung durch Palliativmittel ersetzen wollen. Namentlich scheint man sich gegenwärtig der Hoffnung hinzugeben, daß eine militärische Organisation eine gesellschaftliche ersetzen kann. Ein ganzes Volk unter dem Militärgesetz, das scheint das Ideal vieler unserer Zeitgenossen zu sein, welches in ihren Augen besser wie jede bürgerliche Gliederung des Volkes geeignet sei, es im Zaume zu halten. Nur zu bald wird man aber sehen, daß dadurch die socialen Uebel nicht geheilt, sondern nur scheinbar übertüncht, im Grunde aber riesenhaft vermehrt werden.

Die wahre Aufgabe für die Zukunft, die einzige Lösung der gesellschaftlichen Calamitäten ist dagegen ebenso leicht auszusprechen, wie schwer zu lösen. Wie das Uebel in der Desorganisation der Gesellschaft und in der Isolirung des Staates liegt, so liegt das einzig durchgreifende Heilmittel in der Reorganisation der Gesellschaft und in der organischen Verbindung der reorganisirten Gesellschaft mit dem Staate. Aber das Wie dieses Aufbaues ist schwer zu bestimmen. Maschinen lassen sich schaffen, lebendige Organe aber lassen sich nicht schaffen, sie müssen wachsen. So läßt sich auch ein solcher gesellschaftlich-staatlicher Verfassungsbau nicht a priori ins Leben rufen, er muß aus dem Leben eines Volkes wieder herauswachsen.

Was aber eine politische Partei bei diesem Prozeß der Reorganisation des Staates und der Gesellschaft thun kann, läßt sich vielleicht in folgende drei Gedanken zusammenfassen:

Erstens muß sie das Uebel recht erkennen und zur Verbreitung dieser Erkenntniß unter den Zeitgenossen möglichst beitragen. Nur wenige von ihnen haben einen kla-

Digitized by Google

ren Begriff davon, daß in der Vernichtung der alten gesellschaftlichen Ordnung und ihrer religiösen Grundlage der Hauptsitz aller politischen und socialen Uebel steckt. Sie kennen nur die Fehler und Ausartungen der gesellschaftlichen Ordnungen der früheren Zeit, ohne von den so berechtigten Ideen, welche ihnen zu Grunde lagen, auch nur eine Ahnung zu haben. Diese Einsicht muß erst wieder verbreitet werden, ehe eine Erkenntniß der rechten Heilmittel möglich ist.

Zweitens müssen die vielen Keime einer Reconstruction der gesellschaftlichen Ordnung, welche überall wie von selbst hervorsprossen, nach Kräften gepflegt werden. In dieser Hinsicht ist die Natur der Dinge stärker als alle doctrinären Phrasen. Während man noch mit Geringschätzung auf das Mittelalter hinblickt, sind wir doch schon mitten in einer Entwickelung begriffen, welche manche Aehnlichkeit mit ihm hat. Was ist dieses mächtige Streben nach genossenschaftlichen Verbindungen auf allen Gebieten des geistigen, gesellschaftlichen und materiellen Lebens anders als eine natürliche Reaktion gegen jene Zerstörung der Gesellschaft, die der Absolutismus an uns geübt hat? Auch die Gesetzgebung ist dieser Richtung auf wirthschaftlichem Gebiete schon in etwa entgegengekommen durch das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Es sind das Alles erst kleine Anfänge eines gesellschaftlichen Neubaues, die aber wohl beachtet und mächtig unterstützt werden müssen.

Endlich drittens ist es eine Aufgabe, die letzten Reste gesellschaftlicher Organisationen, die aus einer früheren Zeit noch übrig sind, vor weiterer Zerstörung zu schützen und sie der Zukunft zu bewahren. Die mächtigste Körperschaft,

Digitized by Google

welche sich ihre Organisation noch erhalten hat, ist die Kirche; sie ist, Gott sei Dank! durch ihre göttliche Stiftung unzerstörbar und enthält zugleich alle die sittlich-religiösen Kräfte, welche zu einer organischen Gliederung und Verfassung der Gesellschaft im Sinne geordneter Freiheit und der freien Selbstverwaltung nothwendig sind. Aber auch die christliche Familie steht noch als ein fester Organismus da und leistet den Zerstörungsversuchen starken Widerstand. Auch die Gemeinde, welche formell fast als selbstständiger Organismus vernichtet ist, leistet noch Widerstand. Selbst die alten Stände haben sich noch einen gewissen Zusammenhang, der in der Natur der Dinge liegt, bewahrt, und andere Stände suchen sich zusammenzuthun und zu bilden, wie der Bauernstand. Was daher von diesen alten gesellschaftlichen Ordnungen noch übrig ist, muß treu bewahrt werden. Es sind das werthvolle Bausteine für den künftigen Neubau der Gesellschaft.

IX.

Kreis- und Gemeinde-Verfassung.

Soeben wird in Preußen der Versuch gemacht, durch eine neue Kreisordnung den Grund zu einer auf Selbstverwaltung ruhenden inneren Verfassung zu legen. Daran soll sich dann nach Unten der Amtsbezirk, nach Oben die Provinzial-Verfassung auf derselben Grundlage anschließen. Die Kreisordnung soll gewissermaßen der Kern der ganzen

Digitized by Google

innern Verfassung sein. Die Absichten sind gewiß bei diesem Unternehmen die besten. Man fühlt allgemein das Ungenügende des jetzigen Zustandes, die Nachtheile der Centralisation, der Alleinherrschaft der Staatsgewalt und ihres Beamtenthums, der Vernichtung aller Selbstverwaltung und jeder Controle gegenüber der Regierungsgewalt. Man möchte gerne in diesen monotonen Mechanismus der inneren Verwaltung des modernen Staates ein neues Element einfügen, um jene Uebelstände zu beseitigen. Wir fürchten aber, daß auch dieser Versuch zu keinem befriedigenden Resultate führen, daß es nicht gelingen wird, auf diesem Wege die moderne Verwaltungsmaschine in einen lebenskräftigen, selbstthätigen, gegliederten Staatskörper allmälig umzugestalten, ja daß selbst die gesunden Elemente, welche in diesem Entwurfe liegen, sich auf die Dauer gegen die Consequenz des verfehlten Grundprincips, auf welchem das Ganze beruht, nicht werden behaupten können.

Wir wollen unsere Bedenken näher entwickeln.

Bedenklich scheint uns schon, daß dieser Versuch, die innere Verfassung wieder organisch zu gliedern und das Volk zu einer gewissen Mitwirkung bei der Verwaltung heranzuziehen, mit der gesetzlichen Vernichtung der Gemeinde als einem organischen Verband und mit der Auflösung derselben in einen reinen Verwaltungsbezirk durch die Concessionen an die herrschenden Principien der liberalen Volkswirthschaft zusammenfällt.

Die Gemeinde hat wesentlich eine doppelte Bedeutung. Sie ist erstens die natürliche Grundlage der staatlichen Verbindung, das unterste Glied in der inneren Staatsverfassung und deßhalb auch der unterste Verwaltungsbe-

Digitized by Google

zirk für die Staatsregierung. Das erschöpft aber nicht entfernt ihren Begriff und ihre Bedeutung. Die Gemeinde ist nicht durch den Staat für Verwaltungszwecke ins Leben gerufen, sondern sie ist vielmehr zweitens eine aus den natürlichen Verhältnissen des Volkes hervorgewachsene Körperschaft. Die Gemeinde ist eine der wichtigsten, durch Geschichte, Blutsverwandtschaft, Heimathsliebe, durch die mannigfachsten gemeinschaftlichen Interessen gebildete Zusammengehörigkeit, welche in der Natur der Dinge selbst gegründet und aus ihr entsprungen ist. Sie besitzt deßhalb alle sittlichen, religiösen und materiellen Bedingungen, um sie zu einer wahren, lebendigen Körperschaft zu machen, mit allen sittlichen Kräften, welche die Körperschaft von jeder andern Gemeinschaft, die nur für bestimmte Zwecke sich bildet, unterscheidet. Der Umstand, daß die Gemeinde überdies ursprünglich überall mit dem Kirchspiel, der Kirchengemeinde, zusammenfiel, gab dieser Verbindung auch die religiöse Weihe und trug noch wesentlich zu ihrer Befestigung bei.

Diese Natur der Gemeinde verkannte nun der monarchische wie radikale Absolutismus vollständig. Seine ganze Richtung ging dahin, die Gemeinde nur mehr als eine staatliche Institution anzusehen, als den untersten Verwaltungsbezirk, ihr jede Selbstständigkeit zu nehmen und sie in der allgemeinen Centralisation aufgehen zu lassen. Was aber diese Richtung, welche bezüglich der Stadtgemeinden seit dem Jahre 1808 in Preußen auch rückgängige Bewegungen machte, uns noch von der Gemeinde als einer selbstständigen Körperschaft übrig gelassen hat, das sucht die Gegenwart durch Gewährung aller Forderungen der liberalen Volkswirthschaft gänzlich zu beseitigen. Die

Digitized by Google

schrankenlose Freizügigkeit, die schrankenlose Gewerbefreiheit, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz wirken zusammen, um die corporative Natur der Gemeinde als einer wahren Lebensgemeinschaft ihrer Angehörigen immermehr zu verdrängen. Dazu kommt dann noch die fortschreitende gesetzliche Erleichterung der Gewinnung des Bürgerrechtes, welche den Gemeindeverband vernichtet. Der Geist aller dieser Gesetze widerspricht durchaus dem Begriffe eines geschlossenen, fest verbundenen Gemeinwesens. Selbst die in Aussicht stehende Civilehe wird, so viel sie vermag, und wo der christliche Geist des Volkes ihr nicht widersteht, diese Zersetzung und Auflösung befördern. Denn wie die Gemeinde im Aufbau der Staatsverfassung der unterste sittlich lebendige Organismus ist, so besteht auch sie wieder aus solchen festgegliederten Körperschaften durch die christliche Familie. Wo das Familienband aufgelöst ist, da ist auch die Wurzel des Gemeindelebens und damit die Wurzel des ganzen Staatsbaues schon in der Auflösung begriffen. Wir können daher zu Verfassungsversuchen, welche einen der werthvollsten Bautheile einer gesunden Verfassung zerstören, kein Vertrauen fassen.

Bedenklich scheint uns ferner bei der neuen Organisation das Einschieben des Amtsbezirkes zwischen den Kreis- und den Gemeindeverband, wie es schon versuchsweise in einigen Provinzen früher geschehen ist. Der Amtsbezirk und die Gemeinde werden zwar oft zusammenfallen, aber das die Kreisverfassung nach Unten hin wesentlich ergänzende Glied ist doch zunächst nicht die Gemeinde, sondern der Amtsbezirk, dessen Name schon andeutet, daß er nur eine für die staatliche Verwaltung geschaffene Vereinigung ist, dem an sich alle jene Elemente corporativer Selbstständig-

Digitized by Google

keit fehlen, welche die Gemeinde ihrer Natur nach besitzt. In dieser corporativen Selbstständigkeit jener Verbände im Staate, welche in dem Systeme der Selbstverwaltung zur Uebernahme gewisser Funktionen der Staatsgewalt berufen sind, liegt aber ihr eigentlicher Werth und Vorzug vor der rein bureaukratischen Verwaltung. Eine angebliche Selbstverwaltung, deren Organe ebenso abhängig von den höheren Verwaltungsbehörden sind, wie in der bureaukratischen Verwaltung die Staatsdiener, hat für die wahre Freiheit durchaus keinen Werth und bietet absolut keine Garantie gegen die Willkür und Uebergriffe der Verwaltung, worin doch eigentlich der wahre Nutzen der Selbstverwaltung zu suchen ist. Ob es aber je gelingen wird, diesen künstlich ins Dasein gerufenen Amtsbezirken jene innere Selbstständigkeit zu geben, welche sie zu einer Schutzwehr der Freiheit machen, scheint uns äußerst zweifelhaft. Wir fürchten, es liegt in dieser Einrichtung nur eine andere Form für den Bureaukratismus.

Ein drittes Bedenken beruht in der Zusammensetzung der Kreistage, wodurch die vorigen Bedenken noch wesentlich verstärkt werden. Die verschiedenen Entwürfe der Kreisordnung haben verschiedene Normen für die Zusammensetzung der Kreistage aufgestellt. Zuerst wollte man die Steuer im Allgemeinen, dann für die Abgrenzung der Klasse der größern Grundbesitzer den Grund- und Gebäudesteuer-Reinertrag zur Bildung der Wahlverbände zu Grunde legen, endlich hat man schließlich die Grundsteuer als Norm gewählt. Schon dieses Schwanken beweist, wie wenig es sich hier um feste, in der Natur der Dinge begründete Normen handelt. Wie man jetzt von der Steuer als Norm zur Grundsteuer übergegangen ist, so kann man

Digitized by Google

später auch wieder zur allgemeinen Steuer, zum Census, in jeder beliebigen Höhe zurückkehren oder ihn ganz aufheben.

Außerdem liegt aber in dieser Bestimmung über die Bildung der Kreisstände die Entscheidung der größten politischen Frage der Gegenwart bezüglich der innern Verfassung, indem sie sich definitiv von dem ständischen Princip lossagt. Die Tragweite dieser Bestimmung kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Man möge mir gestatten, zum Beweise mich auf die Autorität des Professors Dr. Gneist zu berufen. Er bezeichnet die Aufnahme des ständischen Princips in die preußische Kreisverfassung als den ersten und letzten Versuch der europäischen Welt, ständische Einrichtungen auf den Boden der heutigen Gesellschaft zu pflanzen; als die Hauptquelle der heute vorhandenen Verwirrung. Er nennt sie eine doctrinäre Ideologie in maßgebenden Kreisen und sagt von ihr: „Diese Ideologie scheute nicht zurück vor dem Gedanken, daß es ihr beschieden sei, den Gang der deutschen Geschichte zu corrigiren durch Wiederherstellung einer gesellschaftlichen Ordnung, die seit Jahrhunderten in unaufhaltsamer Auflösung begriffen, deren Auflösung identisch ist mit der Geschichte des preußischen Königshauses." Er stellt dann am Ende der ganzen Auseinandersetzung den principiellen Gegensatz der Parteien in folgendem Satze zusammen: „Dieser Stillstand (nämlich in der preußischen Gesetzgebung bezüglich der innern Organisation des Staates) ist das Erzeugniß widersprechender Anforderungen, welche alle sich in einem Worte einigen, der Sache nach aber das völlig Entgegengesetzte und Unvereinbare wollen. Die alte Gesellschaft will selfgovernment, meint aber damit Provinzial-, Kreisstände- und Gutspolizei, Standschaften, Besitzrechte,

Digitized by Google

keine Uebernahme der Staatsfunktionen zu eigener Arbeit und Verantwortung. Die neue Gesellschaft verlangt selfgovernment, meint aber Kreis-, Stadt- und Dorf-Parlamente. Das Beamtenthum läßt sich jedes selfgovernment gefallen, am liebsten französische conseils, wenn nur seine eigene Stellung in der Hauptsache beim Alten bleibt[1])." Gneist ist viel zu sehr Parteimann, um den Gegner objektiv richtig zu beurtheilen; so einseitig aber auch sein Urtheil über die Bestrebungen der „alten Gesellschaft," wie er sie nennt, ist, so bezeichnet er den tiefen Gegensatz, welcher unter den Parteien vorhanden ist, richtig. Seine Behauptung, daß die Auflösung der Stände identisch sei mit der Geschichte des preußischen Königshauses, mag er selbst verantworten; sie ist jedenfalls sehr bezeichnend.

Wenn das aber die wahre, weitgreifende Bedeutung der Kreisordnung ist, daß sie diesen großen Principienkampf für Preußen und damit auch für ganz Deutschland zum Austrag bringt, so fürchte ich, daß dieser Versuch einer Decentralisation, einer auf Selbstverwaltung gegründeten Verfassung sich auch wieder als nichtig erweisen wird. Die Selbstverwaltung bedarf zu ihrer Wirklichkeit fester Körperschaften, welche auch ein „Selbst" besitzen und einigermaßen widerstandsfähig sind, den Uebergriffen der höheren Verwaltungsbehörden gegenüber. Kreisversammlungen, Amtsversammlungen oder, um mit Dr. Gneist zu sprechen, Kreis-, Stadt- und Dorf-Parlamente, welche keine bleibende feste Selbstexistenz haben, werden aber keine die Freiheit schützende Selbstverwaltung üben. In ruhigen

---

1) Verwaltung, Justiz, Rechtsweg von Dr. Rudolf Gneist, Berlin 1869. S. 108—117.

Digitized by Google

Zeiten werden sie gefügige Werkzeuge des Beamtenthums werden und in unruhigen Zeiten die Herde der Revolution.

Außerdem ist aber das ganze Princip, welches dieser Bildung der Kreisstände zu Grunde liegt, doch nichts anders, als das des modernen Repräsentativsystems. Dieses System bringt aber immer zwei Gefahren mit sich, erstens die Majoritätswirthschaft und zweitens das Bestreben, die letzte Consequenz seines Grundprincips, nämlich die Kopfzahlwahl, zu verwirklichen. Ich glaube daher nicht, daß diese neue Kreisordnung auch nur den Liberalismus auf die Dauer befriedigen wird. Die Beschränkung der Theilnahme an den Kreistagen durch gewisse Sätze der Grundsteuer wird bald neue Kämpfe hervorrufen, ganz analog den Kämpfen zur Beseitigung des Census für die Theilnahme an den Landtagen. Diese Kämpfe haben in der Idee des Repräsentativsystems ihre volle Berechtigung, die letzte Consequenz aller dieser Systeme liegt in dem Programm der social-demokratischen Partei, wie es noch in den letzten Tagen in der Schweiz einen sehr adäquaten Ausdruck gefunden hat.

Das sind unsere Bedenken bezüglich der neuen Kreisordnung. Damit ist nicht die anmaßliche Behauptung ausgesprochen, daß sie sich auch verwirklichen werden. Die Kreisordnung enthält den Versuch, zwischen der Kopfzahlwahl und den alten Ständen eine Klassenvertretung, welche auf dem Grundbesitze beruht, einzuschieben. Die Gelehrten streiten sich darüber, ob eine Vertretung nach Klassen dem mittelalterlichen ständischen Systeme oder dem modernen Repräsentativsysteme angehöre. Das möge hier dahingestellt bleiben, obwohl es uns nicht zwei-

Digitized by Google

felhaft ist, daß die Stände aus ähnlichen Ideen hervorgegangen sind, wie die Klasseneintheilungen. Ob aber dieser Versuch einer Klasseneintheilung gelingen wird, ob daraus bleibende Institutionen sich gestalten werden, muß die Geschichte lehren. Der Versuch selbst lehnt sich an die englische Reformbill vom Jahre 1832 an. Viele glauben aber, daß England sich gleichfalls bereits auf der schiefen Ebene befindet und unaufhaltsam den Consequenzen der Kopfzahl entgegengetrieben wird.

X.

Aufbau der Reichsverfassung.

Die Reichsverfassung, wie sie jetzt ist, nach dem Bilde der norddeutschen Bundesverfassung hat offenbar ganz das Gepräge des Unfertigen. Das ist vielleicht keine Schwäche, sondern ein Vorzug derselben, da dadurch vom Reichstage und dem Reiche selbst in seinen ersten Anfängen die aufregenden und zeitraubenden Verfassungsdebatten ferngehalten worden sind. Auf die Dauer aber kann das nicht so bleiben.

Der Bundesrath, dem man schon den Charakter eines Senates hat beilegen wollen, ist doch in der That nichts anders, als ein verstärktes Reichsministerium, formell mit einer gewissen selbstständigen Stellung der einzelnen Regierungen, sachlich aber noch abhängiger vom Reichskanzler, wie die Minister von ihrem Präsidenten. Ihm gegen-

Digitized by Google

über steht nur der Reichstag, aus direkten allgemeinen Wahlen gebildet. Das angebliche Correktiv der Diätenlosigkeit ist aber kein Correctiv, sondern vielmehr die Verfälschung einer Institution und kann die Lücken der Verfassung nicht ausfüllen. Ueberdieß entbehrt die Reichsverfassung nicht nur selbst aller Verfassungsgarantien, sondern hebt auch dadurch, daß die Reichsgesetze allen Landesgesetzen unbedingt vorgehen, alle Verfassungsgarantien der Einzelländer den Reichsgesetzen gegenüber schlechthin auf. Die Reichsverfassung muß daher ausgebaut werden. Es fehlen ihr namentlich zwei wesentliche Institutionen.

Die erste ist ein Oberhaus oder ein Senat. Die Idee der Vertretung des gesammten Volkes, wie es wirklich ist, und zwar wie es zu sein berechtigt ist, seines, ich möchte sagen, g u t e n Geistes, seiner Rechte, seiner wahren Freiheit, seiner Pflichten, so daß die vertretenden Versammlungen ein treues Bild des gesammten Volkes sind, wird immer ein schwer zu erreichendes Ideal sein. Gewiß ist, daß e i n Haus allein, es mag wie immer zusammengesetzt sein, insbesondere ein Haus aus allgemeinen direkten Wahlen, diese Idee nicht verwirklichen kann. Es ist reiner Zufall, welche Interessen dort vertreten sind und welche nicht; ob die tugendhaftesten und einsichtsvollsten Männer gewählt werden oder nicht. Ganz oft sind die Wahlen ein Spiel der Parteien und ihrer Leidenschaften, so daß in diesen Versammlungen vielfach nicht das wahre Volk, sondern die Umtriebe und Kämpfe der Parteien repräsentirt sind. Ein Correktiv hiergegen, um die Idee der Vertretung des gesammten Volkes in seinem besten sittlichen und intellektuellen Sein und Leben wahrer zu ma-

Digitized by Google

chen, ist nun ein zweites Haus, man mag es nennen, wie man will.

Es soll insbesondere dazu dienen, die conservativen Elemente im Volke zur Vertretung zu bringen und der Landesverfassung dadurch die nothwendige Festigkeit und Ruhe zu gewähren. Ihm würde im Reiche die Aufgabe zufallen, einer unberechtigten Centralisation entgegenzutreten, die Rechte der Einzelstaaten zu wahren und die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Volksstämme zu schützen. Um aber im Oberhause das zur Vertretung zu bringen, was im Volkshause noch nicht hinreichend vertreten ist, muß natürlich die Art und Weise der Zusammensetzung eine von der Bildung des Volkshauses ganz verschiedene sein. Hier ist es nun sehr schwer, richtige Principien für die Bildung eines Oberhauses zu finden, da der Faden der Geschichte durch die Zerstörungen des monarchischen und radikalen Absolutismus für die innere Verfassung des Reiches, wie der Einzelstaaten, abgerissen ist. Es sind nur noch historische Bruchstücke, freilich in großer Zahl, vorhanden, bei denen es sehr schwer ist, zu sagen, ob und wie sie noch verwendet werden können und wie sie vervollständigt werden müssen.

Nur das Eine scheint mir, um zu einer wirklichen Vertretung des gesammten Volkes zu gelangen, in der Natur der Dinge zu liegen, daß, wie das Volkshaus aus Kopfzahlwahlen hervorgeht, so das Oberhaus erstens aus den großen Corporationen und festen Verbänden, zweitens aus dem großen erblichen Grundbesitz hervorgehen muß.

In beiden Verhältnissen sind wichtige und werthvolle geistige und sittliche Kräfte des Volkes begrün-

Digitized by Google

det, welche zur Vertretung kommen müssen, wenn diese eine wahre und nicht lediglich eine Parteivertretung sein soll.

Die Menschen leben nicht nur getrennt als Individuen, wie sie bei der Kopfzahlwahl auftreten, sondern auch verbunden mit Andern in den großen Körperschaften zur Befriedigung ihrer höchsten und wichtigsten Interessen. Der Geist, der in diesen Körperschaften wirkt und waltet, ist ein anderer, als der des getrennten Individuums und auch er muß daher zur Darstellung kommen. Das Oberhaus soll daher insbesondere die großen Körperschaften des Reiches vertreten, den corporativen Geist, der im Volke vorhanden ist, im Gegensatze zum Volkshaus, welches mehr den individuellen Geist vertritt.

Aus demselben Grunde muß auch der große erbliche Grundbesitz im Oberhause seine Vertretung haben. Die erbliche Verbindung einer Familie mit Grund und Boden erzeugt eine Gesinnung, welche für die Gesammtheit von großer Bedeutung ist. Burke sagt darüber in seinen Betrachtungen über die französische Revolution: „Die Macht, unser Vermögen in unsern Familien fortzusetzen, ist eines der gewichtigsten und bedeutendsten Verhältnisse für die Familie und trägt in vorzüglicher Weise zu der Fortpflanzung des Staates selbst bei. Die Besitzer des Familienreichthums und die Inhaber der ausgezeichneten Lebensstellung, welches erbliches Gut gewährt, sind die natürlichen Wächter für jene Fortpflanzung. Unser Oberhaus beruht auf diesem Princip, es ist ganz auf erbliches Vermögen und erbliche Auszeichnung gegründet [1])."

1) Siehe Bluntschli, „Allgemeines Staatsrecht," Bd. 1, S. 515 in der Note.

Digitized by Google

Beide Verhältnisse, die Corporation und der erbliche große Grundbesitz, ergänzen daher ganz wesentlich die Idee einer wahren Vertretung des gesammten Volkes mit allen seinen Interessen und mit seinem gesammten Leben. Aus demselben Grunde scheint mir aber die vielfach eingeführte Berechtigung des Landesherrn, eine bestimmte oder eine unbegrenzte Zahl seiner Vertrauensmänner in das Oberhaus zu schicken, durchaus verwerflich. Die Regierung ist schon dadurch, daß sie der dritte Faktor in der Gesetzgebung ist und daß ihr die gesammte Executive zur Verfügung steht, hinreichend in dem gesammten Staatswesen vertreten. Ihr auch im Oberhause noch eine übermächtige Stellung einräumen, verfälscht die Idee der Volksvertretung, da dadurch nicht neue Interessen, sondern immer dieselben Interessen, aber in verschiedener Form und unter dem trügerischen Scheine, als ob dadurch neue Garantien für die wahre Vertretung des Volkes geboten würden, vertreten werden. Solche Oberhäuser sind wieder nur Regierungsorgane, aber keine Vertretungen des Volkes.

Die zweite Institution, welche in die Reichsverfassung eingeführt werden müßte, ist ein oberstes Reichsgericht mit der doppelten Competenz: erstens über alle Verfassungsverletzungen sowohl der Landes-, wie der Reichsverfassung zu entscheiden, ob dieselben vom Volke oder von den Regierungen ausgehen; zweitens über alle Gesetzesüberschreitungen der Reichs- und Landesregierungen bei Ausübung der Regierungsgewalt zu urtheilen.

Das Reichskammergericht stand, wie Dr. Zoepfl in seinem Staatsrechte sagt, wegen seiner Unabhängigkeit von kaiserlichen Weisungen in dem höchsten Ansehen als reichsconstitutions-

Digitized by Google

mäßig unantastbares Bollwerk des gesammten deutschen Rechtszustandes [1]). Ein solches unantastbares Bollwerk des gesammten deutschen Rechtszustandes müßte auch dieses höchste Reichsgericht sein.

Absolutismus und Liberalismus haben im modernen Staate erstens die Justiz und Verwaltung vollständig getrennt; sie haben dann zweitens alle Verwaltungssachen der Competenz der Gerichte entzogen und diese auf die eigentlichen Justizsachen, auf das Privatrecht beschränkt; sie haben drittens den Begriff der Justizsachen nach und nach in immer engere Grenzen eingeschränkt, das Gebiet der sogenannten Administrativjustizsachen dagegen, welche das gemeine deutsche Recht gar nicht kannte, dergestalt ausgedehnt, daß ein großer Theil wahrer Rechtssachen nicht wie andere Rechtssachen behandelt wird, sondern den Gerichten entzogen worden ist und von Verwaltungsbehörden behandelt und entschieden wird [2]); sie haben viertens für die Handhabung dieses weitgreifenden Gebietes der Verwaltung einen eigenen, von den obersten Verwaltungsbehörden gänzlich abhängigen Beamtenstand nach dem Systeme vollkommener Centralisation gebildet; sie haben endlich die Entscheidung der sogenannten Competenzconflicte im engeren Sinne, nämlich der Conflicte zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, über die Frage, ob eine Sache zur Competenz der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden gehört, nicht den obersten Gerichten übertragen, sondern

---

1) Dr. Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 1. Theil, S. 217.

2) von Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. 1. Bd. 1. Abth., S. 271.

Digitized by Google

einer Behörde, welche zwar auch den Namen eines Gerichtshofes trägt, aber ihrer ganzen Zusammensetzung nach kein unabhängiges Gericht, sondern eine abhängige Verwaltungsbehörde ist. So kann also die Verwaltungsbehörde jede Sache dem richterlichen Urtheil durch eine einfache Einsprache vorläufig entziehen und die Entscheidung darüber, ob das mit Recht geschehen sei, liegt wieder in der Hand der Verwaltungsbehörde. Dazu kömmt noch, daß die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündigter königlicher Verordnungen nicht den Gerichten, sondern nur dem Landtage zusteht, daß die Gerichte selbst darüber nicht einmal zu urtheilen haben, ob eine von dem Ministerrath erlassene Verordnung der Verfassung zuwider laufe oder nicht und daß sogar die Unabhängigkeit des Richterpersonals durch die Einführung eines Disciplinarverfahrens mit Entlassungsrecht bedroht ist.

So ist der alte deutsche Grundsatz: daß jeder Rechtsstreit nur vor dem Richter zu entscheiden sei, in dem modernen Staate sehr beeinträchtigt. Die gesammte Regierungsgewalt wird ohne alle Rechtscontrole geübt; sie ist Richter in ihrer eigenen Sache und in allen Sachen, welche sie dafür erklärt. Es genügt ein beliebiges Buch, welches die Gegenstände aufzählt, die der Competenz der Gerichte entzogen sind, in die Hand zu nehmen, um sich von der Bedeutung dieses Zustandes zu überzeugen. Von Rönne füllt damit in dem citirten Werke 26 Seiten[1]). Das gesammte öffentliche Recht in dieser Ausdehnung ist schutzlos und ohne Rechtscontrole und das Volk in dieser Hinsicht mit ihm. Es beweist, wie wenig unsere Zeitgenossen über

1) A. a. O. S. 274—300.

Digitized by Google

Recht und Freiheit und über die wahren Garantien und Controlen des Rechtes mit sich im Klaren sind, daß sie diese vorwiegend, ja fast ausschließlich in einigen dürftigen constitutionellen Formen suchen und sich einbilden, in einem freien Staate zu leben, wenn diese nur nothdürftig vorhanden sind. Selbst das Bewußtsein von dem Werthe eines gerichtlichen Schutzes für das öffentliche Recht und gerichtlicher Controlen für die gesammte Staatsverwaltung ist verloren gegangen. Parlamente sind aber allein durchaus keine hinreichende Garantie für Recht und Freiheit, und wenn die Majorität eines solchen Parlamentes, eine dasselbe beherrschende Partei, ihrer Interessen wegen sich zusammenfindet mit einem militärisch organisirten mächtigen Beamtenthum, das aller rechtlichen Controlen entbehrt, so ist der Constitutionalismus in dieser Gestalt das wirksamste Mittel zur Unterdrückung aller Rechte und aller Freiheit. Selbst die angebliche Selbstverwaltung nützt dann nichts für die Freiheit, wenn sie schwächlichen, unselbstständigen Organen übertragen wird, welche ohne Schutz und Controle durch die Gerichte, lediglich unter der Zucht und Leitung einer militärisch organisirten Verwaltungsbehörde stehen. Wichtiger wie alle constitutionellen Formen für wahre Freiheit und Recht sind vielmehr rechtliche Garantien der Staatsgewalt gegenüber, welche dem Volke bezüglich des öffentlichen Rechtes dieselbe Sicherheit geben, wie bezüglich des Privatrechtes. Diese rechtlichen Garantien müßten selbstverständlich sich durch alle Stufen der innern Reichs- und Landesverfassung hindurchziehen, wozu sich ein bemerkenswerther Ansatz in der neuen preußischen Kreisordnung findet. Ihren Abschluß müßte aber dieser Rechtsschutz für das öffentliche Recht in einem obersten Reichs-

Digitized by Google

gerichte finden. So lange uns dieses Bollwerk für das öffentliche Recht fehlt, kann von Recht und wahrer Freiheit in Deutschland kaum mehr die Rede sein.

Eine solche Rechtsordnung, wo Alles im Staate, die Staatsgewalt selbst wie der letzte Bürger, das öffentliche wie das Privatrecht der rechtlichen Controle unterworfen ist, ist auch zugleich die wahre Schule für den Rechtssinn des Volkes, wie dieser die feste Grundlage des Staates ist. Der Ausspruch: justitia fundamentum regnorum bezieht sich nicht nur auf die eigentliche Rechtssprechung, sondern auch auf den Rechtssinn des Volkes. Bei den Zuständen dagegen, wie sie jetzt bestehen, leidet derselbe große Gefahr. Der Rechtssinn besteht wesentlich darin, daß man auch dem Gegner und dem Schwachen gegenüber Unrecht scheut, selbst da, wo man die Gewalt hätte, es zu üben. Er war ein kostbares Erbtheil des deutschen Volkes. Wie weit er aber in vielen Klassen schon abgenommen hat, davon geben die Ereignisse unserer Tage Zeugniß.

Noch bis vor Kurzem hat man gewisse Rechte als unantastbare Grundpfeiler der Freiheit und des Rechtes allgemein anerkannt. Die Grundsätze der Rechtsgleichheit für Alle, der Verwerflichkeit der Ausnahmegesetze; daß Niemand seinem Richter entzogen werden; daß Niemand ungehört verurtheilt werden dürfe; daß jeder das Recht habe, in seiner Heimath und in seinem eigenen Hause zu wohnen, so lange kein Richterspruch ihm dasselbe entzogen hat, hielt man für durchaus unerschütterlich, für untrennbar von dem gesammten Rechtszustand der Gegenwart bei allen Culturvölkern. Jetzt sehen wir sie alle ohne Ausnahme mit Füßen getreten, jetzt sehen wir mehrere Hunderte deutscher Männer des allgemeinen Rechtes beraubt, unter Aus-

Digitized by Google

nahmegesetze gestellt, ihrem Richter entzogen, ungehört verurtheilt, aus ihrer Heimath und ihrem Hause vertrieben, in einer Lage, daß die Polizei sie willkürlich von einem Orte zum andern jagen kann, ohne daß sie dagegen noch irgend einen Schutz oder irgend eine Hilfe hätten. Und das Alles geschieht mit voller Zustimmung eines großen Theiles des deutschen Volkes. Das ist die Folge des tiefererschütterten Rechtsbewußtseins. Es ist aber wesentlich dadurch erschüttert, daß die Regierungsgewalt sich durch den Einfluß des Absolutismus und Liberalismus mehr und mehr von allen Rechtscontrolen losgemacht hat, daß man sich daran gewöhnt, in ihrer Hand eine willkürliche Macht vereinigt zu sehen, die man als unwiderstehlich betrachtet, daß endlich der Grundsatz: „Macht geht vor Recht," immer weiter sich in den Gemüthern festsetzt. Ja, was noch gefahrdrohender ist, diese Zustände werden, wenn sie so fortdauern, selbst auf den Richterstand ihren verderblichen Einfluß üben. Seine volle Selbstständigkeit ist bereits bedroht. Je mehr aber die Macht der Regierungsgewalt und ihres abhängigen Beamtenthums ohne alle Rechtscontrole um sich greift, je weiter der Kreis der Administrativjustizsachen gezogen wird, je mehr sich die Parteiherrschaft der Majoritäten mit schnödester Verachtung, ja mit Verhöhnung des Rechtes in den Kammern festsetzt, je mehr dadurch das Recht selbst an Ansehen verliert, desto gewisser wird auch der Richterstand von diesen Zeitrichtungen mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen werden und seinen erhabenen Beruf, das Recht vor der Gewalt zu schützen, aus dem Auge verlieren. Das sind die nothwendigen Folgen, wenn nicht die Justiz, sondern die Regierungsgewalt und

Digitized by Google

Parteimajoritäten überall das letzte und entscheidende Wort im Staate führen.

XI.

Staatsschulden — Steuern.

Das Staatsschuldenwesen unserer Großstaaten ist ein ständiger Krebsschaden, aus dem die größten materiellen und sittlichen Uebel entspringen und genährt werden. Selbst die lange Friedenszeit vor dem Jahre 1859 war nicht im Stande, die Schuldenlasten wesentlich zu vermindern. Die inzwischen eingetretenen Ereignisse, die Rüstung ganzer Völker bis zum letzten wehrbaren Manne, die fortschreitende Umgestaltung Europas in ein großes Kriegslager und in eine permanente Kriegsbereitschaft, die ungeheuren Summen, welche dadurch der Militäretat verschlingt, lassen wohl befürchten, daß die Staatsschulden der Großstaaten immer mehr wachsen werden. Viele von ihnen gleichen schon jetzt einem Hausstande, welcher stetig mehr ausgibt als einnimmt und deßhalb immer tiefer in die Hände der Wucherer geräth. Selbst jene Großstaaten, welche den besten Credit genießen, müssen sich bei ihren Anleihen von den großen Geld- und Börsenmännern Bedingungen gefallen lassen, denen kein Privatmann mit wohlgegründetem Credit unterworfen ist. Was bei einer längeren Kriegszeit in dieser Hinsicht uns geboten würde, entzieht sich jeder Berechnung. Die enormen Verluste aber, welche die Groß-

Digitized by Google

staaten durch die Ausbeutung ihrer Verlegenheiten seitens der wenigen Firmen, welche über das Geld der Welt verfügen, erleiden, muß das Volk durch die Steuern tragen.

Aber diese materiellen Verluste für den Volkssäckel durch Erhöhung der Steuern zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschulden kommen kaum in Betracht gegen die vielen andern Uebel, welche hauptsächlich aus dem Staatsschuldenwesen entsprungen sind und welche durch die Rückwirkung der ungeheuren französischen Schuldenlast auf den Börsenverkehr und die Speculationen des Geldmarktes in der ganzen betheiligten Welt noch einen unermeßlichen Zuwachs erhalten haben.

Dazu rechnen wir zunächst jenen Handel mit Staats- und Werthpapieren aller Art, welcher nicht in dem wirklichen Austausch derselben, sondern nur in Berechnung der durch Steigen und Fallen der Papiere entstehenden Differenzen besteht und daher nicht den Charakter eines reellen Handels, sondern vielmehr den eines im großartigsten Maßstabe betriebenen Hazardspieles mit allen seinen entsittlichenden Folgen an sich trägt. In Berücksichtigung der Mittel, welche vielfach angewendet werden, um Steigen und Fallen der Papiere zu bewirken, ist derselbe nicht selten ein geradezu betrügerisches Spiel.

Dazu rechnen wir ferner alle die verwandten Geschäfte, die ihre eigentliche Bedeutung nicht so sehr in dem Betriebe des Geschäftes selbst haben, wofür sie angeblich gegründet sind und dessen Namen sie tragen, sondern in dem Börsenhandel, in der Speculation, in dem oft mit den größten Unredlichkeiten betriebenen Kauf und Verkauf jener Papiere, welche für die Gründung des Geschäftes ausgegeben sind. Die Vortheile, welche außerdem die Gründer

Digitized by Google

sich vielfach auf Kosten der übrigen Aktieninhaber unter den verschiedensten Titeln zu verschaffen wissen, grenzen wieder ganz nahe an den eigentlichen Betrug.

Dazu rechnen wir endlich überhaupt alle jene Geschäfte, welche ohne selbst zu produziren, nur den Credit ausbeuten und den Creditverkehr vermitteln. Von diesen Geschäften hat die profane Welt gar keinen Begriff, sie sind in der Hand einer beschränkten Zunft großer Geldmänner und Banquiers, welche das Geheimniß dieses Creditverkehrs verstehen und durch geschickte Benutzung desselben mit größter Leichtigkeit die ungeheuersten Summen gewinnen. Um aber diese in's Fabelhafte getriebene Ausbeutung des Volkes zu vollbringen, bedienen sich diese Geld- und Börsenmänner einer großen Zahl ihnen bekannter, geschickt berechneter „Täuschungsmittel," welche ehrlich gesprochen Betrügereien im eigentlichen Sinne des Wortes sind, als solche aber von den hochgestellten und hochvermögenden Theilnehmern in keiner Weise anerkannt werden. Jeder sittliche Werthmesser hat bezüglich dieser Täuschungsmittel der großen Börsenmänner schon lange gänzlich aufgehört zu existiren. Ab und zu dringt aus diesen Kreisen und ihrem Treiben, welches dem Volke gänzlich verborgen ist, ein diese Gebiete erhellendes Licht in die Außenwelt wie vor einigen Jahren aus den Kreisen der Wiener Börse und da sieht dann die erstaunte Welt, um es nur zu bald wieder zu vergessen, daß dort alle Begriffe über Redlichkeit und Unredlichkeit, nach welchen das Volk sein Handeln einrichtet, gänzlich verschwunden sind.

Alle diese Geschäfte nun, dieses Hazardspielen mit Papieren, diese Gründungsgesellschaften, welche theils nur den Zweck haben, ihre Papiere möglichst hoch anzubringen

Digitized by Google

und sich dann selbst von dem unsoliden Geschäfte loszumachen, theils den Gründern unerhörte Gewinne zum Nachtheile der Aktionäre einzubringen; diese Ausnutzung des gesammten Creditverkehrs in der Welt durch eine verhältnißmäßig kleine Zahl großer Börsenmänner, welche diesen Großhandel des Geldes gewissermaßen in Entreprise genommen haben und die Geheimkunst desselben verstehen, bergen eine ganze Welt von Unredlichkeiten, Betrügereien, Unsittlichkeiten und Schwindeleien aller Art in sich, welche ein angesehener volkswirthschaftlicher Schriftsteller keinen Anstand nimmt, „einen Diebstahl ins Große" zu nennen, der aber statt ins Zuchthaus zu Ehren führe.

Daran läßt sich nun unter den jetzigen Verhältnissen im Ganzen und Großen nichts ändern. Die Interessenten an diesem modernen Raubritterthum sind in den herrschenden Klassen und durch sie in der Presse, in der Kammer, in den Regierungen zu gut vertreten. Sie sind überdies die Herren des Geldes und üben überall einen entscheidenden Einfluß, wo käufliche Menschen sind. Deren gibt es aber, Dank der Bildung unserer Tage! nur zu viele. An die Stelle des früheren Menschenhandels ist ein neuer getreten, bei welchem die Menschen sich selbst und ihre Gesinnung im Dienste des Kapitals um Geldgewinn verkaufen.

Davon zeugt der Zustand unserer Presse [1]). Es wäre daher Thorheit zu glauben, daß man diesem übermächtigen Geldwucherthum wirklich zu Leibe gehen

1) Wie weit die frechste Betrügerei, welche die bezahlte Presse an dem Volke begeht, schon gediehen ist, darüber haben uns diese Tage wieder einen neuen Beweis erbracht. In einem Streite zwischen dem

Digitized by Google

könnte. Darauf müssen wir leider vorläufig verzichten. Es hat seine Complicen überall, bis in die obern Kreise

---

Berner „Bund" und der Wiener „Neuen Freien Presse" schreibt nach der „Germania" Nr. 288 jenes Schweizer Blatt: „Es liegen uns zwei Nummern der „Oesterreichischen finanziellen Revue" vor, in welchen dargestellt wird, was die schwindelhafte Türkenloose-Emission die Anglo-Bank gekostet hat, und wie man in Oesterreich die öffentliche Meinung macht. Darnach haben einzig in der Stadt Wien nicht weniger als 73 Zeitungen jeder Richtung und Schattirung, die namentlich aufgeführt sind, Schweigegelder oder Gelder für Reclameartikel entgegengenommen, die horrend sind. Um nur die wichtigsten zu nennen, erscheinen in der „Betheiligungsliste" das „Tagblatt" mit 32,000 Fl., die „Neue Freie Presse" und „Presse" mit je 25,000 Fl., die „Vorstadt-Ztg." mit 16,000 Fl., die „Montags-Revue" und das „Fremdenblatt" mit je 12,000 Fl., die „Tagespresse" mit 10,000 und die „Deutsche Zeitung" mit 800 Fl. als bestochen und verkauft für einen erbärmlichen Schwindel. Die „Oesterreichische finanzielle Revue" war erbötig, den Beweis für die Richtigkeit ihrer Angaben selbst vor den Gerichten zu erbringen; aber Niemand wagte, ihr entgegen zu treten. Und solche käufliche Seelen auf Wiener Redactionen sollen uns Schweizern sagen, was politisch recht oder unrecht ist! Was speciell die „N. Fr. Pr." anbetrifft, die uns in ihrer Nummer vom 1. December „Stiefelputzerdienste" andichtet, so überlassen wir die Beurtheilung eines solchen Vorwurfs ruhig unserm Leserkreis. So „schwachköpfig" sind wir allerdings in der Schweiz noch nicht geworden, daß wir um Judassold uns, unsere Ehre und das Zeugniß der Wahrheit verkauften. Damit schließen wir eine vom Gegner muthwillig vom Zaune gerissene Polemik, um ihm, dem nobel sein wollenden, die Mühe zu ersparen, das deutsche Schimpflexicon mit Wörtern zu bereichern, die bis jetzt darin noch keinen Platz gefunden hatten." So ist es in Wien, so leider auch in an-

Digitized by Google

der Gesellschaft. Man erschrickt oft, wenn man hört, welche Männer in den höchsten Kreisen vom Volksmunde als Mitbetheiligte schon bezeichnet werden. Vielleicht wird einmal die Internationale in Gottes Hand die Zuchtruthe sein, um die moderne Gesellschaft dieser unermeßlichen Corruption wegen, wie sie es verdient, zu züchtigen und sie von derselben zu säubern.

Wenn aber auch gegen diese wucherischen Schwindeleien der großen Geld- und Börsengeschäfte, welche die materiellen Interessen des Volkes, auf dessen Kosten sie betrieben werden, so tief beschädigen, bei der herrschenden Stimmung augenblicklich nichts zu machen ist, so können doch auf dem so vielfach von ihnen betroffenen Gebiete der Steuern wesentliche Verbesserungen angestrebt werden, welche jene Uebel einigermaßen eindämmen und die allgemeinen Lasten des Volkes theils besser vertheilen, theils ermäßigen.

Als solche betrachten wir:

1. Die Einführung einer Börsensteuer. Der Handel mit Werthpapieren unterliegt bisher keiner Besteuerung. Das ist aber im Vergleich mit der vielfachen Besteuerung des Handels mit allen anderen Werthgegenständen ungerecht. Es muß daher für den Umsatz der Werthpapiere eine Staatscontrole und eine entsprechende Besteuerung eingeführt werden.

2. Die Einführung der Einkommensteuer für die Gründungs- und Aktiengesellschaften. Das Einkommen

---

deren Städten Deutschlands. Auch bei dieser Corruption stehen Regierungen mit ihren Preßfonds an der Spitze. Ihnen folgen die großen Actiengesellschaften. Eine große Schaar „käuflicher Seelen" stehen in ihrem Dienst. So wird das Volk in seinen materiellen, aber auch in seinen geistigen Interessen hintergangen.

Digitized by Google

derselben wird zwar in sofern besteuert, als die Theilnehmer an diesen Gesellschaften für ihr Gesammteinkommen, in welchem auch das Einkommen aus der Theilnahme an der Aktiengesellschaft einbegriffen ist, zur Klassen- oder Einkommensteuer herangezogen werden. Da aber der Grundbesitzer gleichfalls zuerst die Grundsteuer und außerdem für sein Einkommen Klassen- oder Einkommensteuer zu entrichten hat, also eine doppelte Besteuerung für dasselbe Einkommen, so weit es aus dem Grundbesitze fließt, stattfindet, so muß entweder die Grundsteuer wegfallen und statt ihrer eine einzige Steuer und zwar die Einkommensteuer allgemein eingeführt werden, oder es muß auch bei dem Einkommen aus den Aktiengesellschaften jene doppelte Besteuerung eintreten.

3. Betrieb der Eisenbahnen auf Staatskosten. Nach der Zusammenstellung über die Betriebsergebnisse 46 deutscher und ausländischer Staats- und Privatbahnen für 1862—70, welche den württembergischen Ständen in diesem Jahre vorgelegen hat, ergibt sich für die deutschen Staatsbahnen ein Durchschnittsertrag von 5% bis 6%, für die deutschen Privatbahnen ein Durchschnittsertrag von 7% bis 9%. Wenn hiernach auch der Privatbetrieb einträglicher ist als der Staatsbetrieb, so ergibt sich doch aus dieser Zusammenstellung, daß schon jetzt die Staatsbahnen im Allgemeinen sich gut rentiren und daß mit Rücksicht auf den großen Aufschwung des Verkehrs und in Folge dessen der Einnahme fast aller Eisenbahnen die Eisenbahnen in der Zukunft eine beträchtliche Einnahmequelle für den Staat werden können. Der Betrieb der Eisenbahnen auf Staatskosten empfiehlt sich aber noch aus andern wichtigen Gründen. Wenn wir auch von den Zuständen in

Digitized by Google

Nordamerika noch weit entfernt sind, wo die fünf sogenannten „Eisenbahnkönige“ dieses ganze Gebiet beherrschen und durch Steigerung der Transportkosten einen unermeßlichen Einfluß auf den ganzen Güterverkehr üben können, so ist doch die Geldmacht der größeren Eisenbahngesellschaften auch bei uns gewiß nicht unbedenklich. Diese großen Geldinstitute in unserer Zeit bringen den Staat selbst in vielfache Abhängigkeit von sich und sind recht eigentlich Staaten im Staate. Außerdem ist auch der Handel mit den Papieren der Eisenbahnen an den Börsen eine der Hauptquellen des unredlichen Börsenspieles. Endlich können die Interessen des Verkehres für alle Landestheile nur bei Staatsbahnen eine entscheidende Berücksichtigung finden, während bei Privatbahnen nicht die allgemeinen Interessen, sondern die Interessen der Actionäre der Bahn ausschließlich maßgebend sind.

4. Verminderung des Militäretats. Ein Volk in Waffen und zugleich Beibehaltung des Systems der stehenden Heere heißt eigentlich, ein ganzes Volk in ein stehendes Heer verwandeln und noch näher, ein ganzes Volk in steter Kriegsbereitschaft erhalten. Das sind aber krankhafte und auf die Dauer unerträgliche Zustände. Was die jetzigen Heere wirklich dem Volke kosten, ist nicht zu berechnen, da der schon an sich so enorme Militäretat doch nur einen Theil der Unkosten des Heeres repräsentirt, indem noch viele Leistungen der Einwohner und der Gemeinden nebenher gehen, welche nicht mit in Rechnung kommen. Noch weniger aber läßt sich berechnen, was in Zukunft solche Heere kosten werden, da ja bezüglich der Rüstungen eine Art Wettrennen unter den großen Nationen Europas stattfindet. Jede Verbesserung einer Waffe macht sofort alle

Digitized by Google

Waffen in Europa derselben Art unbrauchbar. Solche Lasten an Menschen und Geld überschreiten weit Alles, was der Staat von seinen Angehörigen zu fordern berechtigt ist. Die Verminderung des Militäretats ist deßhalb ein dringendes Bedürfniß; von ihr hängen alle Verbesserungen im Steuer- und im Staatsschuldenwesen, so wie alle Erleichterungen der Steuern ab.

5. Der Wegfall der Steuer auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse ist endlich eine wohlberechtigte Forderung. Auch sie ist aber von der Herabminderung des Militäretats bedingt.

XII.

Arbeiterfrage.

Die Arbeiterfrage darf in einem Programm nicht fehlen, da sie zu den wichtigsten der Gegenwart gerechnet wird. Sie gehört aber nur in soweit hieher, als der Staat zu ihrer Lösung durch seine Gesetzgebung mitzuwirken berufen ist. In dieser Hinsicht fällt dem Staate eine doppelte Aufgabe zu: erstens dem Arbeiterstande zu genossenschaftlichen Verbindungen die gesetzliche Hilfe zu gewähren, zweitens ihn und seine Familie gegen eine ungerechte Ausbeutung gesetzlich zu schützen.

Das erste was der Arbeiter- und Handwerkerstand von dem Staate fordern kann, ist, daß der Staat ihm das

Digitized by Google

wiedergebe, was er ihm genommen hat, nämlich eine Verfassung für den Arbeiter- und Handwerkerstand, für die Ordnung der Arbeit.

Es ist unmöglich, eine richtige Einsicht von der Lage des Arbeiterstandes zu gewinnen, ohne ihren innerlichen und wesentlichen Zusammenhang mit den Uebeln und Gebrechen zu erkennen, an denen die moderne Gesellschaft und der moderne Staat überhaupt leidet. Die Arbeiterfrage ist nur ein Theil der socialen — der Gesellschaftsfrage. Alles, was wir daher oben Abschnitt VIII. von der Zerstörung und von der Reorganisation der Gesellschaft überhaupt und von der Eingliederung der nach dem Princip der Selbstverwaltung reorganisirten Gesellschaft in die Staatsverfassung gesagt haben, gilt auch vom Arbeiterstand [1]). Die gesetzliche Reorganisation des Handwerker- und Arbeiterstandes ist daher, wenn sie zweckmäßig durchgeführt wird, zu einem wichtigen Theile die Lösung der Arbeiterfrage.

Der Arbeiterstand hat nämlich ganz dieselben Phasen durchgemacht wie der alte Staat und die alte Gesellschaft. Die Physiokraten des vorigen Jahrhunderts leiteten alle Uebel in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Volkes aus der wirthschaftlichen Organisation der Arbeit ab, statt sie in ihrer Ausartung, in ihrer egoistischen Verknöcherung,

---

1) Wenn ich von einer Eingliederung der Gesellschaftsklassen in die Staatsverfassung rede, so geschieht das nie im Sinne einer Vermischung beider Kreise, sondern nur im Sinne einer organischen Verbindung, mit voller Anerkennung der geordneten Selbstständigkeit der Gesellschaftsklassen und der gesetzlichen Freiheit innerhalb ihres eigenthümlichen Gebietes. Dasselbe gilt für den Arbeiterstand.

Digitized by Google

statt sie darin zu finden, daß diese Organisation nicht für die wachsenden und veränderten Verhältnisse fortentwickelt worden war. Sie zerstörten deßhalb die großartige wirthschaftliche Verfassung der Arbeit, welche sie aus dem Mittelalter vorfanden, statt sie zu verbessern, statt in ihr alle ausgeschlossenen Theile des arbeitenden Volkes aufzunehmen und einzufügen. Diese Zerstörung nannten sie die Wiederherstellung der natürlichen Ordnung le gouvernement de la nature. Organisation der Arbeit war ihnen — Unnatur, vollkommene Isolirung des einzelnen Arbeiters — Natur. Sie behaupteten mit zweifelloser Zuversicht, daß die Zerstörung der alten Arbeiterordnungen und die Herstellung dieser angeblichen Naturordnung vollkommen genügen werde, um den allgemeinen Wohlstand in den Arbeiterklassen und dadurch die allgemeinste Zufriedenheit hervorzurufen. Wie sehr haben sie sich getäuscht! Sie betrieben aber ihr angebliches Natursystem der Arbeit mit einem solchen Fanatismus, daß die französische Nationalversammlung den Handwerkern jede gemeinschaftliche Berathung ihrer Angelegenheiten verbot, weil sie darin schon ein Hinderniß des freien Verkehrs, der freien Beziehung des Individuums zum Individuum, ein Wiederaufleben des Zunftlebens erkannte [1]). Ganz so trieben es die Politiker auf ihrem Ge-

1) Die Vorfälle aus jener Zeit sind sehr lehrreich, um aus ihnen den unverfälschten Geist des Liberalismus kennen zu lernen. Die absolutistischen französischen Könige hatten schon in der letzten Zeit die alten Zunftordnungen vielfach beschädigt, indem sie aus Privilegien, welche sie den Zünften im Interesse des Zunftegoismus ertheilten, eine Einnahmequelle machten. Als sich dann der allgemeine Haß gegen die so verkrüppelten Zünfte wendete, fingen sie an, die Zünfte selbst aufzuheben; ein Werk, welches dann von der französischen Re-

Digitized by Google

biete. Vollendete Desorganisation des Staates, der Gesellschaft und der Arbeit, — die gesammte Staatsgewalt

---

volution vollendet wurde. Durch diese plötzliche Aufhebung der Zünfte war die Arbeit zwar frei, aber auch schutzlos und sofort machte sich das natürliche Gesetz der Concurrenz durch die volle Entwerthung der Arbeit und des Arbeiterlohnes geltend. Die Arbeiter fühlten sofort ihre hilflose Lage und versammelten sich schon 1789 zu vielen Tausenden in Paris und entsendeten eine Deputation auf das Stadthaus, um die Erlaubniß zu erwirken, sich wenigstens versammeln und berathen zu dürfen. Sie wurden aber von der Nationalgarde auseinander getrieben. Dann wandten sie sich mit derselben Bitte an die Nationalversammlung. Der Deputirte Chapelier, welcher zum Berichterstatter über dieses Bittgesuch der Arbeiter ernannt war, beantragte dessen Verwerfung.

„Die Arbeitervereinigungen," bemerkte er, „lassen die durch die Constitution abgeschafften Corporationen wieder aufleben und sind daher unconstitutionell. Es muß zwar gewiß allen Bürgern gewisser Handwerke gestattet sein, sich zu vereinigen, aber nie, um über ihre angeblichen gemeinschaftlichen Interessen zu berathen. Es gibt keine Corporationen im Staate mehr, es gibt nur noch einen Gegensatz, das Sonderinteresse eines jeden einzelnen Individuums und das Gemeininteresse. Sie schützen vor, daß sie sich vereinigen wollen, um ihre kranken oder arbeitslosen Kameraden zu unterstützen, aber es ist Sache der Nation, den Starken Arbeit, den Schwachen Unterstützung zu geben und deren Kinder zu erziehen. Man muß daher zum Princip, nämlich zu den freien Beziehungen des Individuums zum Individuum zurückkehren, um den Taglohn zu bestimmen, ohne daß dabei die Frage in Betracht zu kommen braucht, wie hoch derselbe vernünftiger Weise sein sollte. Ich räume nur ein, daß er ein wenig beträchtlicher sein sollte, als es jetzt der Fall ist. Denn in einer freien Nation müßte der Arbeitslohn hinlänglich groß sein, damit derjenige, der ihn empfängt, sich außerhalb jener absoluten Abhängigkeit befinde, welche der Mangel der Mittel zur Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse hervorruft."

Digitized by Google

lediglich geübt von einem zünftigen Beamtenthum, — ihr gegenüber wilde Concurrenz des in lauter vereinzelte In-

---

Das sind köstliche Geständnisse des Liberalismus nach den Grundsätzen von 1789. Es darf keine Corporation mehr bestehen; es darf nur eine doppelte Beziehung noch gestattet werden, nämlich die des Individuums zum Individuum und des Individuums zum Staate. Alles andere ist Rückkehr zu den Gräueln des Mittelalters. Der Arbeiter darf nicht einmal mit seinem Mitarbeiter das gemeinschaftliche Interesse berathen. Durch die Beziehungen des Individuums zum Individuum wird die Höhe des Tagelohnes bestimmt, wobei es nur zu wünschen ist, daß dieser etwas über der Grenze des Hungertodes steht. Hier stehen wir an der Quelle dieses furchtbaren Princips des Angebotes und der Nachfrage der Arbeit nach der freiesten Concurrenz, welches so unermeßliches Elend über den Arbeiterstand gebracht hat. Es ist ein durchaus legitimes Kind des Liberalismus und der Principien von 1789. Die französische Nationalversammlung war so sehr von der Richtigkeit der Grundsätze ihres Berichterstatters erfüllt, daß sie am 17. Juni 1791 einstimmig das Gesetz erließ: „daß die Zünfte unter keinem Vorwande und keiner Form wieder hergestellt werden und die Bürger desselben Handwerks nicht das Recht haben sollten, über ihre angeblichen gemeinschaftlichen Interessen sich zu berathen." Vgl. S. Englaender, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen. I. Th. S. 17—20.

Das sind die richtigen Consequenzen des physiokratischen Systemes des gouvernement de la nature. Man braucht nur die weiteren Consequenzen bezüglich aller andern Corporationen einschließlich der Kirche und der Familie aus diesem Princip zu ziehen, um das wahre System des Liberalismus nach allen Seiten hin zu erkennen, wie es auch heute noch in so vielen Köpfen spuckt. Ein großer Theil der Bestrebungen unserer Nationalpartei und der neuesten Maßregeln der Reichsregierung ruht ganz auf demselben Boden. Nur die Beziehungen des Individuums zum Individuum und des Individuums zur Staatsgewalt sind legitim, alle anderen sind reichsgefährlich.

Digitized by Google

viduen aufgelösten Volkes unter einziger Controle eines absoluten Fürsten oder einer Nationalversammlung — das ist das Naturrecht der Revolution. Das ist auch der Geist des Liberalismus, nicht nur seiner Volkswirthschaftslehre, sondern seiner Politik und seiner Gesellschaftslehre. Die Richtung unserer Zeit nach genossenschaftlichen Formen ist dagegen nicht ein Erzeugniß des Liberalismus, sondern vielmehr eine Reaction gegen die Unnatur seines angeblichen Naturrechtes.

Daß bei diesen genossenschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter auch einzelne Koryphäen des Liberalismus thätig sind, beweist nicht das Gegentheil, sondern nur ihre Inconsequenz. Ihre liberale Natur zeigen sie dadurch, daß sie zwar auf der einen Seite für die Arbeitergenossenschaften wirken, zugleich aber andere Genossenschaften, welche noch eine corporative Existenz haben, bis zur Familie instinktmäßig bekämpfen.

Ein kleiner Anfang zur Reorganisation der zahlreichen Gesellschaftsklassen, welche zum Arbeiter- und Handwerkerstande gehören, ist inzwischen durch das Gesetz, „betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften" vom 4. Juli 1868 gemacht. Die liberale Volkswirthschaftslehre mit ihrer zersetzenden und auflösenden Wirkung hat nämlich in Verbindung mit der ganzen Entwickelung der Industrie als erste Folge, daß der Arbeiter und kleine Handwerker mehr und mehr in die Lage des reinen Lohnarbeiters hineingedrängt wird. Was das aber sagen will, ergibt sich auf den ersten Blick. Der Arbeitslohn bildet einen Theil der Produktionskosten. Der Geschäftseigenthümer wird daher immer dahin streben, den Arbeitslohn durch Benützung der Concurrenz möglichst her-

Digitized by Google

abzudrücken, ganz so wie er sich bemüht, jede andere Waare, welcher er bedarf, zu dem billigsten Preise zu erlangen. Um diese Concurrenz hervorzurufen, lassen schon jetzt große Unternehmer zahlreiche Arbeiter von weiter Ferne herbeiholen, ähnlich wie man in Amerika für denselben Zweck eine Auswanderung von China dorthin ins Leben ruft. Durch diesen Verkauf der Arbeit an den Mindestfordernden geschieht es, daß der Arbeitslohn in der Regel nur den augenblicklichen Lebensbedarf abwirft, ohne den Arbeiter für seine Zukunft irgendwie sicher zu stellen. Ja die Arbeiter in dieser Lage gewöhnen sich sogar daran, der Sorge für die Zukunft zu entsagen und nur an die Gegenwart zu denken.

Das ist die überaus bedenkliche Lage, in die der Arbeiter versetzt ist. In seiner Isolirung ist er ein Tagelöhner und mit seiner ganzen Existenz auf den Tagelohn angewiesen. Steigt dieser, so lebt er im Ueberfluß, fällt er, so tritt sofort die Noth ein. In beiden Fällen hat er keine Sicherheit für die Zukunft. Einzelne Ausnahmen und die bessere Lage vieler Arbeiter auf dem Lande mit mancherlei Nebenverdienst ändern diese allgemeine Lage nicht. Das neue Gesetz bietet nun dem besser gestellten Arbeiter die Möglichkeit, sich für den Zweck gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes mit andern zu vereinigen und dadurch über die Stellung des reinen Lohnarbeiters hinauszukommen. Es ermöglicht insbesondere die Gründung von Produktivgenossenschaften, welche in Verbindung mit verwandten Genossenschaften hauptsächlich dahin führen können, auf friedlichem Wege die ausschließliche Herrschaft der reinen Lohnarbeit zu brechen. Nur ein kleiner Theil der Lohnarbeiter aber ist in der günstigen Lage, einer sol-

Digitized by Google

chen Erwerbsgenossenschaft sich anschließen zu können. Jenes Gesetz bezweckt nämlich nicht eine allgemeine Organisation des Arbeiter- und Handwerkerstandes, sondern nur die Gründung einzelner Gesellschaften für einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Es ist daher nur ein kleiner wenn auch werthvoller Anfang zur Befreiung der Arbeiter aus der verzweiflungsvollen Isolirtheit, in welche sie durch die volkswirthschaftliche Gesetzgebung des modernen Staates versetzt sind, und es bedarf dasselbe noch wesentlicher Ergänzungen durch andere Gesetze, wenn der Arbeiterstand durch eine wohlorganisirte Verbindung für die Zukunft seines Lebens eine feste und gesicherte Existenz finden soll.

Das zweite, was der Arbeiterstand vom Staate zu fordern berechtigt ist, wenigstens so lange er nicht durch eigene Organisation sich selbst helfen kann, ist Schutz für sich, seine Gesundheit, seine Arbeitskraft, seine Familie gegen die Uebermacht, welche der Kapitalbesitz verleiht. Der Staat, welcher alle Forderungen der liberalen Volkswirthschaft befriedigte, hat dadurch den Arbeiter nicht nur zum Lohnarbeiter, er hat ihn auch dem Kapitalbesitzer gegenüber schwach und schutzlos gemacht. Isolirtheit ist zugleich Schwäche. Der isolirte Arbeiter ist schwach; nicht nur die Arbeiterfrau und das Arbeiterkind, sondern auch der Arbeiter selbst. Die Behauptung, daß nur die Frauen und Kinder der Arbeiter eines gesetzlichen Schutzes bedürfen, nicht aber der erwachsene Arbeiter, weil er ja die volle Freiheit besitze, selbst die Bedingungen fest zu setzen, unter welchen er seine Arbeit vergeben wolle und daß daher jede gesetzliche Feststellung seiner Arbeitszeit ein Eingriff in seine persönliche Freiheit sei, ist ebenso einseitig

Digitized by Google

wie die andere Behauptung, daß der erwachsene Arbeiter wenigstens in der Coalition ein ausreichendes Mittel habe, seine Freiheit bei Vergebung seiner Arbeit zu sichern. Daß die Coalitionen eine gesetzliche Regelung nicht ersetzen können, zeigen schon die vielen verunglückten Strikes mit allen ihren nachtheiligen Folgen, abgesehen davon, daß die Coalitionen schon an sich Aeußerungen eines Nothstandes und krankhafter socialer Zustände sind. Die Gesetzgebung hat gewiß keine Veranlassung, diesem traurigen socialen Kampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern jene Arbeit zu überlassen, die sie selbst auf geordnetem Wege regeln sollte. Daß aber der erwachsene Arbeiter bei Feststellung der Bedingungen für seine Arbeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht immer die volle Freiheit genießt, ist doch wohl offenbar. In Zeiten, wo die Nachfrage nach Arbeitern sehr stark ist, mag dies der Fall sein; in Zeiten aber, wo das Angebot der Arbeit viel stärker ist wie die Nachfrage, tritt das umgekehrte Verhältniß ein. Er ist dann nicht frei und muß sich vielmehr jede Bedingung über Zeit, Lohn und Dauer der Arbeit gefallen lassen, welche ihm der Arbeitgeber stellt.

Ein solches Schutzgesetz für die Arbeiter besitzen wir nun einigermaßen in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, namentlich in den Bestimmungen für die Fabrikarbeiter §. 127 ff. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Arbeiter bestehen darin, daß Kinder unter 12 Jahren in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden dürfen; daß ferner Kinder vom 12. bis zum 14. Lebensjahre nur dann in Fabriken arbeiten dürfen, wenn sie mindestens drei Stunden die Schule besuchen und ihre Arbeit sechs Stun-

Digitized by Google

den nicht überschreitet; daß endlich jugendliche Arbeiter vom 14. bis 16. Jahre in Fabriken nicht über 10 Stunden beschäftigt werden. Außerdem enthält das Gesetz noch zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken die Bestimmung, daß ihre Arbeit an Sonn- und Feiertagen untersagt ist, daß besondere Listen über sie geführt werden sollen, daß ihre Annahme von der Genehmigung der Eltern und Vormünder abhängt und daß den Behörden jederzeit das Recht zusteht, sich von der Ausführung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Zum Vergleich mit der englischen Gesetzgebung mag hier die Bemerkung Platz finden, daß die englischen Gesetze ihren Schutz nicht nur den Kindern gewähren, welche in den Fabriken arbeiten, sondern auch jenen, welche in anderen Industriezweigen Beschäftigung finden; daß ferner die Verwendung der Kinder unter den gesetzlichen Modificationen schon vom 8. Jahre gestattet ist und daß endlich alle männlichen Arbeiter unter 18 Jahren und Frauenspersonen jeglichen Alters nicht länger als $10^1/_2$ Stunde beschäftigt werden dürfen. Außerdem beabsichtigt man gegenwärtig in England, die Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren und für die Frauen jeglichen Alters auf 9 Stunden herabzusetzen.

Es liegt nun auf der Hand, daß diese Bestimmungen der Gewerbeordnung schon an sich in keiner Weise genügen, um dem Arbeiterstande einen hinreichenden Schutz zu gewähren. Außerdem steht es aber trotz der dürftigen Nachrichten, welche wir in Deutschland über die Arbeiterverhältnisse besitzen und wodurch wir uns wesentlich von andern Ländern, z. B. England unterscheiden, thatsächlich fest, daß selbst diese dürftigen Bestimmungen nur in wenigen Gegenden zur vollen Anwendung kommen, während sie

Digitized by Google

in den meisten deutschen Ländern unbeachtet geblieben sind.

Die Gewerbeordnung muß daher erstens durch andere Gesetze wesentlich vervollständigt werden und es muß zweitens eine gesetzliche Controle geschaffen werden, welche die Beobachtung dieser Gesetze sicher stellt.

In dieser doppelten Beziehung fassen wir nun unsere Ansicht über den Schutz, welchen der Staat den Arbeitern schuldet, in folgenden Desiderien zusammen:

1. Das Verbot der Arbeit der Kinder in den Fabriken muß auf die Arbeit aller Kinder außer dem elterlichen Hause ausgedehnt werden.

Alle Gründe, welche gegen die Arbeit der Kinder in den Fabriken sprechen, sprechen mehr oder weniger auch gegen die Arbeit der Kinder in anderen industriellen Geschäften. Es ist daher unmotivirt, jene zu verbieten und diese zu gestatten.

2. Die Beschränkung des Verbotes der Kinderarbeit in §. 128 der Gewerbeordnung auf „regelmäßige Beschäftigungen" der Kinder muß wegfallen.

Die Erfahrung hat bereits hinreichend bewiesen, daß diese Beschränkung des Gesetzes wegen der Unbestimmtheit des Begriffes einer „regelmäßigen Beschäftigung" das Gesetz selber illusorisch macht.

3. Das Verbot der Kinderarbeit ist auf alle Kinder mindestens bis zum 14. Jahre auszudehnen.

Nur dadurch bleibt das Arbeiterkind wie jedes andere Kind in seiner Familie und genießt alle Segnungen und alle bildenden Einflüsse, welche zu einer wahrhaft menschlichen und christlichen Bildung gehören. Ein Kind, welches einen Theil des Tages in der Fabrik, den andern

Digitized by Google

in der Schule zubringt, ist dem Einfluß und der Zucht der Familie entzogen und gewöhnt sich bald daran, das elterliche Haus als ein Kost- und Schlafhaus, die Eltern aber als Kostgeber anzusehen.

Nur dadurch ist ferner das Arbeiterkind in seiner zartesten und empfänglichsten Jugendzeit den verderblichen und entsittlichenden Einflüssen entzogen, welche von dem täglichen Verweilen unter vielfach rohen und unsittlichen Arbeitern unzertrennlich sind. Es ist eine wahre Unmenschlichkeit, Kinder von 10 oder 12 Jahren dieser täglichen sittlichen Verpestung schamloser Reden und Beispiele auszusetzen.

Selbst das 14. Jahr scheint uns noch nicht weit genug gegriffen, da Kinder in diesem Alter noch nicht die reine Luft der Familie entbehren können und noch nicht die selbstständige Kraft besitzen, sich gegen den Einfluß schlechter Umgebung zu schützen.

4. Die Arbeit aller verheiratheten Frauen in Fabriken und andern industriellen Geschäften außer dem Hause ist zu verbieten.

Die Arbeit der Mädchen in den Fabriken und ähnlichen Geschäften ist nur dann zu gestatten, wenn die für sie bestimmten Arbeiterlokale von den Arbeiterlokalen der Männer vollständig getrennt sind.

Man findet vielfach in solchen Anforderungen eine Härte. Man fordert die Zulassung der Kinder und der Frauen zur Arbeit angeblich aus Humanität, weil ja die Eltern den Lohn der Arbeit zu ihrer Auskunft bedürfen. Man bezieht sich auf das Bitten und Klagen armer Weiber, deren Kinder von der Arbeit zurückgewiesen wurden. Dabei übersieht man aber nur zu leicht, daß durch nichts

Digitized by Google

die wahre Humanität mehr und grausamer verletzt wird, als durch Alles, was dem Arbeiter und dem Arbeiterkinde die Sorge und die Pflege der Familie verkümmert. Es ist eine bereits durch die Statistik festgestellte Thatsache, daß in allen Gegenden, wo die Frauen in den Fabriken arbeiten, die Sterblichkeit unter den Kindern in der ersten Lebenszeit wegen Mangel an Pflege in erschreckenden Verhältnissen zunimmt. Das sind aber unmenschliche Zustände, welche nahe an die gesetzliche Gestattung des Kindesmordes grenzen. Wie sieht es aber überdieß in einem solchen Hause aus, in welchem die Mutter täglich 10 bis 14 Stunden abwesend ist, und dann ermattet und ermüdet die wenigen Stunden, welche ihr noch von der Nachtruhe erübrigen, den wichtigen häuslichen Geschäften widmet? Von Erziehung der Kinder kann selbstverständlich in einem solchen Hause gar keine Rede mehr sein und ebenso wenig von einer körperlichen Pflege derselben, so wie sie ihnen nothwendig ist. Die Kinder sind von der zartesten Jugend an sich selbst überlassen; selbst die so nothwendige Nahrung kann ihnen nicht in der gehörigen Ordnung verabreicht werden und sie verkommen in Schmutz und Unordnung. Es gibt keine hilflosere, verlassenere Geschöpfe, als solche Arbeiterkinder. Sie verlieren nothwendig jede Liebe zum elterlichen Hause, wo mit der Mutter ja Alles fehlt, was dem Kinde das Haus lieb machen kann; die Straße ist ihnen lieber als das elterliche Haus und selbst die Mutter wird ihnen fremd, die sie fast nie sehen.

Hart ist das Verbot der Arbeit der Frauen hauptsächlich nur solchen leichtfertigen Menschen gegenüber, welche durch jugendlichen Leichtsinn schon bei ihrer Verehelichung Bettler sind und darauf speculiren, daß die Mutter

Digitized by Google

das Kind verhungern läßt, um in der Fabrik Geld zu verdienen, und daß die fast zufällig am Leben erhaltenen Kinder vom 10. Jahre an ihre leichtfertigen Eltern auf Kosten ihrer eigenen Gesundheit und ihrer Sittlichkeit ernähren müssen. Solche Ehen vermehren sich allerdings in sehr betrübender Weise; die Nachgiebigkeit gegen sie ist aber nicht Barmherzigkeit, sondern wahre Grausamkeit gegen den Arbeiterstand. Solche Ehen erzeugen dann Kinder, welche ganz in die Fußtapfen der Eltern treten, mit demselben Leichtsinn und auf dieselben Speculationen hin Ehen schließen, und so geschieht es, daß das Uebel in mächtigen Progressionen wächst und daß ein immer größerer Theil des Arbeiterstandes ohne die Segnungen des Familienlebens heranwächst. Selbst die verderbliche Zunahme des Wirthshausbesuches unter den Arbeitern hängt mit diesem Uebel zusammen. Denn wie kann der Arbeiter gern in der Familie verweilen, wo er nichts wie Unordnung und Unreinlichkeit findet und wo die liebende Hand einer sorgenden Hausfrau fehlt.

Wenn dem Arbeiterstande nicht die christliche Familie zurückgegeben wird, so werden alle andern Mittel ihm zu helfen, vergeblich sein. Von einer christlichen Familie kann aber da keine Rede sein, wo die Mutter ihrer erhabenen Aufgabe im Hausstande entzogen und nur mehr eine lohnverdienende Arbeiterin ist.

Aus denselben Gründen halten wir auch die Arbeit der Mädchen außer dem Hause im Allgemeinen für beklagenswerth, da sie dadurch den Sinn für ihre wahre Aufgabe im Hause leicht einbüßen und jene Tugenden bei ihnen gefährdet werden, welche sie insbesondere zu einer tüchtigen Frau des Arbeiters und zu einer tüchtigen Mut-

Digitized by Google

ter des Arbeiterkindes machen. Wenn aber diese Arbeit gestattet werden soll, so muß es wenigstens unter Verhältnissen geschehen, die diese Gefahren möglichst beseitigen. Dadurch ist unsere Forderung auf getrennte Arbeiterlokale motivirt.

5. An Sonn- und Feiertagen muß in allen Fabriken und industriellen Geschäften die Arbeit verboten werden.

Bezüglich der Fabrikarbeiter verbietet die Gewerbeordnung §. 129 die Arbeit der jugendlichen Arbeiter an Sonn- und Feiertagen. Bezüglich aller andern Arbeiter, der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, bestimmt der §. 105, daß „vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen Niemand zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen verpflichtet sei." Diese Bestimmungen sind offenbar ganz ungenügend. Der Vorbehalt des §. 105 hebt die ganze Wirkung desselben auf und die Beschränkung des Arbeitsverbots in Fabriken auf die jugendlichen Arbeiter erschwert nicht nur die Ausführung auch dieses §., sondern überläßt den ganzen übrigen Arbeiterstand der willkürlichsten Ausbeutung des Kapitals. Insbesondere ist auch in dieser Hinsicht der erwachsene Arbeiter nicht sein eigener Herr und genießt nicht die volle Freiheit. Wenn der Arbeitgeber ihm mit Entlassung droht, wofern er nicht an Sonntagen arbeitet, wie das nur zu häufig geschieht, oder wenn andere Arbeiter sich diese Anforderung gefallen lassen, so ist er gleichfalls moralisch zur Arbeit gezwungen. Die Sonntagsruhe ist aber nicht nur ein göttliches Gebot, sie ist auch ein Naturgebot; ähnlich wie die Nachtruhe, trägt auch die Sonntagsruhe dazu bei, die Gesundheit und die Arbeitskraft des Arbeiters zu erhalten.

6. Die Feststellung eines Normalarbeitertages auf

Digitized by Google

10 oder höchstens 11 Stunden durch ein Gesetz halten wir gleichfalls für wohlberechtigt.

Wir haben schon vorher darauf hingewiesen, wie der Einwand gegen jeden gesetzlichen Schutz des erwachsenen Arbeiters, daß dieser erstens volle Freiheit genieße, über die Bedingungen zu entscheiden, unter welchen er seine Arbeit vergeben will, und daß zweitens der Arbeiterstand in der Coalition ein ausreichendes Mittel habe, unbilligen Anforderungen der Kapitalbesitzer entgegen zu treten, durchaus hinfällig ist. Daraus ergibt sich aber von selbst, daß der Staat auch hier eintreten und den Arbeiter schützen muß. Wie wenig dadurch aber das wahre Interesse der Unternehmer selbst beschädigt wird, erhellt aus der bemerkenswerthen Erfahrung, daß in vielen Geschäften, bei welchen eine Herabsetzung der Arbeitszeit stattgefunden, nicht eine Verminderung, sondern vielmehr eine Vermehrung der Produktion eingetreten ist. Man sieht daraus, wie eine Ueberlastung der Arbeiterkraft das Gegentheil von dem bewirkt, was sie bezweckt, und daß die Gesetze der Natur sich nicht ungestraft verletzen lassen.

7. Alle diese gesetzlichen Bestimmungen werden aber dem Arbeiterstande nur wirklichen Schutz gewähren, wenn überall die gesetzlichen Controlen geschaffen werden, welche die Beobachtung derselben sicher stellen. Ob die Aufstellung von Fabrikinspectoren nach dem Vorbilde von England oder die Einrichtung von Arbeiterämtern, wie sie jetzt vielfach vorgeschlagen werden, oder die Verbindung Beider die sicherste Controle gewährt, darüber wagen wir kein Urtheil auszusprechen. Diese Controle muß sich auch auf die Beschaffenheit der Arbeiterlokale in Hinsicht auf Gesundheit und Sittlichkeit erstrecken.

Digitized by Google

XIII.

Geheime Gesellschaften.

Geheime Verbindungen sind überhaupt ungesunde Entwickelungen im Völkerleben, Symptome vorhandener Krankheitsstoffe. Diese Bedeutung haftet der Geheimthuerei untrennbar an. Geheime Verbindungen lassen sich daher bei geordneten öffentlichen Verhältnissen absolut nicht rechtfertigen. Es wird nie gelingen, einen hinreichenden, einen wahrhaft vernünftigen und sittlichen Grund für ihre Existenz aufzufinden. Auch für die Kirche ist diese Heimlichkeit einer der Hauptgründe, weßhalb sie die geheimen Gesellschaften ohne Ausnahme verbietet. Wir betrachten sie aber hier nicht in allen ihren Beziehungen, sondern ähnlich wie die Arbeiterfrage nur in sofern, als sie ein politisches Programm berühren, nur von der Seite ihres Verhältnisses zum Staate, zur bürgerlichen Gesellschaft und zu den staatsbürgerlichen Rechten aller übrigen Staatsangehörigen.

Bei dieser Untersuchung haben wir selbstverständlich insbesondere den Freimaurerbund im Auge. Er ist anerkannter Maßen grundsätzlich ein Geheimbund, dessen Mitglieder sich durch Eid, Gelöbniß oder wenigstens durch Ehrenwort zur strengsten Geheimhaltung der Logengesetze, der Theilnehmer, der ganzen Thätigkeit nach Innen und nach Außen verpflichten müssen.

Hier wird uns aber sofort der Einwand entgegengestellt werden, daß ja die Freimaurerei sich grundsätzlich von aller Politik fern halte, daß sie daher nach der Seite, nach welcher wir sie hier in Betracht ziehen wollen, in

Digitized by Google

Wirklichkeit gar nicht in Erwägung kommen könne, und daß daher schon in dieser Fragestellung eine irrthümliche Voraussetzung oder eine ungerechte Verdächtigung liege.

Wir wollen uns nun zum Beweise der hochpolitischen Natur des Freimaurerbundes nicht auf Belgien beziehen, weil man uns entgegnen würde, daß man sich ja eben deßhalb, weil die belgischen Logen die Politik in ihr Programm aufgenommen, sich von ihnen getrennt habe; wir wollen uns aus ähnlichen Gründen auch nicht auf Italien berufen, wo die Verbindung der Logen mit der Politik offen zu Tage liegt; wir wollen uns vielmehr der Kürze wegen nur auf zwei Thatsachen berufen, die der neuesten Zeit und unserem Vaterlande angehören.

Ein unverwerfliches, höchst werthvolles Zeugniß aus der Gegenwart über die Action des Freimaurerbundes nach Außen hin und über die Art und Weise ihrer Handhabung bietet uns ein in diesen Tagen veröffentlichtes Schreiben des Professors Dr. Bluntschli in Heidelberg an die Loge *Modestia* in Zürich, wo er in früherer Zeit als Logenbruder aufgenommen ward und deren Ehrenmitglied er noch ist. Dr. Bluntschli ist nämlich vor Kurzem zum Großmeister der Großloge „zur Sonne" in Baireuth ernannt worden. Die Großloge in Baireuth hat für Süddeutschland eine ähnliche Stellung wie die drei Großlogen in Berlin für Preußen. Sie wurde schon im Jahre 1741 durch den in Berlin aufgenommenen Markgraf von Baireuth gegründet, hängt dadurch mit Berlin innig zusammen und ist der Centralpunkt maurerischer Thätigkeit namentlich für Bayern geworden. Was sie als solcher dort gewirkt hat, ist unberechenbar. Daß Professor Dr. Bluntschli Großmeister dieser Großloge geworden ist, beweist die hohe Autorität,

Digitized by Google

welche dieser Präsident des Protestantenvereins in der Loge genießt, und die innige Verbindung zwischen Loge und Protestantenverein. Bei dieser Beförderung hat nun die Loge *Modestia* in Zürich an ihr Ehrenmitglied am 27. November 1872 ein Beglückwünschungsschreiben gerichtet, worauf der Großmeister der Großloge von Baireuth unter andern folgendes geantwortet hat:

„Allerdings ist es weise Vorschrift unserer Verfassung, daß die Logen, wie die „alten Pflichten" es ausdrücken, sich der Staatshändel enthalten, oder wie unsere heutigen Grundsätze es verlangen, den religiösen und politischen Parteikämpfen fern bleiben und alles vermeiden sollen, was zu confessionellen und politischen Streitigkeiten führt. Diese Vorschrift enthält indessen kein sittliches Gebot, erklärt sich nicht aus einer Mißachtung und Verwerfung der religiösen und politischen Parteikämpfe, was schon daraus klar wird, daß der Bund seinen Genossen in keiner Weise verwehrt, außerhalb der Loge je nach eigener Ueberzeugung Partei zu ergreifen [1]). Dieselbe erklärt sich lediglich aus der Sorge für den inneren Frieden innerhalb der Loge und hat nur den Zweck, das friedliche Zusammenwirken der Brüder von verschiedenen religiösen und politischen Meinungen und Parteien zu sichern.

„Eben deßhalb findet auch jene Vorschrift ihre natürliche Grenze an der Stelle, wo die Theilnahmlosigkeit des Bundes zu einem Charakterfehler und zu einer sittlichen Verschuldung würde. Ein Bund, der gestiftet worden ist, um die Genossen verschiedener Religionen und Confessionen

1) Bezüglich dieser letzten wichtigen Frage befindet sich Dr. Bluntschli in offenbarem Widerspruch mit einer später zu erwähnenden Aeußerung der Großlogen in Berlin.

Digitized by Google

menschlich zu verbinden, kann nicht gleichgiltig bleiben, wenn er wahrnimmt, daß die Hierarchie und die hierarchischen Orden grundsätzlich den fanatischen Haß der Gläubigen wider die Andersdenkenden entflammen. Ein Bund, der die Pflege der sittlichen Freiheit zur Lebensaufgabe erhalten hat, kann nicht sorglos zusehen, wie eine finstere Macht mit unermeßlichen Mitteln jede sittliche Freiheit der Menschen bedroht und mit zäher Ausdauer das Vertrauen der Massen mißbraucht, um die Völker zur geistigen und moralischen Knechtschaft zu erziehen. Der Bund, welcher an dem künftigen Tempel veredelter Menschlichkeit arbeitet, kann nicht die Arme verschränken und ruhig einschlafen, wenn er weiß, daß der Boden unterminirt wird und die Ordensleute der Finsterniß Anstalten treffen, seinen Bau in die Luft zu sprengen und den Fortschritt der Menschheit zu ihrem Verfalle umzuwandeln.

„In der That, diesen Gefahren gegenüber wäre die Theilnahmlosigkeit des Bundes sträflicher Leichtsinn und unverantwortliche Pflichtversäumniß.

„Jene Vorschrift kann also unmöglich diese Folge haben.

„Sie darf den Bund und die Logen in keiner Weise hindern, ein offenes und sorgsames Auge auf jene Gefahren zu richten und auch seine Kräfte anzuspannen, um denselben zu begegnen. Die universelle Organisation des Bundes, durch welche er seinem heftigsten Gegner, dem Jesuitenorden ebenbürtig gegenübersteht, bietet dafür mancherlei Hilfsmittel dar.

„Die Vorschrift kann nur den Sinn haben:

„1) daß in der Art und Form, wie diese Theilnahme

Digitized by Google

vollzogen wird, sorgfältig darüber gewacht werde, daß der innere Frieden unter den Brüdern in der Loge keine Störung erleide;

„2) daß die Logen die äußerlichen Thaten den einzelnen Brüdern überlassen und sich daher hüten, als Logen in den äußern Kampf zu treten."

Dr. Bluntschli gibt uns hier also eine in seiner Stellung gewiß höchst zuverlässige Erläuterung darüber, wie die Bestimmung der „alten Pflichten," sich der „Staatshändel" zu enthalten, und die der „heutigen Grundsätze," den „religiösen und politischen Parteikämpfen" fern zu bleiben, richtig zu verstehen seien. Folgendes ist das Ergebniß seiner Untersuchung:

Die alten Grundsätze der Logen über die Nichteinmischung in die religiösen und politischen Kämpfe enthalten kein „sittliches Gebot," sondern haben nur den Zweck, „für den innern Frieden innerhalb der Loge" zu sorgen.

Diese Grundsätze leiden immer dann eine Ausnahme, wenn die „Theilnahmlosigkeit des Bundes zu einem Charakterfehler und zu einer sittlichen Verschuldung" würde.

In diesen Fällen darf und muß der Bund in den Kampf eintreten und seine Kräfte anspannen. Er kann dies aber um so wirksamer, je universeller seine Organisation ist.

Bei dieser religiösen oder politischen Action des Bundes sind aber bezüglich der Art und Weise zwei Rücksichten zu nehmen:

erstens, daß der innere Frieden unter den Mitgliedern dadurch nicht gestört werde,

zweitens, daß der Bund sich dabei äußerlich nicht

Digitized by Google

compromittire, sondern vielmehr diese Gefahr und die „äußerlichen Thaten" den einzelnen Brüdern überlasse.

Das ist nun auch die rechte und allgemeine Interpretation der Maurerregeln, welche schon jetzt über die Ansicht einzelner conservativer Freimaurer, daß die Loge sich mit Kirche und Politik nicht zu befassen habe, ebenso den Sieg davon getragen hat, wie die Ansicht, daß auch die Juden und Nichtchristen in den Bund eintreten können, über das so lange von den gläubigen Mitgliedern vertheidigte „christliche Princip" gesiegt hat.

Wir übergehen die Unwahrheit, daß die Hierarchie grundsätzlich den fanatischen Haß gegen Andersdenkende entflamme, während die eigene Lebensthätigkeit des Dr. Bluntschli darin besteht, den fanatischen Haß gegen die Katholiken zu entflammen. Wir übergehen die gleißnerische Rede von der finstern Macht mit unermeßlichen Mitteln, während man die Kirche ausraubt, bindet, unter Ausnahmegesetze stellt und selbst im Besitze aller Machtmittel ist, welche die begünstigtste Stellung nur bieten kann. Wir übergehen das lächerliche Bild von den Ordensleuten der Finsterniß, die den Boden unterminiren, während man selbst so recht zu einem Bunde gehört, dessen ganze Thätigkeit eine geheime ist, und sich daher ex professo auf das Unterminiren versteht. Wir acceptiren dagegen das Geständniß aus dem Munde des Großmeisters der Großloge von Baireuth, daß die „alten Pflichten" nicht, wie es so oft gesagt wurde, die Thätigkeit der Logen von dem religiösen und politischen Gebiete ausschließen, daß der Bund vielmehr unter Bedingungen, worüber nur er selbst entscheidet, in die religiösen und politischen Kämpfe der Zeit einzugreifen verpflichtet ist, und zwar als

Digitized by Google

Weltbund, daß er aber bezüglich der Art und Weise dieser Ordensthätigkeit sich von zwei Rücksichten der Klugheit leiten läßt, indem er erstens dabei alles vermeidet, was innerhalb der Logen Streit veranlassen könnte, und indem er zweitens nach Außen nie als Bund auftritt, sondern, um als solcher verborgen zu bleiben, seine „äußerlichen Thaten" den einzelnen beauftragten Mitgliedern überläßt.

Da haben wir das ganze System und die Gefahren desselben vor uns. Ich glaube zwar nicht, daß die Großlogen in Berlin dieser Ansicht des Großmeisters der Großloge von Baireuth unbedingt beistimmen werden. Erstere verfolgen eine vielfach gemäßigtere und besonnenere Richtung, theils wegen ihrer Beziehungen zum Hofe, theils dadurch, daß eine große Anzahl ihrer Mitglieder den conservativen und auch christlichen Kreisen angehört. Die Großlogen in Berlin haben aber zwar noch die formelle, aber nicht mehr die geistige Leitung des Logenwesens in Preußen. Die Richtung, welche der Großmeister Bluntschli vertritt, ist die geistig weit stärkere und einflußreichere und so stehen wir unfehlbar vor einer Entwickelung des Freimaurerbundes in Deutschland, wobei ähnlich wie in Belgien, der Freimaurerbund mit seiner ganzen Kraft in die politische Thätigkeit mehr und mehr eintreten wird. Der conservativ-christliche Geist, der sich noch theilweise in den Berliner Großlogen erhalten hat, wird ebenso auf dem Gebiete der Freimaurerei verdrängt werden, wie die altpreußische conservativ-christliche Gesinnung auf politischem Gebiete.

Eine Bestätigung des eben Gesagten finden wir in einem anderen bezeichnenden Vorfall auf maurerischem Gebiete. In der Conflictszeit sahen sich die drei Großlogen

Digitized by Google

in Berlin: die Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die Große Landesloge von Deutschland und die Große Loge in Preußen genannt Royal-York zur Freundschaft, in einem höchst vorsichtig redigirten Rundschreiben vom 14. Juni 1864 veranlaßt, „allen Brüdern die gewissenhafte Erfüllung besonders derjenigen maurerischen Pflichten, welche sich auf ihre Haltung der Außenwelt gegenüber beziehen, ernstlich und nachdrücklich an's Herz zu legen." In diesem Schreiben heißt es nun:

„Wir erkennen in unsern Statuten als Pflichten an: Ehrfurcht, Gehorsam und Liebe gegen den Landesherrn, treue Diener und Anhänger desselben und friedfertige Unterthanen der bürgerlichen Gewalt zu sein, alle unbescheidenen Beurtheilungen des Landesherrn und der Einrichtungen und Verfügungen der Regierung zu vermeiden. Diese Pflichten sind wie alle andern Bruderpflichten nicht der subjektiven Deutung des Einzelnen anheimgegeben; sie erheischen vielmehr wie die übrigen ihre Erfüllung im Geiste und in der Wahrheit. Ja, sie treten mit um so größerem Ernst an uns heran, als wir in unserm Könige und Herrn zugleich unsern hochwürdigen Protektor und allerdurchlauchtigsten Bruder verehren, dessen wohl von Niemand verkannte hochherzige Bestrebungen wir mit allen unseren Kräften, ja ohne Rücksicht auf persönliche Meinungen um der Liebe willen zu fördern verpflichtet sind. . . . . Ist nun auch selbstverständlich jede Besprechung unmittelbar politischen Inhalts in der Loge auf das Strengste zu vermeiden, so erwarten sie (die Großlogen) doch von den vorsitzenden Meistern und den Beamten aller Tochterlogen, daß sie in geeigneter Weise den Brüdern die oben erwähnten Bundespflichten mit Hindeutung auf die praktische Aus-

Digitized by Google

übung derselben allen Ernstes an's Herz legen werden, um nicht nur eine Aufgabe der Freimaurerei überhaupt zu erfüllen, sondern auch den allerhöchsten Intentionen möglichst zu entsprechen."

Der letzte Satz verbreitet hinreichendes Licht über den Ursprung dieses Ausschreibens und der Inhalt desselben war allerdings geeignet, in dieser schweren Zeit dem „hochwürdigen Protektor" die beruhigende Ueberzeugung beizubringen, daß seine Brüder in den Logen sich jeder politischen Agitation gegen ihn enthalten würden. Dieses Schreiben rief zwar den allgemeinsten Widerspruch und eine solche Indignation in den Logen hervor, daß man genöthigt war, sich zu entschuldigen und den Inhalt des Rundschreibens durch nachträgliche Erläuterung so abzuschwächen, daß nichts davon übrig blieb. Wir möchten wissen, ob der „hochwürdige Protektor" auch von diesen Vorfällen und von der gänzlichen Vereitelung seiner Intentionen Kenntniß erhalten hat. Der Vorfall beweist aber zur Genüge, daß unter gegebenen Verhältnissen selbst die Großlogen in Berlin dem maurerischen Grundsatze, sich in die politischen Händel nicht einzumischen, nicht immer treu bleiben und den Versuch machen, auf die Tochterlogen in einer bestimmten politischen Richtung einzuwirken. Wenn sie in dem vorliegenden Falle allgemeine Mißbilligung fanden, so hatte das wohl weniger seinen Grund in dem Unwillen über die Beeinträchtigung jenes Grundsatzes, als vielmehr in der Uebereinstimmung der Gesinnung fast aller Tochterlogen mit der Opposition in den Kammern zur Zeit des Conflictes.

In der That ist auch das Bemühen, die Thätigkeit der Logen auf einen neutralen Boden außerhalb der reli-

Digitized by Google

giösen und politischen Zeitbewegung zu versetzen und ihnen ein höher gelegenes indifferentes Gebiet anzuweisen, wohin sich die Streiter aus den verschiedenen Heerlagern politischer und religiöser Kämpfe zurückziehen, um in den „heiligen Hallen" der Maurerei des vollkommenen brüderlichen Friedens zu genießen, ein unmögliches und deßhalb ganz erfolgloses. Es sind das kindliche Phantasiebilder, aber vor dem Urtheil besonnener Männer leere Chimären. Die Freimaurerei kann sich von den religiösen und politischen Kämpfen nicht fern halten, selbst wenn sie es redlich wollte, weil sie nicht Dinge vereinigen kann, die sich innerlich wesentlich widersprechen. Es gibt nämlich keinen größeren Widerspruch, als die Behauptung, daß der Bund auf der einen Seite nach der Verwirklichung der höchsten Aufgaben der Menschheit strebe und daß er sich dennoch die volle Indifferenz gegen die Kämpfe auf dem Gebiete der Kirche und des Staates bewahre.

Das Eine schließt das Andere aus. Wer das Ziel will, muß auch die Mittel wollen, die zum Ziele führen. Wenn der Freimaurerbund, um mit Dr. Bluntschli zu sprechen, an „dem künftigen Tempel veredelter Menschlichkeit" arbeitet, wie kann er dann den Gebieten, welche Staat und Kirche umfassen, in seiner Bundesthätigkeit fern bleiben? Alle menschlichen Bestrebungen, alle menschlichen Interessen, die ganze menschliche Cultur liegt ja nicht außerhalb, sondern innerhalb der Linien, die Kirche und Staat umschreiben. Wie kann der Bund noch außerhalb derselben Stoff und Baumaterial finden für den „Tempel veredelter Menschlichkeit?" Wie kann insbesondere die Freimaurerei, welche wesentlich den modernen Grundsatz vertritt, daß der Staat in seiner jetzigen Entwickelung,

Digitized by Google

ohne weitere Beihilfe der Kirche, das Werk der menschlichen Cultur allein zu besorgen habe, den trügerischen Schein beibehalten, als ob sie, die sie denselben Zweck verfolgt, sich um Politik und Staat nicht kümmere? Es würde gewiß der Freimaurerei selbst zur Ehre gereichen, wenn sie endlich auf diese Illusionen und auf die Zumuthung, welche sie bisher der profanen Welt gemacht hat, den Bund als einen Verein anzusehen, der sich um die religiösen und politischen Händel der Zeit nicht kümmert, verzichten und vielmehr offen und redlich das, was Dr. Bluntschli den Brüdern in Zürich ausgesprochen hat, auch eingestehen würde, daß nämlich der Bund mit seiner „universellen Organisation" in den politischen und religiösen Tageskampf mit seiner ganzen Macht eintritt, so oft nach seinem Ermessen „die Theilnahmlosigkeit des Bundes zu einem Charakterfehler und zu einer sittlichen Verschuldung" würde, daß er aber seine religiöse und politische Thätigkeit nach Außen, die „äußerlichen Thaten" des Bundes den einzelnen Brüdern überläßt und sich davor hütet, als Bund in den äußern Kampf einzutreten, so daß der profanen Welt die politische Wirksamkeit des Bundes immer verborgen bleibt.

Wenn aber das, was uns Dr. Bluntschli über die Thätigkeit der Logen und insbesondere über die Art und Weise, dieselbe nach Außen zu verheimlichen, sagt, unzweifelhaft richtig steht, so muß doch die Ueberzeugung immer allgemeiner zum Durchbruch kommen, daß mit der Duldung eines solchen Geheimbundes ein geordnetes Staatswesen nicht bestehen kann. Drei Gesichtspunkte wollen wir zum Beweise insbesondere hervorheben.

1. Durch dieses grundsätzliche Verbergen ihrer Wirk-

Digitized by Google

samkeit nach Außen entzieht sich die Freimaurerei erstens allen staatlichen und nichtstaatlichen Controlen, denen sonst Alles im Staate unterworfen ist.

Die mächtigste Controle der letzten Art ist die Oeffentlichkeit selbst. Wie kann diese aber die Thätigkeit eines Bundes überwachen, der seine „äußerlichen Thaten" den einzelnen Brüdern überläßt und sich wohlweislich davor hütet, als Bund in den Kampf zu treten? Damit entzieht er sich zugleich jeder Verantwortlichkeit für seine äußerlichen Thaten. Er genießt so das doppelte Privileg, sich der öffentlichen Controle und der öffentlichen Verantwortlichkeit zu entziehen. Eine Folge dieses Versteckenspielens ist auch, daß das Hauptorgan der Oeffentlichkeit, die Presse, welche doch sonst in die geheimsten Winkel eindringt und überall an Thüren und Schlüssellöchern lauscht, namentlich wenn es gilt, die Kirche zu verdächtigen, die Freimaurerei als nicht existirend behandeln kann, ohne deßhalb vom Publikum der Unehrlichkeit oder der Bestechlichkeit bezüchtigt zu werden.

Aber auch jeder wirksamen staatlichen Controle sind die Logen durch dieses Verfahren großentheils entzogen. Die Rechtsstellung der Freimaurerei in Preußen beruht auch jetzt noch ausschließlich auf dem Edikt vom 20. October 1798. Durch dasselbe wurden alle Gesellschaften und Verbindungen verboten, a) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staates oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßregeln Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen; b) worin unbekannten Oberen

Digitized by Google

in irgend einer Weise Gehorsam versprochen wird; c) worin bekannten Oberen auf irgend eine Art ein so unbedingter Gehorsam versprochen wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; d) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen; endlich e) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen[1]). Wenn daher dasselbe Edikt zugleich die drei vorher genannten Großlogen in Berlin und alle unter ihnen arbeitenden Tochterlogen gesetzlich tolerirte unter Ausschluß aller anderen Logen, so geschah das offenbar in der doppelten Absicht, durch eine Art officieller Freimaurerei in Preußen die Gefahren des sich selbst überlassenen geheimen Logenwesens zu beseitigen[2]) und zugleich von dieser offi-

1) Staatsrecht der preußischen Monarchie von Dr. Rönne, I. Bd., II. Abth., S. 201, Note b.

2) Aehnlich scheint auch Napoleon gedacht zu haben. In der Staatsrathssitzung, wo die Anerkennung des „Großen Orients" beantragt war, that er folgende Aeußerung: „Nein, nein! Wenn die Maurerei protegirt wird, ist sie nicht zu fürchten; ist sie autorisirt, so würde sie zu stark und könnte gefährlich werden. So wie sie ist, hängt sie von mir ab, ich mag nicht von ihr abhängen." Später auf St. Helena gab er noch einen andern Grund an, indem er seinem Leibarzte sagte: „Ich habe sie (die Freimaurer) begünstigt, weil sie allenfalls gegen den Papst gefochten hätten." Siehe „die Bauhütte, Organ des Vereins deutscher Freimaurer." 1866. S. 283.

Digitized by Google

ciellen Freimaurerei alle politischen und religiösen Discussionen, in der ängstlichen Weise, wie das Edikt sie in den erwähnten Bestimmungen kund gibt, gänzlich auszuschließen. Zugleich wurde den drei Großlogen aufgegeben, jährlich dem Könige die Verzeichnisse sämmtlicher Mitglieder aller Tochterlogen einzureichen, und die Vorsteher der Großlogen für ihren ganzen Logenbund dem Staate verantwortlich erklärt [1]).

Ob nun die eben erwähnte Controle in jener Zeit dem Staate eine Garantie dafür bieten konnte, daß diese officielle Freimaurerei sich innerhalb der Grenzen halten werde, welche in dem Edikte so ängstlich gezogen waren, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Das aber steht doch wohl fest, daß sie bei den so gänzlich veränderten Verhältnissen unserer Zeit jene Garantie nicht mehr enthält. Anderen staatlichen Controlen aber als den bezeichneten durch die Verantwortlichkeit der Vorsteher der Großlogen und durch die Einreichung der Mitgliederlisten scheint die Freimaurerei in Preußen nicht zu unterliegen. Namentlich scheint sie auch von jeder Beaufsichtigung Seitens der Lokalverwaltungsbehörden sich gänzlich frei gemacht zu haben. Das sind aber doch keine geordneten staatlichen Zustände, bei denen ein so mächtiger Verein das Privilegium besitzt, nicht nur von jeder Verantwortlichkeit für seine „äußerlichen Thaten," sondern auch von jeder wirksamen Controle befreit zu sein.

2. Durch dieses grundsätzliche Verbergen nicht nur ihrer Wirksamkeit nach Außen, sondern auch ihrer ganzen

---

1) Geschichte der Freimaurerei von J. G. Findel. 2. Aufl. S. 527.

Digitized by Google

Existenz, ihrer Macht, ihrer Zahl, ihrer Mitglieder u. s. w. gefährdet aber zweitens die Freimaurerei die wesentlichen staatsbürgerlichen Rechte aller Jener, welche nicht ihr angehören. Es genügt nicht, wie es die Freimaurer gerne thun, mit allgemeinen Tugendversicherungen jede Möglichkeit des Mißbrauches dieser geheimen Machtstellung zu bestreiten. In einem geordneten Staatswesen müssen die bestehenden Institutionen selbst die sicheren Garantieen gegen Beeinträchtigung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte bieten; sie dürfen nicht durch Vertrauensvota ersetzt werden. Wie wenig wir aber diese Garantieen besitzen, so lange ein mächtiger Geheimbund uns von allen Seiten unsichtbar umgibt und in allen Verhältnissen uncontrolirbare Einflüsse übt, beweist ein flüchtiger Hinblick auf die wichtigsten dieser Rechte.

Das wesentlichste staatsbürgerliche Recht ist die Gleichheit vor dem Gesetze. Daraus folgt die gleiche Berechtigung zu den öffentlichen Aemtern unter den gesetzlichen Bedingungen für alle dazu Befähigten. Wo aber die Wahl der Beamten und Staatsdiener, wo die öffentlichen Aemter von Mitgliedern geheimer Gesellschaften abhängig sind, da fehlt offenbar die hinreichende Garantie für die gerechte Anerkennung dieses verfassungsmäßigen Rechtes, da besteht eine dringende Gefahr, daß andere Rücksichten als die Befähigung bei Vergebung der öffentlichen Aemter Einfluß üben.

Aus der Gleichheit vor dem Gesetze fließt ferner der Anspruch aller Staatsangehörigen auf gleiche Behandlung von Seiten der Verwaltungsbehörden in allen Fällen, wo die Genehmigung oder Unterstützung des Staates erforderlich ist. Wo aber die öffentlichen Aemter sich in den

Digitized by Google

Händen der Mitglieder uncontrolirbarer geheimer Verbindungen befinden, da entbehren alle Jene, welche diesen Verbindungen nicht angehören, wieder die nothwendigsten Garantieen für den vollen Besitz dieses Rechtes und es besteht die dringende Gefahr, daß sie vielfach denen nachgesetzt werden, welche mit den Staatsbeamten durch die geheime Verbindung in besonders freundschaftlicher Beziehung stehen.

Aus der Gleichheit vor dem Gesetze entspringt endlich das wichtigste aller Rechte, eine vollkommen gleiche Rechtssprechung und Rechtspflege für alle. Als nothwendige Garantie für dieses kostbare Gut wird allgemein die volle Unabhängigkeit des Richterstandes angesehen. Deßhalb fordert man auch die Unabsetzbarkeit des Richterstandes, weil man davon ausgeht, daß der absetzbare Richter nicht mehr jene volle Unabhängigkeit genießt, welche als nothwendige Garantie für die Gerechtigkeit seiner Urtheile angesehen wird. Wenn aber die Unabhängigkeit des Richterstandes durch die willkürliche Entfernung desselben von seiner Stelle gefährdet ist, wer kann dann leugnen, daß auch in der geheimen Verbindung eines Richters mit vielen festgegliederten Parteigenossen eine große Gefahr liegt für die volle Unabhängigkeit seines Urtheiles. Wenn die Annahme, daß die Möglichkeit einer Amtsentsetzung die volle Unbefangenheit des richterlichen Urtheiles trüben könne, nach allgemeinem Urtheil wohl begründet ist, so ist gewiß die Gefahr nicht minder begründet, daß die geheimen Interessen des Bundes und der Bundesgenossen auch die volle Unabhängigkeit des Urtheils beeinträchtigen können.

Aber auch die Wahlfreiheit, welche gleichfalls zu den

Digitized by Google

allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten gehört, ist durch die Existenz der geheimen Gesellschaften bedroht. Die Einflüsse, welche von ihnen bei Gelegenheit der Wahlen geübt werden, entziehen sich zwar gleichfalls ganz der Oeffentlichkeit. In welchem Umfange aber die Wahlfreiheit von den Logen in den Ländern verkümmert wird, wo die Freimaurerei sich der Politik und der politischen Agitation bemächtigt hat, beweisen die Vorgänge in Belgien [1]). Je mehr sich das Programm des Herrn Dr. Bluntschli in Deutsch-

---

1) Ein bezügliches Schreiben des „Groß-Orients von Belgien" wollen wir hier in wörtlicher Uebersetzung mittheilen. Es lautet:

„Erstens wird die Loge, in deren Sprengel eine Wahl stattfindet, einen Freimaurercandidaten zur Genehmigung des Großen Orients vorschlagen, um den untergebenen Brüdern auferlegt zu werden.

„Bei den Wahlen, gleichviel ob es sich um National-, Provinzial- oder Municipalwahlen handelt, ist die Zustimmung des Großen Orients gleicherweise nothwendig, gleicherweise vorbehalten.

„Jeder Maurer soll schwören, daß er all' seinen Einfluß aufwende, um die genehmigte Candidatur durchzusetzen.

„Der erwählte Freimaurer ist verpflichtet, in der Loge ein Glaubensbekenntniß abzulegen, wovon Act genommen wird.

„Man wird ihm zu verstehen geben, daß er bei wichtigen Ereignissen, welche während der Dauer seines Mandates eintreten können, zu dem Lichte dieser Loge oder des Großen Orients seine Zuflucht nehme.

„Wer seine eingegangenen Verpflichtungen nicht hält, setzt sich schweren Strafen, selbst der Ausschließung aus dem Orden aus; die Ausführung dieser Maßregeln der Strenge ist der Discretion des Großen Orients überlassen." La Franc-Maconnerie soumise à la publicité a l'aide de documents authentiques. *Amand Neut* à Gand. 1865. Append. XIII. p. 235.

Digitized by Google

land verwirklicht, um so gewisser wird auch bei uns Aehnliches geschehen.

Wir glauben hiermit ausreichend bewiesen zu haben, daß geheime Verbindungen alle Garantieen für den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte aller Staatsbürger, welche ihnen nicht angehören, in Frage stellen.

3. Ein so mächtiger Geheimbund wie die Freimaurerei wird aber drittens je nach Verhältnissen bald der allgemeinen Freiheit, bald dem Staate gefährlich werden.

Der allgemeinen Freiheit wird die Freimaurerei gefährlich, wenn der Staat sich mit ihr verbindet und sich als Werkzeug für die Bestrebungen des Bundes gebrauchen läßt. Die Loge wird sich dann bemühen, den Staat für ihre „äußerlichen Thaten," soweit sie vermag, auszubeuten. In einem solchen Lande ist jede Volksfreiheit in Gefahr. Der Bund wird unter Umständen, die ihm günstig sind, ein Werkzeug des härtesten Absolutismus werden. Geheimbündler in der Regierung, Geheimbündler in der Kammer, Geheimbündler auf den Lehrstühlen, Geheimbündler in der Presse, Geheimbündler sogar in der Gemeindevertretung werden sich dann in ihrer verborgenen Thätigkeit nicht nur auf Kosten der Nichtmaurer brüderlich unterstützen, sondern sie werden auch bei wachsender Macht und wachsendem Einfluß den Versuch machen, den Staat für ihre Interessen zu gebrauchen und selbst die Freiheit des Volkes zu unterdrücken, wo immer diese ihren Bundesbestrebungen gefährlich wird. Die Bundesinteressen sind ja die alleinberechtigten Culturinteressen der Menschheit.

Dieser Zustand ist bereits in nicht wenigen Staaten eingetreten. In ihnen wird das ganze Staatswesen eine Art Domäne dieser im Geheimen Alles beherrschenden

Digitized by Google

versteckten Partei und trotz allem Scheine von Humanität, Aufklärung und Fortschritt um so mehr vom Geiste der Unwahrheit durchdrungen, je mehr man das Alles nach Außen hin ableugnen, für eine Erfindung fanatischer Ultramontanen und Jesuiten erklären muß. So entsteht dann die eigenthümliche Lage, daß zwar die Ueberzeugung von dem maßgebenden Einflusse der Logen bei Beförderung im Staatsdienst, bei Protektion in den höheren Handels-, Geschäfts- und Börsenkreisen thatsächlich allgemein verbreitet ist, und deßhalb nicht wenige in die Logen eintreten, um ihre Protection zu erlangen; daß dagegen Jeder, welcher wagt, Aehnliches öffentlich zu behaupten, wie ein Schwachsinniger mit Spott und Hohn überschüttet wird. In vertraulichen Gesprächen wird die wahre Sachlage gern anerkannt. Ich selbst habe aus dem Munde eines sehr hochgestellten und einflußreichen Mannes, welchem Niemand die eingehendste Kenntniß der deutschen Verhältnisse absprechen kann, das Urtheil über einen deutschen Staat gehört, daß sein Fürst und dessen ganze Regierung lediglich ein Spielball der Loge sei.

Wo dagegen ein Staat sich mit der Freimaurerei in einem innern unausgleichbaren Gesinnungsconflict befindet, wird jedes geordnete Staatswesen genau in dem Maße unmöglich, in welchem die Loge oder aus ihr hervorgegangene Geheimbünde dort Macht und Einfluß haben. Unter solchen Verhältnissen wird jeder Geheimbund staatsgefährlich [1]). Gegen einen Gegner, der überall

1) Sehr bezeichnend ist es deßhalb, daß gerade von der Loge jetzt gegen die katholische Kirche die Anklage auf Staatsgefährlichkeit erhoben wird. Diese Anklage ist höchstens in Bezug auf den Freimaurerstaat wahr.

Digitized by Google

in vollkommen gedeckter Stellung kämpft, der nie als Bund auftritt, sondern seine ganze Thätigkeit verbirgt, um sie durch einzelne Mitglieder, welche als solche aber wieder unkennbar sind, auszuüben, kann der Staat sich nicht vertheidigen. Kein Staat, der in seinem ganzen Organismus in allen seinen Gliedern und Gelenken einen versteckten, ihm nach Umfang und Wirkung unbekannten feindlichen Stoff stecken hat, kann dabei bestehen.

Daraus erklärt sich zu einem Theile das Siechthum mancher katholischen Staaten. Es geht ihnen wie einem mächtigen Baume, der noch seinen Stamm, seine Aeste und Zweige hat, aber im verborgenen Kerne krank ist. So sind auch diese Staaten durch die unsichtbare Thätigkeit der Mitglieder geheimer Gesellschaften kernkrank und von dem verborgen nagenden Wurme zum Absterben verurtheilt. Diese Gefahr der geheimen Gesellschaften wird dadurch aber um so größer, daß die Freimaurerei überall da, wo sie sich mit der Staatsordnung im Kampfe befindet, jede innere Disciplin immer mehr verliert und vielleicht gegen ihren Willen Veranlassung zu vielen andern geheimen Verbindungen wird, in welchen zuletzt die Revolution mit allen Mitteln geheimer Verschwörer betrieben wird [1]).

---

1) Die Freimaurerei verträgt keine Kritik von Seiten solcher, die ihr nicht angehören. Dagegen üben manche Freimaurer in ihren Kreisen eine höchst anerkennenswerthe Kritik, wobei auch die Ausartungen und die Gefahren der Loge redlich eingestanden werden. Wir können uns nicht versagen, einige Stimmen in dieser Richtung mitzutheilen. Sie beweisen, wie gefährlich die Geheimbündlerei werden kann. Schon vor siebenzig Jahren legte die Große Landesloge von Berlin in einem Schreiben an die Große Loge Royal York in

Digitized by Google

Aus dem allen ergibt sich aber zur Genüge die Richtigkeit meiner oben aufgestellten Behauptung, daß nämlich ein mächtiger Bund, welcher sich allen Controlen der Oeffentlichkeit und des Staates entzieht, die staatsbürgerlichen Rechte Derer, welche ihm nicht angehören, gefährdet und den Staat selbst entweder beherrscht oder ihn zu Grunde richtet, in einem geordneten Staatswesen nicht geduldet werden darf.

Wir fordern indessen nicht die staatliche Unterdrückung der Freimaurerei, sondern nur, daß sie einen ehrlichen, offenen Kampf mit offenem Visir auf dem Boden des allgemeinen Gesetzes mit uns führe; insbesondere also:

erstens, daß der Staat alle geheimen Gesellschaften durch das Strafgesetz verbiete,

---

Berlin folgendes Geständniß ab: „Es gäbe fast keinen Irrthum, keine Schwachheit, keine Bosheit, welche nicht unter dem ehrwürdigen Namen der Freimaurerei verbreitet worden. Man hätte Goldmacherei, Geisterseherei, Fanatismus, Revolution und Giftmischerei unter diesem Mantel erblickt. Und wem anders sei dieser Unfug zuzuschreiben, als Denjenigen, welche mit verwegener, frevelnder Hand die Urverfassung des Ordens erschütterten, dessen Einrichtungen und Gebräuche abzuändern und angeblich zu verbessern wagten, und den verderblichen Grundsatz verbreiteten, daß auch der ehrwürdige Freimaurerorden sich dem Reformationsgeiste der neuern Jahrhunderte unterwerfen müsse." Keller, Gesch. der Freimaurerei in Deutschland. Gießen, 1859. S. 219.

Obiges Urtheil bestätiget in neuerer Zeit ein Freimaurer, welcher in der „Latomia" das Treiben der Hochgrade einer längeren Kritik unterwirft, wenn er sagt: „Sind nicht unter dem Prätexte geheimnißvoller Kenntniß und erhabener Weisheit die niedrigsten, unsittlichsten Dinge getrieben worden? Der Verdacht wird immer bleiben, wenn man bei den höheren Graden, namentlich den Rachegraden,

Digitized by Google

zweitens, daß folglich auch die Freimaurerei dem Charakter eines Geheimbundes vollständig entsage,

drittens, daß jedes Ausnahmegesetz über die Freimaurerei aufgehoben und dagegen dieselbe unter die allgemeinen Gesetze und unter die Controle der ordentlichen Verwaltungsbehörden wie die übrigen politischen Vereine gestellt werde,

viertens, daß die staatliche Aufsicht über die Logen nur von solchen Beamten geübt werde, welche der Freimaurerei nicht angehören.

Alle diese Forderungen sind in sich so berechtigt, daß sie auf die Dauer nicht verweigert werden können, wenn sie mit Ausdauer und auf allen gesetzlichen Wegen geltend gemacht werden.

---

verharrt, daß, wie früher der Dolch practisch gebraucht wurde in Verschwörungen gegen die gesetzmäßigen Herrscher, derselbe auch jetzt noch seine Anwendung finden könne. Die Regierungen," so fährt er fort, „dürfen solche geheimnißvolle Genossenschaften, in deren Schooße dergleichen Tollheiten getrieben werden, nicht dulden." Latom. 1865. S. 308, 314.

Digitized by Google

Schlußwort.

Ob es gelingen wird, die großen Ideen von Gerechtigkeit, Freiheit und Ordnung, wie sie aus dem Christenthum entsprungen sind und sich in den christlichen Völkern entwickelt haben, im Deutschen Reiche zu verwirklichen und demselben eine ihnen entsprechende staatliche und gesellschaftliche Verfassung zu geben, das hängt von der Stellung ab, welche das Deutsche Reich zum Christenthum und zur Kirche nehmen wird.

Nur christliche Völker können freie Völker mit wahrhaft freien Institutionen sein. Das lehrt uns die Geschichte der Staaten des Alterthums und aller nicht christlichen Völker. Das römische Reich war die eiserne Herrschaft der Stadt Rom und ihrer Bürger über die Welt. Die griechischen Republiken waren gleichfalls die Herrschaft einzelner Volksklassen über ihre Sklaven und über alle Völker, welche sie sich im Kriege unterwarfen. Die Idee der Freiheit und Gerechtigkeit für alle war ihnen gänzlich fremd; wir verdanken sie dem Christenthum, oder richtiger, wir verdanken sie dem Sohne Gottes, der vom Himmel auf die Erde herabgestiegen ist, um den Menschen mit der Erlösung auch die wahre Freiheit, zunächst die Freiheit von der Lüge und der Sünde, die sittliche Freiheit, dann

Digitized by Google

aber auch in Folge davon die Freiheit auf allen andern Gebieten des menschlichen Lebens wieder zu bringen. Das Mittelalter arbeitete daran, die großen christlichen Ideen auch in den bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen zu verwirklichen. Daraus ist die wunderbare Organisation des Staates und der Gesellschaft der christlichen Völker des Mittelalters hervorgegangen. Wir haben in unserer Schrift einige der Gründe angegeben, welche diese Entwickelung freiheitlicher Verfassungsformen zuerst aufgehalten und dann nach und nach wieder zerstört haben.

Der Grund aber, warum nur christliche Völker freie Völker mit wahrhaft freiheitlichen Institutionen sein können, liegt darin, daß nur das Christenthum in seinen Lehren, in seinen Vorschriften und in seinen Gnaden jene sittliche Kraft dem Volke mittheilt, ohne welche allgemeine Freiheit unter den Menschen unmöglich ist. Nur die dem Christenthum entspringende sittliche Kraft vermag nämlich den Mißbrauch der Freiheit selbst abzuwenden, dessen Möglichkeit überall eintritt, wo Freiheit besteht und welcher um so gefährlicher wird, je größer die Freiheit ist. Wo dieses Correktiv der Freiheit, welches ihren Gebrauch regelt und ordnet, in der Gesinnung des Volkes fehlt, da führt ihr Mißbrauch immer zu dem andern Correktiv, welches dann allein übrig bleibt, nämlich zur despotischen Staatsgewalt und zur Zerstörung aller freiheitlichen Institutionen im Volke. Nicht minder aber bedürfen auch die Träger der Staatsgewalt dieser sittlichen Kraft, welche nur das Christenthum verleiht, um ihnen die Achtung vor den Rechten, vor der Freiheit des Volkes zu bewahren und sie vor dem Mißbrauch der Gewalt zu schützen. Wo dieses starke sittliche Correktiv in der Gesinnung der In-

Digitized by Google

haber der Staatsgewalt fehlt, da bleibt gegen den Mißbrauch der Gewalt gleichfalls kein anderes Correktiv übrig, als revolutionäre Bewegungen. Mißbrauch der Freiheit und in Folge dessen harter Despotismus; Mißbrauch der Gewalt und in Folge dessen Revolution — das ist so ziemlich das wechselnde Bild in der Geschichte aller Völker, in welchen das Christenthum nicht durch seine sittigende Kraft Freiheit und Gewalt in ihren rechten Grenzen erhält.

Am wenigsten aber können constitutionelle Formen allein ohne diese sittlichen Lebenskräfte uns die wahre Freiheit und freiheitliche Institutionen gewähren. Das beweisen alle Länder, Frankreich an der Spitze, in denen der Constitutionalismus längere Zeit seine Herrschaft geübt hat. Der Constitutionalismus kann vielmehr, wie wir gesehen, unter Umständen sogar zur schlimmsten Unterdrückung der Freiheit führen durch das ihm anklebende Princip der Herrschaft der Majorität. Aus demselben Grunde schließt der reine Constitutionalismus in dem Maße, wie er sich von der Religion trennt, auch die größten Gefahren für die Sittlichkeit des Volkes in sich. Die Mittel, welche sowohl die Staatsgewalt wie die Parteien vielfach anwenden, um die Majorität, von der ja in diesem Systeme Alles abhängt, an sich zu reißen, dieser Einfluß der Beamten, diese Agitationen der Presse, diese Bestechungen, diese alle Leidenschaften anregenden Wahlversammlungen entsittlichen das Volk. Dadurch gefährdet aber der Constitutionalismus gleichfalls die Freiheit, welche ohne Sittlichkeit nicht lange bestehen kann.

Die Zukunft des Deutschen Reiches hängt daher von der Stellung ab, welche dasselbe zur Religion, zum Chri-

Digitized by Google

stenthum, zur Kirche einnehmen wird. Das war auch der einfache Sinn der Worte des Heiligen Vaters, als er jenes Bild aus dem Propheten Daniel von dem Steine, der sich ohne Menschenhand loslöst und herabstürzend die Bildsäule zerstört, auf das Deutsche Reich anwandte. Er wollte damit nichts anders sagen, als was die hl. Schrift von ihrem ersten bis zu ihrem letzten Blatte bestätigt, daß „wenn der Herr das Haus nicht baut, die Baumeister umsonst bauen [1])." Im Hinblicke auf diese Wahrheit und auf manche Vorkommnisse im Deutschen Reiche wollte er warnen vor einer Richtung, die durch die ganze Zeit geht, die Staat und Kirche feindlich gegenüberstellen will und in ihren Folgen noch verderblicher für den Staat selbst, wie für die Kirche ist. In den Worten des Papstes lag nicht entfernt der Gedanke, daß das, was dieses prophetische Wort enthält, am Deutschen Reiche in Erfüllung gehen werde. Das hat eine servile und boshafte Presse, welche die Pflichten des Oberhauptes der Kirche und die Größe eines Mannes, der, entblößt von aller irdischen Macht, nicht aufhört, Fürsten und Völker schlicht und einfach die Wahrheit zu sagen und sie vor Fehlgriffen zu warnen, nicht versteht, in die Worte des Papstes hineingelegt. Wie man den Mund des Priesters zubinden möchte, damit er nicht mehr die Wahrheit spricht, so will man auch die Wahrheit aus dem Munde des Hohenpriesters nicht mehr vernehmen. Was aber der Papst hier gesagt hat, das wiederholt die Religion, das muß jeder Christ bestätigen, daß jedes Reich zu Grunde gehen wird, welches sich von der Religion und vom Christenthum trennt.

---

1) Ps. 126, 1.

Digitized by Google

Nicht weil der Papst in feindseliger Gesinnung wünscht, daß das Deutsche Reich Schaden leide, hat er diese Worte gesprochen, sondern vielmehr, damit es nicht geschehe, damit man die Wege verlasse, welche unfehlbar zur Beschädigung und zum Verderben des Reiches führen müssen.

Die Verblendung ist weit gediehen. Noch in diesen Tagen nimmt die halbamtliche „Provinzial-Correspondenz" bei ihrem Rückblick auf das vorige Jahr keinen Anstand zu sagen: „Ja der Papst nahm ausdrücklich Gelegenheit, eine entschieden feindliche Politik des römischen Stuhles gegen das Deutsche Reich und die Zuversicht auszusprechen, daß das Steinchen sich von der Höhe loslösen werde, das den Fuß des Colosses zerschmettern solle. Die Regierung und die Volksvertretung konnte je länger je weniger in Zweifel darüber sein, daß es sich von römischer Seite um einen einheitlich geleiteten Kampf gegen die staatliche Souveränetät handele u. s. w." Von diesem „einheitlich von Rom aus geleiteten Kampf" habe ich auch bei meinem Aufenthalt in Berlin schon Manches gehört. Es bleibt uns nur übrig, solchen Hirngespinnsten die Wahrheit entgegenzustellen, daß das Verhalten aller Bischöfe, aller Priester und des ganzen katholischen Volkes in Deutschland diese Anschuldigung Lüge straft. Eine gegen das Reich oder gegen die weltliche Souveränetät gerichtete Leitung von Rom ist unmöglich, weil sie mit allen Grundsätzen der Kirche, ja mit Allem, was der Papst selbst gesprochen, im Widerspruch stehen würde. Wenn sie aber möglich wäre, so würde kein Bischof, kein Priester und kein Katholik in Deutschland einer solchen Leitung Folge leisten. Die Meinung, daß die Pflicht, auch solchen Anweisungen des Papstes, wenn wir das Unmögliche für möglich an-

Digitized by Google

nehmen wollen, zu folgen, in der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes liege, ist eben auch nur ein Hirngespinnst unserer Gegner. Es kann doch unmöglich in dem wahren Interesse des Deutschen Reiches liegen, sich in namenloser Verblendung dort Feinde des Deutschen Reiches hervorzuzaubern, wo man nur Männer und ein braves Volk vor sich hat, welche entschlossen sind, alle ihre Pflichten gegen Staat und Fürsten in unverbrüchlicher Treue zu erfüllen.

Wir stehen jedenfalls vor einem entscheidenden Zeitpunkte. Gott hat es zugelassen, daß das Deutsche Reich eine Macht und eine Stellung gewonnen hat, wie sie selten Menschenhänden anvertraut worden ist. Welcher Segen könnte für Deutschland und selbst für die Völker weit über Deutschlands Grenzen hinaus sich an den rechten Gebrauch dieser Macht knüpfen! Wehe Denen, welche die Schuld tragen, wenn statt dessen alle jene beklagenswerthen Zustände in unserem Vaterlande eintreten, die aus religiösen Kämpfen und aus jeder Abschwächung der christlichen Gesinnung im Volke nothwendig entspringen.

Wenn aber statt des Friedens uns zerrüttende religiöse Kämpfe beschieden sind, so liegt der Grund derselben nicht in einer Feindschaft des Papstes gegen Kaiser und Reich, nicht in der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche und ihrer Lehren, sondern in dem verbrecherischen Bestreben, den alten Streit zwischen Katholiken und Protestanten nicht mit geistigen Waffen, nicht auf dem Boden der Parität und Freiheit, sondern durch gewaltsame Unterdrückung der katholischen Kirche in Deutschland und unter Benützung der augenblicklichen Verlegenheiten

Digitized by Google

des Heiligen Vaters und der Verräthereien einiger Katholiken zu Ende zu führen. Das ist der wahre Sinn aller jener Maßregeln, welche die nationalliberale Partei von dem Reiche fordert: die Verfolgung und die gewaltsame Unterdrückung der katholischen Kirche. Die Pforten der Hölle werden sie aber nicht überwinden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02488 4671
BO
NOV15 1943
UNIV. OF MICH.
LIBRARY

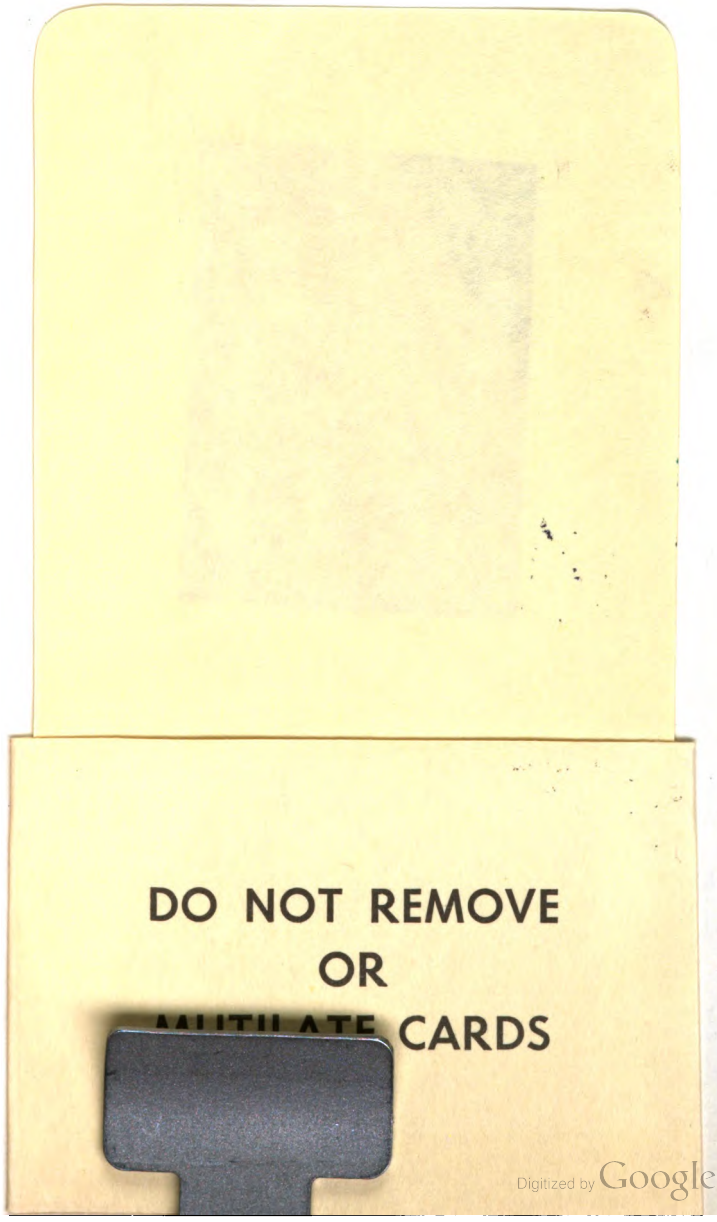

Digitized by Google

In gleichem Verlage sind erschienen:

Das Narrenschiff unserer Zeit.

Von

Hans am See.

Sie werden wol die läng nit faren,
Inen wird bald brechen schiff und faren.
Sebastian Brant.

8. geh. 21 kr. rh. — 6 Sgr.

Das

Evangelium der liberalen Toleranz.

Unter kritischer Sonde

von

Philipp Laicus,

Verfasser der „Liberalen Phrasen."

8. 10 Bogen. geh. 45 kr. rh. — 12½ Sgr.

Fürst Bismarck

und die

Drei-Kaiser-Zusammenkunft.

Von

Ad. Dechamps,

Belgischer Staatsminister.

Autorisirte Uebersetzung.

Dritte Auflage. gr. 8. geh. 36 kr. rh. — 10 Sgr.

Kämpfe und Siege der Kirche

oder

Gottes Strafgerichte

über

die Christen- und Kirchenverfolger

von König Herodes dem Großen an bis auf Kaiser Napoleon III.

Ein Trostwort an das Christenvolk

von

Firmianus Lactantius.

8. 32 Bogen. 2 fl. rh. — 1 Thlr. 5 Sgr.

Digitized by Google